ZIVILFLUGPLATZ-BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN

für den Flughafen Wien - Schwechat



Zu Zl.: BMVIT-60.623//0001-IV/L3/2013
GENEHMIGT
Wien, am 04. Juli 2013
Für die Bundesministerin:

REPUBLIK ÖSTERREICH

Vienna International Airport

BERICHTIGUNGSLISTE

Berichtigung Nr.	Ausgabedatum	Berichtigt am	Berichtigt von
1	5.7.2011	7.7.2011	FLUGHAFEN WIEN AG
2	6.3.2012	8.3.2012	FLUGHAFEN WIEN AG
3	4.7.2013	8.7.2013	FLUGHAFEN WIEN AG
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			

REPUBLIK ÖSTERREICH 26
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

PRÜFLISTE

Änderungen zur Vorversion sind im Dokument durch schwarze Linien am rechten Seitenrand gekennzeichnet.

Seite	Datum der letzten Änderung
0-1	01.04.2010
0-2	15.04.2013
0-3	15.04.2013
0-4	15.04.2013
0-5	03.10.2011
0-6	15.04.2013
0-7	15.04.2013
0-8	15.04.2013
0-9	01.04.2010
1-1	01.04.2010
1-2	01.04.2010
1-3	15.04.2013
1-4	01.04.2010
2-1	15.04.2013
2-2	15.04.2013
2-3	15.01.2011
2-4	15.04.2013
2-5	15.04.2013
2-6	15.04.2013
2-7	15.04.2013
2-8	15.01.2011
2-9	15.01.2011
2-10	15.04.2013
2-11	03.10.2011
2-12	15.01.2011
2-13	15.01.2011
2-14	15.04.2013
2-15	15.04.2013
2-16	15.04.2013
2-17	03.10.2011
2-18	01.04.2010
2-19	03.10.2011
2-20	01.04.2010
2-21	15.01.2011
2-22	15.01.2011
2-23	15.04.2013
2-24	15.04.2013
2-25	01.04.2010
2-26	15.04.2013
2-27	01.04.2010
2-28	15.04.2013
2-29	15.04.2013
2-30	15.04.2013
2-31	15.04.2013
2-32	15.04.2013
2-33	15.04.2013
2-34	01.04.2010

Seite	Datum der letzten Änderung
3-1	01.04.2010
3-2	01.04.2010
3-3	15.04.2013
3-4	01.04.2010
3-5	01.04.2010
3-6	01.04.2010
3-7	15.04.2013
3-8	01.04.2010
3-9	15.01.2011
3-10	15.04.2013
3-10A	15.04.2013
3-11	15.04.2013
3-11A	15.04.2013
3-12	03.10.2011
3-13	15.01.2011
3-14	03.10.2011
3-15	15.04.2013
3-16	01.04.2010
3-17	15.04.2013
3-18	15.04.2013
3-19	15.04.2013
3-20	01.04.2010
3-21	15.01.2011
3-22	15.04.2013
3-23	15.04.2013
3-24	03.10.2011
4-1	01.04.2010
4-2	01.04.2010
4-3	01.04.2010
4-4	01.04.2010
4-5	01.04.2010
4-6	01.04.2010
4-7	01.04.2010
4-8	01.04.2010
4-9	01.04.2010
4-10	01.04.2010
4-11	03.10.2011
4-12	01.04.2010
5-1	15.04.2013
5-2	01.04.2010



INHALTSVERZEICHNIS

1.	**Allgemeines**	1-1
1.1.	Grundlagen	1-1
1.2.	Betriebsumfang	1-2
1.3.	Bekanntmachung der Zivilflugplatz Benützungsbedingungen	1-3
1.4.	Aufsichtsbehörde	1-4
2.	**Beschreibung des Zivilflugplatzes**	2-1
2.1.	Generelle Angaben	2-1
2.1.1.	Name und Adresse	2-1
2.1.2.	ICAO Code	2-1
2.1.3.	Eigentümer	2-1
2.1.4.	Flugplatzhalter	2-1
2.1.5.	Verantwortliche Personen	2-2
2.1.6.	Lage des Flugplatzes	2-3
2.1.7.	Flugplatzbezugspunkt	2-3
2.1.8.	Flugplatzhöhe über dem Meeresspiegel	2-3
2.1.9.	Meteorologische Angaben	2-3
2.1.10.	Verzeichnis der für den Flughafenbenützer wichtigen Stellen und deren Fernsprechnummern	2-4
2.2.	Bewegungsflächen	2-8
2.2.1.	Pisten	2-8
2.2.2.	Rollwege	2-9
2.2.3.	Rollgassen	2-10
2.2.4.	Rollhaltepunkte	2-11
2.2.5.	Zwischenhaltepunkte	2-11
2.2.6.	Abstellpositionen	2-12
2.2.7.	Enteisungspositionen	2-16
2.2.8.	Kontrollpunkte	2-16
2.3.	Optische Hilfen, Markierungen und Kennzeichnungen	2-17
2.3.1.	Markierung	2-17
2.3.2.	Befeuerung	2-18
2.3.3.	Hindernis- und Gefahrenfeuer	2-22
2.3.4.	Beschilderung	2-24
2.3.5.	Sonstige optische Bodenhilfen	2-24
2.4.	Sicherheitszone und Hindernisse	2-25
2.5.	Anlagen und Einrichtungen	2-26
2.5.1.	Abfertigungseinrichtungen	2-26
2.5.2.	VIP Center	2-26
2.5.3.	Frachtumschlag	2-26
2.5.4.	Hangars	2-28
2.5.5.	Reparaturmöglichkeiten und Ersatzteile für Luftfahrzeuge	2-28
2.5.6.	Betankungsanlage	2-29
2.5.7.	Zentrum der allgemeinen Luftfahrt / General Aviation Center	2-29
2.5.8.	Garagen und Parkplätze	2-30
2.5.9.	Notstromversorgung	2-30
2.5.10.	Flugsicherungsanlagen	2-30

2.6.	Sicherheitsdienste und Aufgaben	2-31
2.6.1.	Flugplatzbetriebsleitung	2-31
2.6.2.	Einsatzleitung	2-31
2.6.3.	Flughafenfeuerwehr	2-31
2.6.4.	Sanitätsdienst	2-31
2.6.5.	Sicherheitszentrale	2-31
2.6.6.	Safety Management System	2-32
2.6.7.	Winterdienst	2-32
2.6.8.	Kontrollorgane	2-32
2.7.	Allgemeine Dienste	2-33
2.7.1.	Informationsdienste	2-33
2.7.2.	Gepäckaufbewahrung	2-33
2.8.	Flugsicherung	2-34
2.8.1.	Zuständige Organisation für die Flugsicherung	2-34
2.8.2.	Flugsicherungsdienste	2-34
2.8.3.	Festgelegte Flugverfahren	2-34
3.	**Benützungsregelungen**	3-1
3.1.	Betriebszeiten	3-1
3.2.	Verhalten am Flughafen Wien	3-1
3.2.1.	Meldepflicht	3-1
3.2.2.	Hausordnung	3-1
3.2.3.	Zutritt zu den nicht allgemein zugänglichen Teilen des Flugplatzes	3-4
3.2.4.	Betrieb von Bodenfahrzeugen auf den nicht allgemein zugänglichen Teilen des Flugplatzes	3-7
3.2.5.	Pierbetrieb	3-8
3.2.6.	Schutzzonen für Flugsicherungsanlagen	3-8
3.2.7.	Lagerung und Transport gefährlicher Güter	3-9
3.2.8.	Verunreinigung und Umweltschutz	3-10
3.2.9.	Arbeiten am Flughafengelände	3-10
3.3.	Landung und Abflug von Luftfahrzeugen einschließlich Deren Bewegung auf Bewegungsflächen	3-11
3.3.1.	Landung und Abflug	3-11
3.3.2.	Rollen und Rollhilfe	3-11
3.3.3.	Zurückstoßen und Schleppen von Luftfahrzeugen	3-12
3.3.4.	Benützung durch Militärluftfahrzeuge	3-12
3.3.5.	Besondere Luftfahrzeugtypen und Betriebsarten	3-12
3.3.6.	Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge	3-14
3.3.7.	Luftfahrzeug Enteisung	3-14
3.4.	Ab- und Unterstellen von Luftfahrzeugen	3-15
3.5.	Laufenlassen von Luftfahrzeugtriebwerken	3-17
3.6.	Versorgung von Luftfahrzeugen mit Betriebsstoffen	3-17
3.7.	Nichtbehördliche Abfertigung	3-18
3.8.	Verhütung von Unfällen	3-20
3.8.1.	Brandverhütung und Brandschutz	3-20
3.8.2.	Safety Management System	3-21
3.9.	Rechtsvorschriften	3-22
3.10.	Rechtsfolge im Falle der Nichteinhaltung der ZFBB	3-24

4.	**Pflichtenheft für Bodenabfertiger**	4-1
4.1.	Allgemeine Bestimmungen	4-1
4.2	Betriebspflicht	4-1
4.3.	Organisation, Zuverlässigkeit und fachliche Eignung	4-2
4.3.1.	Zuverlässigkeit	4-2
4.3.2.	Pflichten der Betriebsleitung	4-2
4.3.3.	Fachliche Eignung	4-3
4.4.	Betriebliche Qualitätsanforderungen	4-4
4.4.1.	Betriebsorganisatorische und betriebstechnische Vorkehrungen	4-4
4.4.2.	Geräteeinsatz	4-4
4.4.3.	Dienstleistungsqualität	4-4
4.4.4.	Zeitliche Vorgaben	4-4
4.4.5.	Benutzung der Abstellpositionen	4-5
4.4.6.	Arbeitsgebiete	4-5
4.5.	Infrastrukturelle und technische Anforderungen zur Erbringung der Bodenabfertigungsdienste	4-6
4.5.1.	Benutzung von Check In- und Transferschaltern	4-6
4.5.2.	Zentrale Infrastruktureinrichtungen	4-6
4.5.3.	Technische Anforderungen	4-6
4.6.	Aufsicht und Betriebsablauf	4-7
4.6.1.	Informationspflicht	4-7
4.6.2.	Aufsicht	4-7
4.7.	Arbeitsausübung und Personal	4-8
4.8.	Flugnotfälle	4-10
4.9.	Haftung	4-10
4.10.	Nutzungsentgelt	4-10
4.11.	Subagentverträge und Übertragungen	4-11
4.12.	Anwendbares Recht	4-11
4.13.	Streitfälle / Gerichtsbarkeit	4-11
4.14.	Annex zum Pflichtenheft für Bodenabfertiger	4-12
4.14.1.	Annex I – Qualitätsnormen	4-12
4.14.2.	Annex II – Nutzungsentgelt	4-12
5.	**Flughafenentgeltordnung**	5-1
6.	**Pläne**	6-1

ABKÜRZUNGEN

ACC	Air Cargo Center
ACG	Austro Control GmbH
ADR	Gefahrengutverordnung Straße
AFTN	Aeronautical Fixed Telecommunication Network (Festes Flugfernmeldenetz)
AG	Aktiengesellschaft
AHM	Aircraft Handling Manual
AIP	Aeronautical Information Publication (Luftfahrt Handbuch)
AIS	Aeronautical Information Service (Flugberatung)
AIZ	Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt
APP	Approach (Anflugkontrollstelle)
APU	Auxiliary Power Unit (Hilfstriebwerk)
ASDA	verfügbare Startlaufabbruchstrecke
ATC	Air Traffic Control (Flugsicherung)
ATIS	Automatic Terminal Information Service (Automatische Ausstrahlung von Lande- und Startinformation)
BGBl	Bundesgesetzblatt
BMVIT	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
COM	Communications (Fernmeldewesen)
DGS	Docking Guidance System
DME	Distance Measuring Equipment (Entfernungsmessgerät)
E	Ost
EOBT	Estimated Off Block Time
EU	Europäische Union
FBG	Flughafen-Bodenabfertigungsgesetz
FEG	Flughafenentgeltegesetz
FBL	Flugplatzbetriebsleitung
FBP	Flugplatzbezugspunkt
FIS	Fluginformationsdienst
FOD	Foreign Object Damage (Beschädigung durch Fremdkörper)
FSH	Flughafen Schwechat Hydrantengesellschaft
FWAG	Flughafen Wien AG
FWR	Flughafen Feuerwehr
GAC	General Aviation Center (Zentrum der allgemeinen Luftfahrt)
GP	Gleitwegsender des ILS
HPa	Hektopascal
IATA	International Air Transport Association (Internationale Flugtransport Vereinigung)
ICAO	International Civil Aviation Organization (Internationale Zivilluftfahrtorganisation)
idgF	in der gültigen Fassung
IFR	Instrument Flight Rules
ILS	Instrumenten Lande System
INS	Inertial Navigation System (Trägheits Navigationssystem)
ISP	Information Sharing Plattform
JAR	Joint Aviation Requirements

KFG	Kraftfahrgesetz
LDA	Landing Distance Available (verfügbare Landestrecke)
LFG	Luftfahrtgesetz
LFZ	Luftfahrzeug
LGBl	Landesgesetzblatt
LLZ	Landekurssender des ILS
LOWW	ICAO Code für Flughafen Wien
LVR	Luftverkehrsregeln
MACH	Flughafeninformationssystem
MET	Flugwetterberatung
MM	Middle Marker
MSL	Mean Sea Level (mittlerer Meeresspiegel)
MTOW	Maximum takeoff weight (Höchstabfluggewicht)
N	Nord
NDB	Non-directional Radio Beacon (ungerichtetes Funkfeuer)
NE	Nordost
NOTAM	Notice to Airmen (Nachrichten für Luftfahrer)
NW	Nordwest
ÖNFL	Österreichisches Nachrichtenblatt für Luftfahrer
OPS	Operations
OZB	Oberste Zivilluftfahrtbehörde
PAPI	Precision Approach Path Indication (Präzisionsgleitwinkelbefeuerung)
PCN	Pavement Classification Number (Tragfähigkeitsklassifikationszahl)
QFE	Field Elevation (gemessener Luftdruck am Boden)
RKD	Ramp Kontrolldienst
RVR	Runway visual range (Pistensichtweite)
RWY	Runway (Piste)
S	Süd
SCA	Schedule Coordination Austria (Österreichische Slotkoordination)
SE	Südost
SIKO	Sicherheitskontrolle
SMS	Safety Management System
SNOWTAM	Snow Notam (Information über Schnee, Eis, Schneematsch auf den Bewegungsflächen)
SRE	Rundsichtradar
SSR	Sekundäres Rundsichtradar
StVO	Straßenverkehrsordnung
SW	Südwest
SZ	Sicherheitszentrale
TL	Taxilane (Rollgasse)
TOBT	Target Off Block Time
TOC	Terminal Operations Center
TODA	Takeoff distance available (verfügbare Startstrecke)
TORA	Takeoff run available (verfügbare Startlaufstrecke)
TWR	Tower (Flugplatzkontrollstelle)
TWY	Taxiway (Rollweg)
VAH	Vienna Aircraft Handling
VbF	Verordnung brennbarer Flüssigkeiten

VDF	UKW Peilstelle
VIAS	Vienna International Airport Security
VIE	IATA Code für Flughafen Wien
VOLMET	Meteorological Information for Aircraft In Flight (Wetterrundsendungen)
VOR	Very High Frequency Omnidirectional Range (UKW Drehfunkfeuer)
W	West
WHM	Wolkenhöhenmesser
WHO	World Health Organization (Weltgesundheitsorganisation)
WM	Windmessgerät
WMA	Windmessanlage
ZFBB	Zivilflugplatz Benützungsbedingungen
ZFBO	Zivilflugplatz Betriebsordnung
ZFV	Zivilflugplatzverordnung
ZMV	Zivilluftfahrt Meldeverordnung
ZNV	Zivilluftfahrt Vorfall und Notfallmaßnahmen Verordnung

1. ALLGEMEINES

1.1. Grundlagen

1.1.1. Der Halter eines öffentlichen Zivilflugplatzes ist gemäß § 74 Abs. 2 bis 4 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. 1957/253 idgF, zur Ausgabe der ZFBB verpflichtet. Diese ZFBB bedürfen der Genehmigung durch das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie als Oberste Zivilluftfahrtbehörde, die zu erteilen ist, wenn ein sicherer und wirtschaftlicher Betrieb des Zivilflugplatzes gewährleistet ist.
Verbindlichkeit und Inhalt der ZFBB sind durch die §§ 15 bis 21 ZFBO, BGBl. 1962/72 idgF, festgelegt.

1.1.2. Die Luftfahrt-Rechtsvorschriften sehen u.a. vor:

1. Jeder Zivilflugplatzhalter hat dafür zu sorgen, dass die Sicherheitsvorschriften der ZFBO sowie deren Bestimmungen über das Verhalten auf Zivilflugplätzen eingehalten werden (§ 1 Abs. 1 ZFBO);
2. auf einem Zivilflugplatz ist jedes Verhalten verboten, das geeignet ist, den Flugplatzbetrieb, den Flugbetrieb oder Flugsicherungsbetrieb zu stören oder zu gefährden (§ 23 Abs. 1 ZFBO);
3. der Benützer eines öffentlichen Zivilflugplatzes unterwirft sich dadurch, dass er dessen Anlagen und Einrichtungen benützt, den für diesen Flugplatz geltenden ZFBB (§ 15 ZFBO).
4. Als Benützer sind insbesondere anzusehen (§ 17 ZFBO):
   a. Luftfahrzeughalter,
   b. Luftfahrzeugbesatzungsmitglieder,
   c. Fluggäste,
   d. Flugplatzbesucher,
   e. Handling Agents,
   f. Gewerbetreibende mit einer am Zivilflugplatz befindlichen Betriebsstätte.
5. Diese ZFBB gelten auch für alle am Flughafen Wien dauernd oder fallweise Beschäftigten, sowie Vertreter und Lieferanten (vgl. §§ 23 und 24 ZFBO).

1.1.3. Soweit die Vorschriften und Weisungen Luftfahrzeughalter betreffen, gelten sie entsprechend für die Eigentümer der Luftfahrzeuge sowie für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, ohne jedoch Halter oder Eigentümer dieser Luftfahrzeuge zu sein.

1.1.4. Die nach dieser Benützungsordnung notwendigen Einwilligungen, Zulassungen und Erlaubnisse sind jeweils vorher einzuholen.

1.2. Betriebsumfang

1.2.1. Der Flughafen Wien ist ein öffentlicher Flugplatz, der für den internationalen Luftverkehr bestimmt ist und über die hiefür erforderlichen Einrichtungen (Flugsicherung, Grenzkontroll- und Zollabfertigung) verfügt (§ 64 LFG).

1.2.2. Gesundheitskontrollen (Art. 19 des Internationalen Sanitätsabkommens der Weltgesundheits-organisation - WHO) finden nur in Sonderfällen auf Anordnung der österreichischen Gesundheits- und Sanitätsbehörden statt.

1.2.3. Der Flughafen Wien steht dem Linien- und Bedarfsverkehr sowie der Allgemeinen Luftfahrt unter den verlautbarten Bedingungen offen. Der Flughafen Wien darf von allen Luftfahrzeugen - ausgenommen Segelflugzeuge und Para- bzw. Hängegleiter - benützt werden, deren Betriebssicherheitsgrenzen, insbesondere Abfluggewicht, Start- und Landestrecken eine sichere Landung und einen sicheren Abflug auf den befestigten Instrumentenpisten 11/29 oder 16/34 zulassen.

1.2.4. Auf dem Flughafen Wien ist sowohl ein Sichtflugbetrieb bei Tag und Nacht als auch ein Instrumentenflugbetrieb unter Einhaltung der im AIP und per NOTAM verlautbarten An- und Abflugverfahren zulässig.

1.2.5. Der Flughafen Wien wird von der Flughafen Wien AG aufgrund der Zivilflugplatz-Bewilligung des Bundesministeriums für Verkehr als Oberste Zivilluftfahrtbehörde vom 21. September 1959, Zl. 32.686-I/7-1959 in der Fassung des jeweils letztgültigen Bescheides betrieben.

1.3. Bekanntmachung der Zivilflugplatz Benützungsbedingungen

1.3.1. Die ZFBB für den FLUGHAFEN WIEN liegen an folgenden Stellen zur Einsichtnahme durch Benützer auf:

- Flugplatzbetriebsleitung
- Sicherheitszentrale
- Informationsschalter in der Ankunfts- bzw. Abflughalle
- Verkehrsabfertigung (Schichtführerpult OPERATIONS)
- Zentrum für die Allgemeine Luftfahrt (GAC)
- Frachtabfertigung, ACC
- Empfang im Office Park
- VIE Homepage (www.viennaairport.com)

1.3.2. Den ständigen Benützern und auf dem FLUGHAFEN WIEN eingerichteten behördlichen Dienststellen werden die ZFBB in der erforderlichen Anzahl unentgeltlich zur Verfügung gestellt (§ 21 lit. b ZFBO).

1.3.3. Die ZFBB sind bei der Flughafen Wien AG (Geschäftsbereich Operations und im Zentrum für die Allgemeine Luftfahrt) zu erwerben, sie können auch telefonisch angefordert werden (§ 21 lit. c ZFBO).

1.3.4. Auskünfte hinsichtlich der ZFBB erteilt

- in Grundsatz- und Rechtsangelegenheiten das GENERALSEKRETARIAT
  Tel: +43-1-7007-22222
- in Flugplatzbetriebsangelegenheiten die FLUGPLATZBETRIEBSLEITUNG
  Tel: +43-1-7007-22353
- in Zutritts- und Zufahrtsangelegenheiten für nicht allgemein zugängliche Teile bzw. VIE – Betriebsgelände die AUSWEISSTELLE
  Tel.: +43-1-7007-22115
- in Verkehrsangelegenheiten der Geschäftsbereich OPERATIONS
  Tel: +43-1-7007-23380
- in Frachtangelegenheiten der Bereich CARGO SERVICES des Flugplatzhalters
  Tel: +43-1-7007-22162
- in Verrechnungsangelegenheiten der Fachbereich FINANZ U. RECHNUNGSWESEN
  Tel: +43-1-7007-23128
- in Medienangelegenheiten der Fachbereich KOMMUNIKATION
  Tel: +43-1-7007-23000
- in Angelegenheiten der ALLGEMEINEN LUFTFAHRT die VAH
  Tel: +43-1-7007-26812

1.3.5. Allfällige notwendige Änderungen oder Ergänzungen der Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen werden, sofern keine Neuauflage erfolgt, als nummerierte Nachträge herausgegeben. Den ständigen Benützern des Flughafen Wien, den auf dem Flughafen Wien eingerichteten behördlichen Dienststellen und sowie den Abonnenten werden die Nachträge unaufgefordert zugesandt.

1.4. Aufsichtsbehörde

Flughafenaufsichtsbehörde ist gemäß § 141 Abs. 1 LFG das

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, INNOVATION UND TECHNOLOGIE
als
OBERSTE ZIVILLUFTFAHRTBEHÖRDE

Anschrift:	Radetzkystraße 2 A-1030 W I E N
Fernsprechnummer:	+43-1-71162-0;
TELEX:	1-613221155 bmowv a
AFTN:	LOWWYAYX
TELEFAX:	+43-1-7130326
TELETEX:	232 - 322 11 55 bmowv

2. BESCHREIBUNG DES ZIVILFLUGPLATZES

2.1. Generelle Angaben

2.1.1. Name und Adresse

FLUGHAFEN WIEN
Postfach 1
A-1300 Wien-Flughafen

2.1.2. ICAO Code

LOWW

2.1.3. Eigentümer

Die Flughafen Wien AG ist eine Aktiengesellschaft, Aktionäre sind das Bundesland Niederösterreich (20 %), die Stadt Wien (20 %), die Mitarbeiter-Privatstiftung (10 %) und Streubesitz (50 %).

2.1.4. Flugplatzhalter

2.1.4.1. Der Betrieb des Flughafen Wien obliegt der

FLUGHAFEN WIEN AKTIENGESELLSCHAFT
Postfach 1
A-1300 Wien-Flughafen

2.1.4.2.

Fernsprechnummer:	+43-1-7007-0
Telefax:	+43-1-7007-23806
Telegramm-Kurzanschrift:	FLUGHAFEN WIEN
AFTN:	LOWWYDYX
Homepage:	www.viennaairport.com

2.1.5. Verantwortliche Personen

2.1.5.1. Vorstand

Vorstandsdirektor
Mag. Julian JÄGER

Vorstandsdirektor
Dr. Günther OFNER

2.1.5.2. Flugplatzbetriebsleiter, Einsatzleiter und Stellvertreter

Der Flugplatzbetriebsleiter und seine Stellvertreter haben als Beauftragte des Zivilflugplatzhalters für die reibungslose Abwicklung des Flugplatzbetriebes sowie für die Einhaltung der diesbezüglichen Rechtsvorschriften und behördlichen Anordnungen zu sorgen. Der Rampkontrolldienst handelt im Auftrag des FBL.

Der Einsatzleiter für Flugnotfälle und seine Stellvertreter sind für die Durchführung der Such- und Rettungsmaßnahmen im Flugplatzrettungsbereich gemäß dem gültigen Einsatzplan, zuständig.

Flugplatzbetriebsleiter und Einsatzleiter:	Ing. Gerhard GRUBER
Flugplatzbetriebsleiter- und Einsatzleiterstellvertreter:	Robert ACS Andreas EDELMANN Ing. Franz EHMOSER Peter HANZL Gunther JUTZ Ing. Philipp NIRSCHL Peter ROUSAVY Oliver RUSS Florian SCHEIBLBRANDNER Gerald SCHÜLLER

2.1.5.3. Safety Manager

Der Safety Manager ist verantwortlich für Entwicklung, Aufbau und Ein- und Weiterführung eines Safety Management Systems gemäß den Forderungen des BMVIT.

Safety Manager:	Oliver RUSS

2.1.6. Lage des Flugplatzes

17km SE Stadtmitte Wien

2.1.7. Flugplatzbezugspunkt

Der Flugplatzbezugspunkt befindet sich südlich der Piste 11/29 querab des Exit 3.
Koordinaten: 48°06' 39" N 016°34' 15" E

2.1.8. Flugplatzhöhe über dem Meeresspiegel

alle Höhenangaben beziehen sich auf MSL.

Flugplatzhöhe (höchster Punkt der Landefläche)	183,0 m
Schwelle 11	175,0 m
Schwelle 16	182,0 m
Schwelle 29	183,0 m
Schwelle 34	178,7 m
Abstellfläche vor dem Abfertigungsgebäude (gemittelt)	177,0 m
Abstellfläche vor dem GAC Ost	176,0 m
Abstellfläche vor dem GAC West	174,0 m
Flugplatzbezugshöhe (der Sicherheitszone)	179,0 m

2.1.9. Meteorologische Angaben

Flugplatzbezugstemperatur 25,7°C;
Hauptwindrichtung NW; zweites Windrichtungsmaximum SE

Mittlere Tageshöchst- und -minimumtemperaturen (°C):

Monat	Jän.	Feb.	Mrz.	Apr.	Mai	Jun.
Max	2,5	4,8	10,1	15,0	20,3	23,2
Min	- 3,2	- 2,1	1,4	5,0	9,7	12,9

Monat	Jul.	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.
Max	25,7	25,6	20,7	14,6	7,5	3,8
Min	14,7	14,6	11,1	6,2	1,5	- 1,5

Mittlerer monatlicher Luftdruck (bezogen auf Flugplatzbezugspunkt/QFE):

Monat	Jän.	Feb.	Mrz.	Apr.	Mai	Jun.
HPa	996,3	994,1	994,1	991,9	993,8	994,2

Monat	Jul.	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.
HPa	994,4	994,0	996,7	997,6	995,0	994,2

2.1.10. Verzeichnis der für den Flughafenbenützer wichtigen Stellen und deren Fernsprechnummern (§ 18 Abs. 1 lit. a ZFBO)

2.1.10.1. Generell

Vorwahlnummer Österreich, Wien und Flughafen: +43-1-7007

Durchwahlmöglichkeit vorhanden, anderenfalls ist die Fernsprechvermittlung zusätzlich mit der Ziffer "0" zu wählen (+43-1-7007-0).

Ein ausführliches Fernsprechverzeichnis des Flughafen Wien kann von der Flughafen Wien AG - Kommunikation (Tel. + 43 - 1 - 7007-23334) entgeltlich bezogen werden.

Auskünfte über Fernsprechnummern innerhalb des Flughafen Wien erteilt das TELEFON CONTACT CENTER (Tel. + 43 - 1 - 7007-0); Flughafen-intern Tel. 18

Die mit * gekennzeichneten Nebenstellen werden aus Sicherheitsgründen vom Flugplatzhalter mittels Tonband aufgezeichnet.

2.1.10.2. Notfalltelefonnummern

Stelle	Lage	Obj. Nr.	Neben-stelle	Fax Nr.
Einsatzleiter und Flugplatzbetriebsleitung	Pier West – Westseite – Erdgeschoß	109	155*	25320
Flughafenfeuerwehr	Flughafenfeuerwehr 1. Wache	850	122*	22969
Flughafenambulanz	Abfertigungsgebäude Parterre	102	144*	25160
Polizeiwachzimmer	Zubau West Parterre	105	133	+43-1-70166-222
Allgemeine Störungsmelde-stelle der Flughafen Wien AG	E-Zentrale	300	44444*	22008

2.1.10.3. Vorstand und leitende Personen

Stelle/Name	Lage	Obj. Nr.	Neben-stelle	Fax Nr.
Vorstandsdirektor Mag. Julian Jäger	Office Park 1	680	22101	23001
Vorstandsdirektor Dr. Günther Ofner	Office Park 1	680	23201	23001
Flugplatzbetriebsleiter und Einsatzleiter HBV Ing. Gerhard Gruber	Pier West	109	22857*	25320
Operations Prokurist Mag. Nikolaus Gretzmacher	Office Park 1	680	22052	22280
Finanz und Rechnungswesen Prokurist Mag. Rita Heiss	Office Park 1	680	23707	25834
Generalsekretariat Prokurist Dr. Wolfgang Köberl	Office Park 1	680	22854	23622
Informationssysteme DI Susanne Ebm	EDV Gebäude	660	22841	25188
Immobilien Management Direktor Prokurist HBV Dipl. Ing. Werner Hackenberg	Office Park 1	680	22161	22260
Kommunikation Stephan Klasmann	Office Park 1	680	22300	23806
Personal Prokurist HBV Mag. Christoph Lehr	Office Park 1	680	22010	22388
Center Management Adil Raihani	Office Park 1	680	22923	28828
Revision Mag. Günther Grubmüller CIA	Office Park 1	680	25912	25984
Technische Dienstleistungen Dipl.W.Ing (FH) Christoph Edlinger	Zentralwerkstätte	420	22019	22455
Abfertigungsdienste Prokurist Mag. Wolfgang Fasching	Handling Center West	282	22239	25733
Strategie, Controlling und Beteiligungen Prokurist Mag. Andreas Schadenhofer	Office Park 1	680	22040	23780
Planung, Bau und Bestandsmanagement Dr. Georg Kroyer	Office Park 1	680	22337	22392
Zentraler Einkauf Prokurist Mag. Andreas Eder	Office Park 1	680	23939	25834

2.1.10.4. Wichtige Dienststellen am Flughafen Wien

Stelle/Dienst	Lage	Obj. Nr.	Neben-stelle	Fax Nr.
Flugplatzbetriebsleitung und Einsatzleitung	Pier West, Erdgeschoß	109	22353*	25320
Safety Management System	Pier West, Zwischenebene	109	25555	
Sicherheitszentrale, Ausweisstelle	Check-in 3 Ebene 2	115	22168* 22115	23325
Movement Control	Kontrollturm 22. Stock	120	22846* 22847*	28359
Terminal Manager	Check-in 3 Ebene 3	115	28800	28805
Terminal Operations Center (TOC)	Check-in 3 Ebene 3	115	28804	28805
Infrastruktur (OI)	Office Park 1	680	23881	523881
Notfall & Airside-Services (OR)	Feuerwache 1	850	23969	23904
OPS Koordinator	Handling Center West	282	22135	22823
SCA – Schedule Coordination Austria GmbH	Office Park	680	23600	23615
Flugspeicherung	Kontrollturm 22. Stock	120	28292	23327
Telefon Contact Center	Office Park 3	682	22233	22004
Cargo Services	Speditionsgebäude	263	22143	23359
Export, Import/Check-In	Frachtgebäude	250	22188 22937	
Kundendienstbüro	Frachthalle	240	22808	22645
Personal- und Geräteeinsatz	Handling Center West	282	22119	
VAH, Duty Officer, 24 hrs	General Aviation Centre	140	22345	28313
Parkkassa	Parkhaus 4	134	22886	22880
VIP & Business Services VIP Terminal	GAC, Steinriegelweg	103	23300	23250
Empfang Office Park	Office Park 1	680	22642	22416
VIAS Koordinator (24 hrs)	Check-In 3 Ebene 3	115	22147	
Hub Control Center	Office Park 2	681	22861	69256
Information u. Presse	Office Park 1	680	23000	23805
FSH (Betreiber der Unterflugbetankungsanlage)	Tanklager	940	35836	35843

2.1.10.5. Treibstoff-Firmen, Into-Plane-Betankung

Name	Lage	Tel.Nr.
ARC (World Fuel Services, OMV, Air BP, Air Total, ENI, Shell)	Tankdienstgebäude	32716
Skytanking (Q8)	Tankdienstgebäude	37597
VAH	GAC	22345

2.1.10.6. Behördliche Dienststellen

Stelle	Lage	Tel. Nr./Nebenstelle
Austro Control GmbH Flugsicherungsstelle Wien		
Flugberatung (AIS)	Kontrollturm	+43-5-1703-3211
Flugplatzkontrollstelle (TWR)	Kontrollturm	+43-5-1703-3222
Flugwetterberatung (MET)	Kontrollturm	+43-900-9797-0301
Fluginformationszentrale (FIC)	1030 Wien, Schnirchgasse 11b	+43-5-1703-2115 +43-5-1703-2143
Anflugskontrollstelle (APP)	Kontrollturm	+43-5-1703-3535
Verkehrsflusssteuerung	1030 Wien, Schnirchgasse 11b	+43-5-1703-2145
Abt. Flugtechnik Zentrale	1030 Wien, Schnirchgasse 11b	+43-5-1703-1601
BM für Gesundheit, Familie und Jugend		
Grenztierarzt	Objekt 262/Stg.10/2.Stock Check-in 3, Ankunftsebene	33484
Stadtpolizeikommando Schwechat		
Grenz- und fremdenpolizeiliche Angelegenheiten	Check-in, 3 Ebene 2	+43-59133-3293-200
Allgemeiner Sicherheitsdienst und Verkehr	Objekt 105, Erdgeschoß	+43-59133-3290-780 +43-59133-3291-100
Grenzpolizeiinspektion GAC	General Aviation Center	+43-1-70166-762
Zollamt Flughafen		
Reiseverkehr	Ankunftshalle	32695
General Aviation	General Aviation Centre	32488
Frachtbereich	Frachtgebäude Import	32663
Post & Telekom AUSTRIA AG		
Postpartner Flughafen	Check-in 3, Ankunftsebene	39591
Flugpostvermittlung	Objekt 111	44803

2.1.10.7. Luftfahrtunternehmen

Telefonnummern von regelmäßig den Flughafen Wien anfliegenden bzw. am Flughafen Wien ansässigen Luftfahrtunternehmen sind dem Telefonbuch des Flugplatzhalters zu entnehmen, im Telefon Contact Center zu erfragen oder unter http://www.viennaairport.com ersichtlich.

2.1.10.8. Handling Agents

Die am Flughafen Wien ansässigen Handling Agents und deren Telefonnummern sind dem Telefonbuch des Flugplatzhalters zu entnehmen bzw. im Telefon Contact Center zu erfragen.

2.2. Bewegungsflächen

2.2.1. Pisten

Bezeichnung	geogr. Richtung	Abmessungen	Tragfähigkeit	Oberfläche
11/29	116°/296°	3500 m x 45 m	PCN 75/F/B/W/T (Comp.Constr.)	Bitumen
16/34	164°/344°	3600 m x 45 m	PCN 75/F/A/W/T	Bitume n

Anmerkungen:
- Piste 11/29: 20 m beiderseits der Mittellinie gerillt
- Piste 16/34: 20 m beiderseits der Mittellinie gerillt
- Entlang der Pistenränder befinden sich 7,5 m breite Schultern aus Bitumen

2.2.1.1. **Verfügbare Strecken:**

Piste	Startlaufstrecke (TORA)	Startstrecke (TODA)	Startlaufabbruch-strecke (ASDA)	Landestrecke (LDA)
11	3.500 m	3.560 m	3.500 m	3.500 m
16	3.600 m	3.660 m	3.600 m	3.600 m
29	3.500 m	3.560 m	3.500 m	3.500 m
34	3.600 m	3.660 m	3.600 m	3.600 m

2.2.1.2. Die ausschlaggebenden Hindernisse in den An- bzw. Abflugsektoren sind in den Flugplatzhinderniskarten-Typ A für die Piste 11/29 bzw. 16/34, verlautbart.

2.2.1.3. Hindernisse außerhalb der Sektoren und innerhalb der Sicherheitszone können unverbindlich aus dem Sicherheitszonenplan entnommen werden.

2.2.2. Rollwege

- Breite: 23 m
- Entlang der Rollwegränder 4,5 m breite Schultern aus Bitumen
- Maximale LFZ Größen, Tragfähigkeit, Oberfläche und Einschränkungen sind in der folgenden Liste angegeben.

Bezeichnung	Max. LFZ Größe / Einschränkung	Tragfähigkeit	Oberfläche
A1 nördlich Rollhalt	ICAO Code E	PCN 66/R/A/W/T	Beton
A1 südlich Rollhalt	ICAO Code E	PCN 75/F/A/W/T	Bitumen
A2 nördlich Rollhalt	ICAO Code E	PCN 66/R/A/W/T	Beton
A2 südlich Rollhalt	ICAO Code E	PCN 75/F/A/W/T	Bitumen
A3 nördlich Rollhalt	ICAO Code E	PCN 66/R/A/W/T	Beton
A3 südlich Rollhalt	ICAO Code E	PCN 75/F/A/W/T	Bitumen
A4	ICAO Code E	PCN 75/F/A/W/T	Bitumen
A5	ICAO Code E	PCN 75/F/B/W/T	Bitumen
A6	ICAO Code E	PCN 75/F/A/W/T	Bitumen
A7	ICAO Code E	PCN 75/F/B/W/T	Bitumen
A8	ICAO Code E	PCN 75/F/A/W/T	Bitumen
A9	ICAO Code E	PCN 75/F/A/W/T	Bitumen
A10	ICAO Code E	PCN 75/F/B/W/T	Bitumen
A11 nördlich Rollhalt	ICAO Code E	PCN 60/R/A/W/T	Beton
A11 südlich Rollhalt	ICAO Code E	PCN 75/F/A/W/T	Bitumen
A12 nördlich Rollhalt	ICAO Code E	PCN 60/R/A/W/T	Beton
A12 südlich Rollhalt	ICAO Code E	PCN 75/F/A/W/T	Bitumen
B1 östlich Rollhalt	ICAO Code E	PCN 75/F/A/W/T	Bitumen
B1 westlich Rollhalt	ICAO Code E	PCN 66/R/A/W/T	Beton
B2 östlich Rollhalt	ICAO Code E	PCN 75/F/A/W/T	Bitumen
B2 westlich Rollhalt	ICAO Code E	PCN 66/R/A/W/T	Beton
B3	ICAO Code E	PCN 75/F/A/W/T	Bitumen
B4	ICAO Code E	PCN 75/F/A/W/T	Bitumen
B5	ICAO Code E	PCN 75/F/A/W/T	Bitumen
B6	ICAO Code E	PCN 75/F/A/W/T	Bitumen
B7	ICAO Code E	PCN 75/F/A/W/T	Bitumen
B8	ICAO Code E	PCN 75/F/A/W/T	Bitumen
B9	ICAO Code E	PCN 75/F/A/W/T	Bitumen
B10	ICAO Code E	PCN 75/F/A/W/T	Bitumen
B11 östlich Rollhalt	ICAO Code E	PCN 75/F/A/W/T	Bitumen
B11 westlich Rollhalt	ICAO Code E	PCN 66/R/A/W/T	Beton
B12 östlich Rollhalt	ICAO Code E	PCN 75/F/A/W/T	Bitumen
B12 westlich Rollhalt	ICAO Code E	PCN 66/R/A/W/T	Beton
D südlich B2	ICAO Code E	PCN 75/F/A/W/T	Bitumen
D nördlich B2	ICAO Code E	PCN 66/R/A/W/T	Beton
E	ICAO Code E	PCN 75/F/A/W/T	Bitumen
Exit 1	ICAO Code E	PCN 75/F/A/W/T	Bitumen
Exit 2	ICAO Code E	PCN 75/F/A/W/T	Bitumen
Exit 3	ICAO Code E	PCN 75/F/A/W/T	Bitumen
Exit 4	ICAO Code E	PCN 75/F/A/W/T	Bitumen
Exit 5	ICAO Code E	PCN 75/F/A/W/T	Bitumen
Exit 6	ICAO Code E	PCN 75/F/A/W/T	Bitumen
Exit 7	ICAO Code E	PCN 75/F/A/W/T	Bitumen
Exit 8	ICAO Code E	PCN 75/F/A/W/T	Bitumen
Exit 9	ICAO Code E	PCN 75/F/A/W/T	Bitumen
Exit 10	ICAO Code E	PCN 75/F/A/W/T	Bitumen
Exit 11	ICAO Code E	PCN 75/F/A/W/T	Bitumen
Exit 12	ICAO Code E	PCN 75/F/A/W/T	Bitumen
Exit 13	ICAO Code E	PCN 75/F/A/W/T	Bitumen
Exit 14	ICAO Code E	PCN 75/F/A/W/T	Bitumen
Exit 15	ICAO Code D	PCN 75/F/A/W/T	Bitumen
Exit 21	ICAO Code E	PCN 75/F/A/W/T	Bitumen
Exit 22	ICAO Code E	PCN 75/F/A/W/T	Bitumen
Exit 23	ICAO Code E	PCN 75/F/A/W/T	Bitumen
Exit 24	ICAO Code E	PCN 75/F/A/W/T	Bitumen
Exit 31	ICAO Code E	PCN 75/F/A/W/T	Bitumen
Exit 32	ICAO Code E	PCN 75/F/A/W/T	Bitumen

Bezeichnung	Max. LFZ Größe / Einschränkung	Tragfähigkeit	Oberfläche
Exit 33	ICAO Code E	PCN 75/F/A/W/T	Bitumen
Exit 34	ICAO Code E	PCN 75/F/A/W/T	Bitumen
Exit 35	ICAO Code E	PCN 75/F/A/W/T	Bitumen
Exit 36	ICAO Code E	PCN 75/F/A/W/T	Bitumen
L östlich Exit 6	ICAO Code E	PCN 75/F/A/W/T	Bitumen
L von Exit 6 bis Exit 14	Rollweg für ICAO Code D Rollgasse für ICAO Code E	PCN 75/F/A/W/T	Bitumen
L von Exit 14 bis Exit 15	Rollgasse für ICAO Code D	PCN 75/F/A/W/T	Bitumen
M von A12 bis A11	ICAO Code E	PCN 60/R/A/W/T	Beton
M von A11 bis Exit 7	ICAO Code E	PCN 75/F/A/W/T	Bitumen
M von Exit 7 bis A1	ICAO Code E	PCN 75/F/B/W/T (Comp. Constr.)	Bitumen
M von A1 bis B5	ICAO Code E	PCN 75/F/A/W/T	Bitumen
P	ICAO Code C	PCN 75/F/A/W/T	Bitumen
Q	ICAO Code C	PCN 75/F/A/W/T	Bitumen
W	ICAO Code E	PCN 75/F/A/W/T	Bitumen

2.2.3. Rollgassen

- Maximale LFZ Größen, Tragfähigkeit, Oberfläche und Einschränkungen sind in der folgenden Liste angegeben.

Bezeichnung	Max. LFZ Größe / Einschränkung	Tragfähigkeit	Oberfläche
G10	ICAO Code B	PCN <50	Beton / Bitumen
G20	ICAO Code B	PCN <50	Beton
G30	ICAO Code B	PCN <50	Beton / Bitumen
G40	ICAO Code B	PCN <50	Beton / Bitumen
G50	ICAO Code B	PCN <50	Beton / Bitumen
G60	ICAO Code B	PCN <50	Beton / Bitumen
G70	ICAO Code B	PCN <50	Beton / Bitumen
TL16	ICAO Code C	PCN 66/R/A/W/T	Beton
TL17	ICAO Code C	PCN 66/R/A/W/T	Beton
TL18	ICAO Code B	PCN 66/R/A/W/T	Beton
TL19	Nördlich der TL16 ICAO Code B Südlich der TL16 ICAO Code C	PCN 66/R/A/W/T	Beton
TL20	ICAO Code E (Selbstrollen nur bis zur südlichen Grenze des Werftvorfeldes gestattet)	PCN 66/R/A/W/T	Beton
TL31	ICAO Code C	PCN 75/F/A/W/T	Bitumen
TL32	ICAO Code C	PCN 60/R/A/W/T	Beton
TL33	ICAO Code C	PCN 60/R/A/W/T	Beton
TL34	ICAO Code E – Eingeschränkt auf bis zu 61 m Spannweite	PCN 60/R/A/W/T	Beton
TL35	ICAO Code E	PCN 66/R/A/W/T	Beton
TL36 von TL35 bis westlich TL37 (Mittelstreifen)	ICAO Code E	PCN 66/R/A/W/T	Beton
TL36 von TL35 bis westlich TL37 (Randstreifen)	ICAO Code E	PCN 75/F/A/W/T	Bitumen
TL36 von TL37 bis W	ICAO Code E	PCN 75/F/A/W/T	Bitumen
TL37	ICAO Code E	PCN 75/F/A/W/T	Bitumen
TL38	ICAO Code E	PCN 75/F/A/W/T	Bitumen

TL39 BLUE LINE von F04 bis F26	ICAO Code C	PCN 66/R/A/W/T	Beton
TL39 BLUE LINE von F32 bis W	ICAO Code C	PCN 75/F/A/W/T	Bitumen
TL40	ICAO Code E	PCN 75/F/A/W/T	Bitumen
TL41 ORANGE LINE von H41 bis H46	ICAO Code C	PCN 66/R/A/W/T	Beton
TL41 ORANGE LINE von H47 bis W	ICAO Code C	PCN 75/F/A/W/T	Bitumen
TL42	ICAO Code E	PCN 75/F/A/W/T	Bitumen
TL43	ICAO Code E	PCN 66/R/A/W/T	Beton

2.2.4. Rollhaltepunkte

Bezeichnung	Lage	Sichtbarkeit in Rollrichtung
A1	Rollweg A1 - 120m nördlich. Pistenmitte 11/29	Süd
A2	Rollweg A2 - 120m nördlich Pistenmitte 11/29	Süd
A3	Rollweg A3 - 120m nördlich Pistenmitte 11/29	Süd
A4	Rollweg A4 - 120m nördlich Pistenmitte 11/29	Süd
A5	Rollweg A5 - 120m nördlich Pistenmitte 11/29	Süd
A6	Rollweg A6 - 120m nördlich Pistenmitte 11/29	Süd
A7	Rollweg A7 - 120m nördlich Pistenmitte 11/29	Süd
A8	Rollweg A8 - 120m nördlich Pistenmitte 11/29	Süd
A9	Rollweg A9 - 120m nördlich Pistenmitte 11/29	Süd
A10	Rollweg A10 - 120m nördlich Pistenmitte 11/29	Süd
A11	Rollweg A11 - 120m nördlich Pistenmitte 11/29	Süd
A12	Rollweg A12 - 120m nördlich Pistenmitte 11/29	Süd
B1	Rollweg B1 - 120m westlich Pistenrand 16/34	Ost
B2	Rollweg B2 - 120m westlich Pistenrand 16/34	Ost
B4	Rollweg B4 - 120m westlich Pistenrand 16/34	Ost
B5	Rollweg B5 - 120m westlich Pistenrand 16/34	Ost
B6	Rollweg B6 - 120m westlich Pistenrand 16/34	Ost
B7	Rollweg B7 - 120m westlich Pistenrand 16/34	Ost
B8	Rollweg B8 - 120m westlich Pistenrand 16/34	Ost
B9	Rollweg B9 - 120m westlich Pistenrand 16/34	Ost
B10	Rollweg B10 - 120m westlich Pistenrand 16/34	Ost
B11	Rollweg B11 - 120m westlich Pistenrand 16/34	Ost
B12	Rollweg B12 - 120m westlich Pistenrand 16/34	Ost
D2	Rollweg Delta zwischen Rollweg Lima und Exit 34	Süd
D3	Rollweg Delta zwischen Rollweg Lima und Rollweg Mike	Süd
D4	Rollweg Delta zwischen Exit 35 und Exit 36	Nord
E1	Rollweg Echo nördlich Exit 31	Süd
E2	Rollweg Echo zischen Exit 34 und Rollweg Lima	Süd
E3	Rollweg Echo südlich Rollweg Mike	Süd
E4	Rollweg Echo zwischen Exit 35 und Exit 36	Nord
L1	Rollweg Lima zwischen Exit 1 und Exit 2	alle
M1	Rollweg Mike zischen Rollweg Echo und Rollweg A1	alle
P1	Rollweg Papa an der Grenze zum Vorfeld	alle
Q1	Rollweg Quebec an der Grenze zum Vorfeld	alle
W4	Rollweg Whiskey nördlich des Rollweg Lima	alle

2.2.5. Zwischenhaltepunkte

Bezeichnung	Lage	Sichtbarkeit in Rollrichtung
L2	Rollweg Lima zwischen Exit 3 und Exit 4	alle
M2	Rollweg Mike zwischen Exit 3 und Exit 4	alle
W1	Rollweg Whiskey nördlich Exit 22	alle
W2	Exit 22	alle
W3	Rollweg Whiskey südlich Exit 22	alle

2.2.6. Abstellpositionen

- Bezeichnung, maximale LFZ Größen, Koordinaten, Tragfähigkeit, Oberfläche und Höhe über dem Meeresspiegel sind in der folgenden Liste angegeben.

Bezeich-nung	Max. LFZ Spann-weite (in m)	Max. LFZ Länge (in m)	Koordinaten	Tragfähigkeit	Oberfläche	Höhe	Anmerkung
Block 10 (GAC Ost)	24,00	19,00		PCN <50	Beton / Bitumen		
Block 20 (GAC Ost)	24,00	28,50		PCN <50	Beton		
Block 30 (GAC Ost)	24,00	22,50		PCN <50	Beton / Bitumen		
Block 40 (GAC Ost)	24,00	20,00		PCN <50	Beton / Bitumen		
Block 50 (GAC Ost)	24,00	28,50		PCN <50	Beton / Bitumen		
Block 60 (GAC Ost)	20,00	21,00		PCN <50	Beton / Bitumen		
Block A60 (GAC West)	24,00	30,00		PCN 66/R/A/W/T	Beton		
Block A70 (GAC West)	24,00	22,00		PCN 66/R/A/W/T	Beton		
A81	24,00	45,40	N48 07 33,8754 E016 32 09,3140	PCN 66/R/A/W/T	Beton	173,95 m/ 570,70 ft	
A82	36,00	46,00	N48 07 33,7037 E016 32 09,1740	PCN 66/R/A/W/T	Beton	173,97 m/ 570,77 ft	
A83	24,00	47,38	N48 07 33,0596 E016 32 08,6644	PCN 66/R/A/W/T	Beton	174,09 m/ 571,16 ft	
A84	36,00	47,54	N48 07 32,4481 E016 32 08,2205	PCN 66/R/A/W/T	Beton	174,24 m/ 571,65 ft	
A85	22,50	47,54	N48 07 32,2516 E016 32 08,0778	PCN 66/R/A/W/T	Beton	174,26 m/ 571,72 ft	
A91	45,00	52,00	N48 07 24,0120 E016 32 25,6662	PCN 66/R/A/W/T	Beton	575,558 ft	pushback
A92	38,34	57,00	N48 07 25,9180 E016 32 27,8285	PCN 66/R/A/W/T	Beton	573,294 ft	pushback
A93	52,00	59,70	N48 07 25,4746 E016 32 32,8322	PCN 66/R/A/W/T	Beton	572,835 ft	pushback
A94	36,00	50,60	N48 07 24,4449 E016 32 34,8537	PCN 66/R/A/W/T	Beton	572,999 ft	pushback
A95	52,00	59,70	N48 07 24,0164 E016 32 37,3118	PCN 66/R/A/W/T	Beton	572,769 ft	pushback
A96	65,00	72,00	N48 07 24,4413 E016 32 35,6245	PCN 66/R/A/W/T	Beton	572,835 ft	pushback
A97	35,80	42,10	N48 07 21,2485 E016 32 44,5674	PCN 66/R/A/W/T	Beton	175,09 m/ 574,44 ft	pushback
A98	35,80	42,10	N48 07 20,6781 E016 32 46,3200	PCN 66/R/A/W/T	Beton	175,46 m/ 575,66 ft	pushback
A99	51,76	61,67	N48 07 21,3907 E016 32 44,8600	PCN 66/R/A/W/T	Beton	175,09 m/ 574,44 ft	pushback
B71	30,30	55,70	N48 07 19,6941 E016 33 07,5664	PCN 66/R/A/W/T	Beton	175,78 m/ 576,71 ft	pushback
B72	36,00	55,70	N48 07 18,4669 E016 33 06,6751	PCN 66/R/A/W/T	Beton	175,73 m/ 576,54 ft	pushback

Bezeich-nung	Max. LFZ Spann-weite (in m)	Max. LFZ Länge (in m)	Koordinaten	Tragfähigkeit	Oberfläche	Höhe	Anmerkung
B73	36,00	55,70	N48 07 17,0184 E016 33 05,6231	PCN 66/R/A/W/T	Beton	175,94 m/ 577,23 ft	pushback
B74	36,00	55,70	N48 07 15,6602 E016 33 04,7447	PCN 66/R/A/W/T	Beton	578,740 ft	pushback
B75	32,00	40,85	N48 07 14,2041 E016 33 04,4620	PCN 66/R/A/W/T	Beton	578,018 ft	
B81	34,30	50,60	N48 07 18,3096 E016 33 12,7281	PCN 60/R/A/W/T	Beton	175,74 m/ 576,57 ft	
B82	34,30	50,60	N48 07 17,0488 E016 33 11,8125	PCN 60/R/A/W/T	Beton	175,63 m/ 576,21 ft	
B83	36,00	50,60	N48 07 15,7634 E016 33 10,8788	PCN 60/R/A/W/T	Beton	175,88 m/ 577,57 ft	
B84	36,00	46,60	N48 07 14,4116 E016 33 09,9810	PCN 60/R/A/W/T	Beton	578,117 ft	
B85	36,00	46,60	N48 07 13,1015 E016 33 09,0292	PCN 60/R/A/W/T	Beton	578,806 ft	
B91	30,00	33,60	N48 07 17,65 E016 33 18,14	PCN 60/R/A/W/T	Beton	577 ft	
B92	35,99	43,60	N48 07 16,47 E016 33 17,29	PCN 60/R/A/W/T	Beton	577 ft	
B93	34,40	43,60	N48 07 15,21 E016 33 16,37	PCN 60/R/A/W/T	Beton	577 ft	
B94	35,99	43,60	N48 07 13,94 E016 33 15,45	PCN 60/R/A/W/T	Beton	579 ft	
B95	34,40	43,60	N48 07 12,67 E016 33 14,53	PCN 60/R/A/W/T	Beton	578 ft	
B96	36,00	43,60	N48 07 11,41 E016 33 13,61	PCN 60/R/A/W/T	Beton	579 ft	
C31	34,50	46,70	N48 07 16,20 E016 33 25,30	PCN 60/R/A/W/T	Beton	579 ft	DGS pushback
C32	34,50	46,70	N48 07 14,94 E016 33 24,38	PCN 60/R/A/W/T	Beton	579 ft	DGS pushback
C33	34,50	46,70	N48 07 13,69 E016 33 23,47	PCN 60/R/A/W/T	Beton	579 ft	DGS pushback
C34	34,50	46,70	N48 07 12,43 E016 33 22,56	PCN 60/R/A/W/T	Beton	580 ft	DGS pushback
C35	34,50	46,70	N48 07 11,38 E016 33 21,81	PCN 60/R/A/W/T	Beton	580 ft	DGS pushback
C36	65,00	73,80	N48 07 10,58 E016 33 21,89	PCN 60/R/A/W/T	Beton	580 ft	DGS pushback
C37	47,60	55,00	N48 07 09,85 E016 33 23,08	PCN 60/R/A/W/T	Beton	581 ft	DGS pushback
C38	47,60	55,00	N48 07 09,04 E016 33 25,56	PCN 60/R/A/W/T	Beton	581 ft	DGS pushback
C39	65,00	73,80	N48 07 09,03 E016 33 27,23	PCN 60/R/A/W/T	Beton	581 ft	DGS pushback
C40	47,60	55,00	N48 07 09,99 E016 33 28,04	PCN 60/R/A/W/T	Beton	580 ft	DGS pushback
C41	34,50	46,70	N48 07 11,34 E016 33 29,44	PCN 60/R/A/W/T	Beton	580 ft	DGS pushback
C42	34,50	46,70	N48 07 12,59 E016 33 30,36	PCN 60/R/A/W/T	Beton	580 ft	DGS pushback
D21	34,32	46,70	N48 07 07,66 E016 33 37,09	PCN 60/R/A/W/T	Beton	581 ft	DGS pushback
D22	60,30	63,70	N48 07 06,14 E016 33 37,11	PCN 60/R/A/W/T	Beton	583 ft	DGS pushback
D23	64,90	75,30	N48 07 05,27 E016 33 36,98	PCN 60/R/A/W/T	Beton	583 ft	DGS pushback
D24	34,32	46,70	N48 07 04,88 E016 33 37,89	PCN 60/R/A/W/T	Beton	583 ft	DGS pushback
D25	32,90	46,70	N48 07 04,10 E016 33 39,50	PCN 60/R/A/W/T	Beton	583 ft	DGS pushback
D26	64,90	70,70	N48 07 04,44 E016 33 40,98	PCN 60/R/A/W/T	Beton	583 ft	DGS pushback

Bezeich-nung	Max. LFZ Spann-weite (in m)	Max. LFZ Länge (in m)	Koordinaten	Tragfähigkeit	Oberfläche	Höhe	Anmerkung
D27	32,90	52,30	N48 07 03,89 E016 33 40,68	PCN 60/R/A/W/T	Beton	583 ft	DGS pushback
D28	60,90	73,80	N48 07 05,08 E016 33 42,35	PCN 60/R/A/W/T	Beton	583 ft	DGS pushback
D29	51,99	58,50	N48 07 05,83 E016 33 42,96	PCN 60/R/A/W/T	Beton	583 ft	DGS pushback
E41	30,00	50,00	N48 06 59,7346 E016 33 48,2838	PCN 66/R/A/W/T	Beton	586 ft	
E42	45,00	55,00	N48 06 58,94 E016 33 51,51	PCN 66/R/A/W/T	Beton	589 ft	
E43	36,00	56,00	N48 06 58,19 E016 33 53,79	PCN 66/R/A/W/T	Beton	590 ft	
E44	36,00	56,00	N48 06 57,45 E016 33 56,07	PCN 66/R/A/W/T	Beton	592 ft	
E45	45,00	56,00	N48 06 56,70 E016 33 58,36	PCN 66/R/A/W/T	Beton	593 ft	
E46	41,50	55,00	N48 06 55,58 E016 34 01,82	PCN 66/R/A/W/T	Beton	595 ft	
E47	36,00	50,00	N48 06 54,83 E016 34 04,10	PCN 66/R/A/W/T	Beton	597 ft	
E48	36,00	50,00	N48 06 52,22 E016 34 12,12	PCN 60/R/A/W/T	Beton	597 ft	
E49	36,00	56,00	N48 06 51,54 E016 34 14,20	PCN 60/R/A/W/T	Beton	598 ft	
E50	36,00	56,00	N48 06 50,86 E016 34 16,29	PCN 60/R/A/W/T	Beton	598 ft	
E51	36,00	56,00	N48 06 50,18 E016 34 18,38	PCN 60/R/A/W/T	Beton	599 ft	
E52	36,00	50,00	N48 06 49,47 E016 34 20,56	PCN 60/R/A/W/T	Beton	599 ft	
E97	65,00	70,05	N48 06 53,5495 E016 34 14,3449	PCN 60/R/A/W/T	Beton	181,53 m/ 595,57 ft	
E98	65,00	72,00	N48 06 52,5493 E016 34 17,5168	PCN 60/R/A/W/T	Beton	181,78 m/ 596,39 ft	
E99	65,00	70,12	N48 06 51,4975 E016 34 20,6507	PCN 60/R/A/W/T	Beton	182,06 m/ 597,31 ft	
F01	65,00	75,50	N48 07 06,2502 E016 33 54,9161	PCN 66/R/A/W/T	Beton	178,09 m/ 584,28 ft	DGS pushback
F03	36,00	51,73	N48 07 04,7151 E016 33 57,0465	PCN 66/R/A/W/T	Beton	178,39 m/ 585,27 ft	DGS pushback
F04	36,00	54,00	N48 07 08,8300 E016 33 59,1540	PCN 66/R/A/W/T	Beton	178,64 m/ 586,09 ft	DGS pushback
F05	65,00	75,50	N48 07 05,1472 E016 33 58,3015	PCN 66/R/A/W/T	Beton	178,50 m/ 585,63 ft	DGS pushback
F08	36,00	54,00	N48 07 08,1926 E016 34 01,1105	PCN 66/R/A/W/T	Beton	178,87 m/ 586,84 ft	DGS pushback
F09	36,00	54,00	N48 07 04,2191 E016 33 59,1059	PCN 66/R/A/W/T	Beton	178,63 m/ 586,05 ft	DGS pushback
F11	36,00	51,73	N48 07 03,4403 E016 34 00,9596	PCN 66/R/A/W/T	Beton	178,91 m/ 586,97 ft	DGS pushback
F12	36,00	54,00	N48 07 07,5552 E016 34 03,0671	PCN 66/R/A/W/T	Beton	179,10 m/ 587,60 ft	DGS pushback
F13	65,00	75,50	N48 07 03,8725 E016 34 02,2146	PCN 66/R/A/W/T	Beton	178,95 m/ 587,10 ft	DGS pushback
F16	36,00	54,00	N48 07 06,9178 E016 34 05,0236	PCN 66/R/A/W/T	Beton	179,32 m/ 588,32 ft	DGS pushback
F17	36,00	54,00	N48 07 02,9444 E016 34 03,0189	PCN 66/R/A/W/T	Beton	179,10 m/ 587,60 ft	DGS pushback
F21	36,00	51,73	N48 07 02,1655 E016 34 04,8725	PCN 66/R/A/W/T	Beton	179,37 m/ 588,48 ft	DGS pushback

Bezeich-nung	Max. LFZ Spann-weite (in m)	Max. LFZ Länge (in m)	Koordinaten	Tragfähigkeit	Oberfläche	Höhe	Anmerkung
F22	36,00	54,00	N48 07 06,2804 E016 34 06,9801	PCN 66/R/A/W/T	Beton	179,55 m/ 589,07 ft	DGS pushback
F23	65,00	75,50	N48 07 02,5976 E016 34 06,1275	PCN 66/R/A/W/T	Beton	179,41 m/ 588,61 ft	DGS pushback
F26	36,00	54,00	N48 07 05,6430 E016 34 08,9366	PCN 66/R/A/W/T	Beton	179,77 m/ 589,79 ft	DGS pushback
F27	36,00	54,00	N48 07 01,6695 E016 34 06,9318	PCN 66/R/A/W/T	Beton	179,58 m/ 589,17 ft	DGS pushback
F31	36,00	51,73	N48 07 00,8906 E016 34 08,7855	PCN 66/R/A/W/T	Beton	179,86 m/ 590,09 ft	DGS pushback
F32	36,00	54,00	N48 07 05,0056 E016 34 10,8931	PCN 66/R/A/W/T	Beton	180,00 m/ 590,55 ft	DGS pushback
F33	65,00	75,50	N48 07 01,3228 E016 34 10,0405	PCN 66/R/A/W/T	Beton	179,86 m/ 590,09 ft	DGS pushback
F36	36,00	54,00	N48 07 04,3681 E016 34 12,8496	PCN 66/R/A/W/T	Beton	180,22 m/ 591,27 ft	DGS pushback
F37	36,00	54,00	N48 07 00,3947 E016 34 10,8447	PCN 66/R/A/W/T	Beton	180,01 m/ 590,58 ft	DGS pushback
F41	52,00	74,00	N48 06 59,4467 E016 34 13,9198	PCN 60/R/A/W/T	Beton	179,99 m/ 590,52 ft	
F42	41,80	79,00	N48 07 02,9310 E016 34 15,7135	PCN 66/R/A/W/T	Beton	180,50 m/ 592,19 ft	
F43	61,00	74,00	N48 06 59,4184 E016 34 14,0067	PCN 60/R/A/W/T	Beton	179,99 m/ 590,52 ft	
F44	65,00	79,00	N48 07 02,7666 E016 34 16,2178	PCN 66/R/A/W/T	Beton	180,53 m/ 592,29 ft	
F45	36,00	74,00	N48 06 58,7172 E016 34 16,1589	PCN 60/R/A/W/T	Beton	179,99 m/ 590,52 ft	
F46	41,80	79,00	N48 07 02,2331 E016 34 17,8568	PCN 66/R/A/W/T	Beton	180,58 m/ 592,45 ft	
F47	61,00	74,00	N48 06 58,3914 E016 34 17,1587	PCN 60/R/A/W/T	Beton	179,95 m/ 590,39 ft	
F48	65,00	79,00	N48 07 01,7396 E016 34 19,3698	PCN 66/R/A/W/T	Beton	180,64 m/ 592,65 ft	
F49	36,00	74,00	N48 06 58,1434 E016 34 17,9195	PCN 60/R/A/W/T	Beton	180,05 m/ 590,72 ft	
F50	36,00	78,33	N48 07 01,5342 E016 34 20,0002	PCN 66/R/A/W/T	Beton	180,65 m/ 592,68 ft	
F51	36,00	74,00	N48 06 57,3468 E016 34 20,3653	PCN 60/R/A/W/T	Beton	180,32 m/ 591,60 ft	
F53	61,00	74,00	N48 06 57,1308 E016 34 21,0281	PCN 60/R/A/W/T	Beton	180,36 m/ 591,73 ft	
F55	52,00	74,00	N48 06 56,6170 E016 34 22,6038	PCN 60/R/A/W/T	Beton	180,53 m/ 592,29 ft	
F57	65,00	72,80	N48 06 56,1034 E016 34 24,1801	PCN 60/R/A/W/T	Beton	180,70 m/ 592,85 ft	
F59	36,00	69,80	N48 06 55,8276 E016 34 24,7996	PCN 60/R/A/W/T	Beton	180,78 m/ 593,11 ft	
H41	36,00	74,00	N48 07 15,5715 E016 34 04,1011	PCN 66/R/A/W/T	Beton	178,19 m/ 584,61 ft	pushback
H42	36,00	74,00	N48 07 14,9339 E016 34 06,0580	PCN 66/R/A/W/T	Beton	178,31 m/ 585,00 ft	pushback
H43	36,00	74,00	N48 07 14,2964 E016 34 08,0144	PCN 66/R/A/W/T	Beton	178,54 m/ 585,76 ft	pushback
H44	36,00	74,00	N48 07 13,6591 E016 34 09,9713	PCN 66/R/A/W/T	Beton	178,80 m/ 586,61 ft	pushback
H45	36,00	74,00	N48 07 13,0215 E016 34 11,9277	PCN 66/R/A/W/T	Beton	178,06 m/ 584,18 ft	pushback
H46	36,00	80,00	N48 07 12,5588 E016 34 14,0110	PCN 66/R/A/W/T	Beton	179,35 m/ 588,42 ft	
H47	65,00	80,00	N48 07 12,3109 E016 34 14,7720	PCN 66/R/A/W/T	Beton	179,45 m/ 588,74 ft	

Bezeich-nung	Max. LFZ Spann-weite (in m)	Max. LFZ Länge (in m)	Koordinaten	Tragfähigkeit	Oberfläche	Höhe	Anmerkung
H48	36,00	80,00	N48 07 11,9215 E016 34 15,9679	PCN 66/R/A/W/T	Beton	179,61 m/ 589,27 ft	
H49	65,00	78,50	N48 07 11,2406 E016 34 17,8926	PCN 66/R/A/W/T	Beton	179,85 m/ 590,06 ft	
H50	36,00	59,00	N48 07 10,0353 E016 34 19,4363	PCN 66/R/A/W/T	Beton	179,77 m/ 589,79 ft	pushback
K41	36,00	72,00	N48 07 27,4948 E016 34 07,0674	PCN 66/R/A/W/T	Beton	178,18 m/ 584,59 ft	pushback
K42	36,00	72,00	N48 07 26,8574 E016 34 09,0241	PCN 66/R/A/W/T	Beton	178,21 m/ 584,66 ft	pushback
K43	65,00	85,50	N48 07 26,8632 E016 34 09,8350	PCN 66/R/A/W/T	Beton	178,35 m/ 585,12 ft	pushback
K44	36,00	72,00	N48 07 26,2199 E016 34 10,9808	PCN 66/R/A/W/T	Beton	178,37 m/ 585,21 ft	pushback
K45	65,00	85,50	N48 07 25,8008 E016 34 13,0962	PCN 66/R/A/W/T	Beton	178,73 m/ 586,38 ft	pushback
K46	36,00	72,00	N48 07 24,9450 E016 34 14,8942	PCN 66/R/A/W/T	Beton	178,89 m/ 586,92 ft	pushback
K47	65,00	85,50	N48 07 24,7384 E016 34 16,3574	PCN 66/R/A/W/T	Beton	179,16 m/ 587,80 ft	pushback
K48	36,00	72,00	N48 07 24,3076 E016 34 16,8509	PCN 66/R/A/W/T	Beton	179,16 m/ 587,79 ft	pushback
K49	36,00	72,00	N48 07 23,6701 E016 34 18,8075	PCN 66/R/A/W/T	Beton	179,44 m/ 588,70 ft	pushback
K50	65,00	85,50	N48 07 23,6760 E016 34 19,6185	PCN 66/R/A/W/T	Beton	179,63 m/ 589,32 ft	pushback
K51	36,00	72,00	N48 07 23,0326 E016 34 20,7642	PCN 66/R/A/W/T	Beton	179,72 m/ 589,62 ft	pushback

2.2.7. Enteisungspositionen

Die Abstellpositionen E48 bis E52 und E97 bis E99 werden auch als Vorhaltepositionen für die Luftfahrzeugenteisung genutzt.

Die Abstellpositionen F41 bis F59 werden auch zur Luftfahrzeugenteisung genutzt.

Auf diesen Abstellpositionen können während der Luftfahrzeugenteisung bzw. bei Vorhaltung zur Luftfahrzeugenteisung auch Luftfahrzeuge positioniert werden, welche die im Punkt 2.2.6. angeführten maximalen Luftfahrzeuggrößen überschreiten.

2.2.8. Kontrollpunkte

2.2.8.1. INS-Kontrollpunkte befinden sich auf jeder Abstellposition. Die Koordinaten sind dem Punkt 2.2.6 Abstellpositionen, zu entnehmen.

2.2.8.2. VOR-Kontrollpunkte sind nicht festgelegt.

2.2.8.3. Höhenmesser Kontrollpunkte an den Schwellen 11, 16, 29 und 34

alle Höhenangaben beziehen sich auf MSL.
Schwelle 11 175,0 m;
Schwelle 16 182,0 m;
Schwelle 29 183,0 m;
Schwelle 34 178,7 m;

2.3. Optische Bodenhilfen, Markierungen und Kennzeichnungen

2.3.1. Markierung

Die Markierungen auf den Pisten sind WEISS, auf den Rollwegen GELB und auf den Abstellflächen für

- Rollverkehr von Luftfahrzeugen GELB, BLAU (TL39 BLUE LINE) und ORANGE (TL41 ORANGE LINE)
- Luftfahrzeug-Abstellflächen WEISS,
- Verkehrswege von Bodenfahrzeugen und Personen WEISS und
- Abstellplätze von Bodenfahrzeugen und Geräten ROT
- Betankungspits GRÜN
- Haltepunkte für LFZ auf Abstellflächen BLAU

Die zwischen VIE und der ACG gemäß Koordinationsabkommen festgelegte Zuständigkeitsgrenze ist durch eine 30cm breite ROTE Line gekennzeichnet.

2.3.1.1. Pisten

- Pistenkennzahlen
- Schwellen
- Pistenmittellinie
- Pistenrand
- Aufsetzzonen und Festabstand

2.3.1.2. Rollwege

- Rollwegmittellinie
- Rollwegrand
- Rollhaltepunkte für Kategorie I bzw. II/III Betrieb:
  - Entfernung zur Piste 11/29 120 m von der Pistenmittellinie
  - Entfernung zur Piste 16/34 120 m vom Pistenrand
- Zwischenhaltepunkte (intermediate holding positions)
- Richtungsmarkierungen zu Abstellpositionen

2.3.1.3. Rollgassen

- Mittellinien
- Rollgassenquerung für Bodenfahrzeuge
- Richtungsmarkierungen zu Abstellpositionen
- teilweise Spannweitenbeschränkungen

2.3.1.4. Abstellpositionen

- Positionsmittellinie
- Positionsgrenzen
- Hindernisfreiflächen
- Gerätevorhalteflächen
- Geräteabstellflächen
- LFZ Stoppunkte
- Identifikationsmarkierung (Positionsbezeichnung)
- Betankungspits

2.3.2. Befeuerung

2.3.2.1. Pisten

Gerichtete Hochleistungsfeuer in 5 Stufen regelbar.

- Pistenrand: RWY 11/29 weiß
  RWY 16/34 weiß
- Pistenmittellinie: RWY 11/29, RWY 16/34
  - weiß bis 900 m vor Pistenende
  - weiß/rot von 900 m bis 300 m vor Pistenende
  - rot auf den letzten 300 m der Piste
  - Feuerabstand 15 m
- Pistenschwellen: grün
- Pistenenden: rot

- Aufsetzzone RWY 16: weiße Unterflurfeuer
- Aufsetzzone RWY 29: weiße Unterflurfeuer

- Rollwegmittellinien von Pistenmittellinie in den Rollweg grün/gelb

2.3.2.2. Anflugbefeuerung

- Piste 11
  - Präzisionsanflugbefeuerung (ICAO-Standard, Kategorie I) in 5 Stufen regelbar, mit Blitzfeuer
  - Länge: 900m mit Querbalken 300m vor der Schwelle
  - PAPI bestehend aus 4 Einheiten links der Piste 11, Gleitwinkel 3,1°

- Piste 16
  - Präzisionsanflugbefeuerung (ICAO-Standard, Kategorie II/III) in 5 Stufen regelbar, mit Blitzfeuer
  - Länge 900m mit Querbalken 300m und 150m vor der Schwelle sowie rote Kurzbalken zwischen 300m-Querbalken und Schwelle
  - PAPI bestehend aus 4 Einheiten links der Piste 16, Gleitwinkel 3,0°

- Piste 29
  - Präzisionsanflugbefeuerung (ICAO-Standard, Kategorie II/III) in 5 Stufen regelbar, mit Blitzfeuer
  - Länge 900m mit Querbalken 300m und 150m vor der Schwelle sowie rote Kurzbalken zwischen 300m-Querbalken und Schwelle
  - PAPI bestehend aus 4 Einheiten links der Piste 29, Gleitwinkel 3;0°

- Piste 34
  - Präzisionsanflugbefeuerung (ICAO-Standard, Kategorie I) in 5 Stufen regelbar, mit Blitzfeuer.
  - Länge: 900m mit Querbalken 300m vor der Schwelle
  - PAPI bestehend aus 4 Einheiten links der Piste 34, Gleitwinkel 3,0°

2.3.2.3. **Rollwege**

- Rollwegrand: blau (Niederleistungsfeuer) teilweise vorhanden
  Reflektierende Rollwegrandmarker teilweise vorhanden
- Mittellinie: grün (Hochleistungsfeuer), in fünf Stufen regelbar
  grün/gelb von Pistenmittellinie bis Rollhalt
  grün/blau vom Rollweg W in die TL39 BLUE LINE
  grün/orange vom Rollweg W in die TL41 ORANGE LINE
- Rollhalt: rot (Hochleistungsfeuer)
  - o Unterflurfeuer und beidseitig der Rollwege angebrachte Oberflurfeuer
  - o Die Mittellinienbefeuerung ist auf 90m nach dem Rollhalt alternierend mit der Rollhaltbefeuerung geschalten
- Zwischenhaltepositionen gelb (Hochleistungsfeuer), je 3 Unterflurfeuer

2.3.2.4. **Rollgassen**

- Mittellinie: grün (Hochleistungsfeuer), in fünf Stufen regelbar
  grün/blau in der TL39 BLUE LINE
  grün/orange in der TL41 ORANGE LINE

Keine Mittellinienbefeuerung vorhanden in Rollgasse 20, am GAC West und am GAC Ost.

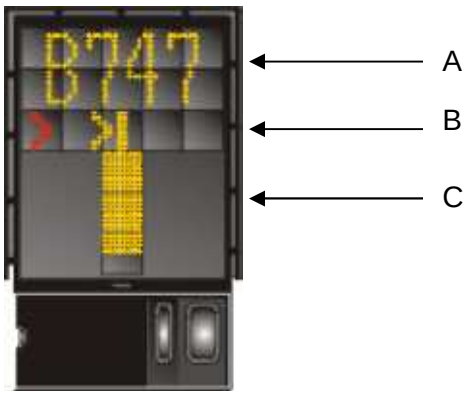
2.3.2.5. **Abstellpositionen**

- Vorfeldbeleuchtung

2.3.2.6. Docking Guidance System

Abstellpositionen die mit einem Docking Guidance System (DGS) für die Positionierung von LFZ ausgestattet sind können dem Punkt 2.2.6. entnommen werden.

Display des Docking Guidance Systems:



Alphanumerische Anzeigen im Bereich A:

Anzeige:	**Bedeutung**
„Luftfahrzeugtype“	Anzeige der Luftfahrzeugtype für die das DGS aktiviert wurde
WAIT / VIEW / BLOCK	Unerlaubtes Objekt im Positionsbereich – Position nicht verwendbar
WAIT / GATE / BLOCK	Unerlaubtes Objekt im Positionsbereich – Position nicht verwendbar
SLOW DOWN	Rollgeschwindigkeit muss verringert werden
„Luftfahrzeugtype“/ SLOW	Bei schlechten Sichtbedingungen – Reduzierung der Rollgeschwindigkeit
STOP	Notstop
STOP / ID / FAIL	Identifikation des Luftfahzeuges fehlgeschlagen – Stop
STOP / SBU	Abstand zur Mittellinie zu groß – Stop
STOP / TOO / FAST	Rollgeschwindigkeit zu hoch – Stop
STOP / OK	Endposition erreicht
TOO FAR	Luftfahrzeug ist zu weit gerollt (mehr als 1 m)
CHOCK ON	Bremsklötze sind vorgelegt

Anzeige im Bereich B:
Richtungslenkung

Anzeige im Bereich C:
Annäherung zur Endposition

Ablauf eines Routine Andockmanövers:

- Überprüfen, dass die richtige Luftfahrzeugtype angezeigt wird
- Die bewegten Pfeile zeigen an, dass das System aktiviert ist
- Der befeuerten Einrolllinie folgen
- Wenn die Annäherungsanzeige zu blinken aufhört, ist das Luftfahrzeug vom Laser erfasst
- Beobachten der roten und gelben Pfeile der Richtungslenkung – gelber Pfeil in Relation zur angezeigten gelben Mittellinie zeigt die korrekte Richtungslenkung
- Wenn das Luftfahrzeug 12 m von der Endposition entfernt ist, wird die Annäherung zur Endposition durch Ausschalten von LED Reihen visualisiert. Alle gelben LED´s werden 0,5m vor der Endposition deaktiviert
- Wenn die Endposition erreicht ist, wird “STOP“ angezeigt und die Anzeigen der Richtungslenkung werden rot
- Bei korrekter Positionierung des Luftfahrzeuges wird “OK” eingeblendet
- Nach dem vorlegen der Bremsklötze wird „CHOCKS ON“ für 3 Minuten angezeigt
- Notstopanzeige: "STOP" Anzeige und die Anzeigen der Richtungslenkung werden rot

2.3.3. Hindernis- und Gefahrenfeuer

- Hindernisfeuer: rotes Dauerlicht
- Gefahrenfeuer: rot blinkend

2.3.3.1. Abweichung von der üblichen Art der Hindernisbefeuerung:

- gelbe Leuchtbalken auf den Fluggastbrücken der Piers, Vorfeldmasten und Rotundenfüßen.
- Zusätzlich weiße Blitzlichter auf der Flugplatzkontrollstelle

2.3.3.2. Die Hindernisfeuer im unmittelbaren Flughafenbereich und das Gefahrenfeuer Königsberg werden von der Flugplatzkontrollstelle ein- bzw. ausgeschaltet. Die Hindernisfeuer außerhalb dieses Bereiches besitzen automatische Schaltvorrichtungen.

2.3.3.3. **Lage der Gefahrenfeuer die von der Flugplatzkontrollstelle geschaltet werden:**

Königsberg

2.3.3.4. **Lage der Hindernisfeuer die von der Flugplatzkontrollstelle geschaltet werden:**

Antenne bei Trafostation 12 – Umfahrungsstraße westlich B12	Hangar 2 - Objekt 220 GAC Ost
Blastfence - nördlich Rollgasse 31	Hangar 3 - Objekt 230 GAC Ost
Blastfence - nördlich Rollgasse 33	Hangar 5 - Objekt 234 GAC West
Blastfence - nördlich Rollgasse 35	Hangar 6 - Objekt 235 GAC West
Blastfence - südlich Austrian Airlines Vorfeld	Heizhaus - Objekt 340
Blastfence - südlich Rollgasse 43	Kältezentrale - Objekt 332
Blastfence - westlich Rollgasse 38	Landekurssender 11 - östlich Piste 29
Blastfence - westlich Rollgasse 40	Landekurssender 11 Farfieldantenne - westlich Landekurssender 29
Blastfence - westlich Rollgasse 43	Landekurssender 11 Nearfieldantenne - östlich Piste 29
Bodenenteisungstank - Objekt 455	Landekurssender 16 - südlich Piste 34
Bodenradar - westlich Exit 35	Landekurssender 16 Farfieldantenne – nördlich Landekurssender 34
Container - bei Landekurssender Piste 16	Landekurssender 16 Nearfieldantenne - südlich Piste 34
Container - bei Landekurssender Piste 29	Landekurssender 29 - westlich Piste 11
Feuerwache 1 alt – Objekt 240	Landekurssender 29 Farfieldantenne – östlich Landekurssender 11
Feuerwache 2 - zwischen Rollweg Whiskey und Echo	Landekurssender 29 Nearfieldantenne - westlich Piste 11
Flugsicherungsturm - Objekt 120	Landekurssender 34 - nördlich Piste 16
Funkmast Werkstättengebäude - Objekt 420	Landekurssender 34 Farfieldantenne – südlich Landekurssender Piste 16
Funkpeiler - nördlich Landekurssender 11	Landekurssender 34 Nearfieldantenne - nördlich Piste 16
General Aviation Center / VIP Center - Objekt 140	Leitschiene - östlich Rollgasse 19
Gleitwegsender 11 - südlich Piste 11/29 auf Höhe A10	Leitschiene - westlich Rollgasse 17
Gleitwegsender 16 - östlich Piste 16/34 auf Höhe B2	Lichtmast A50 - westlich Rollgasse 17
Gleitwegsender 29 - südlich Piste 11/29 auf Höhe A3	Lichtmast A51 - westlich Rollgasse 17
Gleitwegsender 34 - östlich Piste 16/34 auf Höhe B11	Lichtmast A60 - nördlich Positionsblock A60
Gleitwegsender Piste 11 Detektorantenne – ca. 100m westlich Gleitwegsender 11	Lichtmast A70 - nördlich Positionsblock A70
Gleitwegsender Piste 34 Detektorantenne – ca. 100m südlich Gleitwegsender 34	Lichtmast A81 - nördlich Positionsblock A80
Halle Süd - Objekt 102 zwischen Pier West und Ost	Lichtmast A91 - westlich Position A91
Hangar 1 - Objekt 210 GAC Ost	Lichtmast A92 - westlich Position A92

Lichtmast A93 - westlich Position A93	Lichtmast FS/1 - nordwestlich Position F01
Lichtmast A94 - nördlich Position A94	Lichtmast FS/11 - zwischen Position F27 und F31
Lichtmast A95 - nördlich Position A95	Lichtmast FS/12 - zwischen Position F37 und F41
Lichtmast A96 - nördlich Position A96	Lichtmast FS/20 - zwischen Position F49 und F51
Lichtmast A97 - westlich Position A97	Lichtmast FS/21 - zwischen Position F49 und F51
Lichtmast A98 - nördlich Position A98	Lichtmast FS/22 - östlich Position F59
Lichtmast B71 - nördlich Position B71	Lichtmast FS/3 - westlich Position F01
Lichtmast B73 - zwischen Position B73 und B74	Lichtmast FS/5 - zwischen Position F01 und F03
Lichtmast B75 - südlich Position B75	Lichtmast FS/7 - zwischen Position F09 und F11
Lichtmast B81 - nördlich Position B81	Lichtmast FS/9 - zwischen Position F17 und F21
Lichtmast B85 - südlich Position B85	Lichtmast H/1 - Position H41
Lichtmast B91 - nördlich Position B91	Lichtmast H/2 - Position H42
Lichtmast B96 - südlich Position B96	Lichtmast H/3 - Position H44
Lichtmast C/1 - nördlich Position C31	Lichtmast H/4 - Position H45
Lichtmast C/2 - östlich Position C32	Lichtmast H/5 - Position H50
Lichtmast C/3 - östlich Position C33	Lichtmast K/1 - Position K41
Lichtmast C/4 - östlich Position C35	Lichtmast K/2 - Position K42
Lichtmast C/5 - nördlich Position C38	Lichtmast K/3 - Position K44
Lichtmast C/6 - westlich Position C40	Lichtmast K/4 - Position K46
Lichtmast C/7 - westlich Position C41	Lichtmast K/5 - Position K48
Lichtmast C/8 - westlich Position C42	Lichtmast K/6 - Position K50
Lichtmast C/9 - nördlich Position C42	Lichtmast K/7 - östlich Position K50
Lichtmast D/1 - östlich Position D21	Lichtmasten Kurzparker 1 - auf Objekt 107
Lichtmast D/2 - nördlich Position D24	Office Park 1 - Objekt 680
Lichtmast D/3 nördlich Position D26	Office Park 2 - Objekt 681
Lichtmast D/4 - westlich Position D29	Parkhaus 3 - Objekt 133
Lichtmast D/5 - nördlich Position D29	Parkhaus 4 - Objekt 134
Lichtmast E/1 - zwischen Position E41 und E42	Polizeigebäude - Objekt 800
Lichtmast E/2 - zwischen Position E43 und E44	Polizeigebäude - Objekt 801
Lichtmast E/3 - zwischen Position E45 und E46	Profiler - nördlich Landekurssender 11
Lichtmast E/4 - östlich Position E47	Pumpencontainer auf der Umfahrungsstraße – östlich Piste 34 auf Höhe B12
Lichtmast E/5 - westlich Position E48	Radareinrichtung - ca. 1km südlich der Piste 11/29
Lichtmast E/6 - östlich Position E52	Pier Nord - zwischen Rollgasse 36 und Rollgasse 40
Lichtmast FN/1 - westlich Position F04	Speditionsgebäude - Objekt 263
Lichtmast FN/11 - zwischen Position F36 und F42	Tanklager - südlich Rollgasse 43
Lichtmast FN/20 - östlich Position F50	Check-in 1 - Objekt 105
Lichtmast FN/3 - zwischen Position F04 und F08	Check-in 2 - Objekt 102
Lichtmast FN/5 - zwischen Position F12 und F16	Windsack bei Gleitwegsender 16 – östlich Piste 16/34 auf Höhe B2
Lichtmast FN/7 - zwischen Position F22 und F26	Lichtmast FS/11 - zwischen Position F27 und F31
Lichtmast FN/9 - zwischen Position F32 und F36	

2.3.4. Beschilderung

Sämtliche Beschilderung ist befeuert

2.3.4.1. Pisten

- Richtungsbeschilderung vor den Abrollwegen

2.3.4.2. Rollwege

- Richtungsbeschilderung vor Abzweigungen
- Ortsbeschilderung
- Pistenidentifikationen
- Rollhalte
- Zwischenhaltepositionen
- Rollgassen TL 34, TL35, TL36, TL37. TL38, TL42, TL43
- Positionen B71 bis B96
- Positionen C31 bis C35

2.3.4.3. Rollgassen

- keine

2.3.4.4. Abstellpositionen

- Positionsidentifikationen an den Pierpositionen

2.3.5. Sonstige optische Bodenhilfen

Art	Lage	Markierung Befeuerung
Windrichtungsanzeiger	Südöstl. Gleitwegsender Piste 16	beleuchtet
Windrichtungsanzeiger	Südl. Gleitwegsender Piste 11	markiert
Windrichtungsanzeiger	Nördl. Gleitwegsender Piste 34	markiert
Windrichtungsanzeiger	Westl. Gleitwegsender Piste 29	markiert

2.4. Sicherheitszone und Hindernisse

2.4.1. Für den Flughafen Wien wurde gemäß §§ 86 bis 88 LFG vom Bundesministerium für Verkehr Innovation und Technologie mit Verordnung vom 22. Oktober 1976, Zl. 33.106/17-I/6-1976, eine Sicherheitszone festgelegt.
Diese Verordnung wurde durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinden

Bruck a.d. Leitha,
Ebergassing,
Fischamend,
Götzendorf a.d. Leitha,
Groß-Enzersdorf,
Himberg,
Kleinneusiedl,
Mannersdorf am Leithagebirge,
Orth a.d. Donau,
Rauchenwarth,
Schwechat,
Trautmannsdorf a.d. Leitha,
Wienerherberg und
Bruckneudorf,
Enzersdorf a.d. Fischa,
Göttlesbrunn-Arbesthal,
Gramatneusiedl,
Haslau-Maria Ellend,
Höflein bei Bruck,
Mannersdorf a.d. Donau,
Maria Lanzendorf,
Raasdorf,
Schwadorf,
Sommerein am Leithagebirge,
Wien (Magistrat Abt. 64),
Zwölfaxing

kundgemacht und liegt in diesen Gemeinden zur Einsichtnahme auf.

2.4.2. Koordinaten und Höhe der Anflugflächenbezugspunkte

Die Bezugspunkte der Instrumentenanflugsektoren sind:

Anflugflächenbezugspunkt der Piste	Gauß-Krüger Koordinaten im österreichischen Meridianstreifen M34		Höhe
11	y = 14.925,90	x = 5,331.639,33	175 m MSL
29	y = 18.185,83	x = 5,330.065,41	183 m MSL
16	y = 18.300,39	x = 5,331.343,48	181 m MSL
34	y = 19.325,76	x = 5,327.767,58	178 m MSL

2.4.3. Für die Errichtung von Luftfahrthindernissen (Bauten, Anpflanzungen, verspannte Seile und Drähte, Verkehrswege sowie Gruben, Kanäle und ähnliche Bodenvertiefungen) innerhalb der Sicherheitszone des Flughafen Wien ist eine Ausnahmebewilligung gemäß §§ 92 ff LFG erforderlich.

2.5. Anlagen und Einrichtungen

2.5.1. Abfertigungseinrichtungen

- Check-In:
  Der Flughafen Wien verfügt in den Passagierabfertigungsgebäuden (Check-In 1, 1A, und 3) über insgesamt 128 Check-in Schalter, 2 Großgepäckschalter, sowie über 59 Self-Check-In Automaten (CUSS).

- Gates/Piers:
  Insgesamt befinden sich am Flughafen Wien 102 Gates. Davon sind 40 internationale Gates, von denen 23 mit Pierbrücken ausgestattet sind. Im Schengenbereich befinden sich 62 Gates, von denen 29 mit Pierbrücken ausgestattet sind.

Diese Abfertigungseinrichtungen verfügen über SITA-CUTE Airport Connect.

2.5.2. VIP Terminal

Im GAC am Steinriegelweg wird das VIP Terminal betrieben. Check -in und Gepäcksabgabe bei Abflügen, Sicherheitskontrolle, Passkontrolle und eventuelle Zollabfertigung (U34) ebenfalls vor Ort. Paxe werden mit eigenem Citybus bzw. Minivan oder Limousine direkt vom VIP zur Airline gebracht. Bei den Ankünften werden Paxe direkt an der Maschine (Abholer dürfen bis zur Maschine mitfahren) abgeholt. Passkontrolle, Zoll vor Ort. Gepäcksbeschaffung durch Personal VIP.

2.5.3. Frachtumschlag

2.5.3.1. Für den Frachtumschlag steht ein Lager- und Speditionszentrum mit allen für den internationalen Luftfrachtverkehr notwendigen Einrichtungen im Rahmen eines öffentlichen Zollagers zur Verfügung, wie

- Zollbeschauraum,
- Kühlräume mit Tiefkühlanlagen,
- Palettierungsanlagen,
- Tieraufbewahrungsraum,
- Zwischenlager für Gefahrengüter,
- Wertgutlager

Lagerhalter ist der Flugplatzhalter.

2.5.3.2. Die Benützung des öffentlichen Zollagers ist durch die vom Flugplatzhalter herausgegebene FRACHTUMSCHLAGSORDNUNG (CARGO HANDLING REGULATIONS), bestehend aus

Teil I - Lagerordnung (General Regulations) und
Teil II - Entgeltordnung (Charges Regulations)

geregelt. Diese Frachtumschlagsordnung ist bei der Frachtabteilung (Kundendienstbüro) kostenlos erhältlich.

2.5.3.3. Ein Grenztierarzt steht täglich von 07.00 Uhr - 22.00 Uhr Ortszeit nach Voranmeldung zur Verfügung;

Jede kontrollpflichtige Sendung ist vom Anmelder oder dessen Vertreter zumindest 18 Stunden im vorhinein beim Grenztierarzt anzumelden.
Anforderungen sind direkt an den Grenztierarzt (Nebenstelle 33484) zu richten.

2.5.3.4. Die im Linienverkehr abzufliegende lose Fracht ist mit allen vorgeschriebenen Dokumenten 2 Stunden vor dem Abflug in der Frachtabfertigung auf dem Flughafen für den Abschluss zur Verfügung zu stellen. Für Nur-Fracht-Luftfahrzeuge bzw. Gemischtversionen und LKW-Luftfrachtersatztransporte ist die abzufliegende bzw. abzutransportierende Fracht so rechtzeitig beizustellen, dass eine allfällig gewünschte Palettierung, der Leistungsnorm des Flughafens entsprechend, zeitgerecht durchgeführt werden kann, sodass der Abschluss jedoch für Paletten 3 Stunden und für lose Truckladung 4 Stunden vor Abflug erfolgt.

Die genannten Zeiten beziehen sich auf publizierte Flug- und Truckkurse, ansonsten gilt für die Be- und Entladung die Priorität

- Kursflüge
- Kurstrucks
- Extraflüge (Charter), Extratrucks (rechtzeitig)
- Ad Hoc-Trucks ohne Ankündigung

Ein Anspruch auf Beförderung der abzufliegenden Fracht besteht jedoch nur insoferne, als nicht durch Umstände, die außerhalb des Einflußbereiches des Flugplatzhalters liegen, z.B. Raummangel, Überladung usw. des bestimmten Luftfahrzeuges die Beförderung dieser Fracht verhindert wird.

2.5.3.5. Ist aufgrund des Ladegutes eine unmittelbare Zufahrt von Transportfahrzeugen zu Luftfahrzeugen erforderlich, muss hierfür die Genehmigung bei der Frachtabteilung (Kundendienstbüro) eingeholt werden, welche den Kontakt zur koordinierenden Stelle für alle anderen Maßnahmen wie Einvernehmen mit FBL, Zollamt und Luftfahrzeughalter herstellt.

2.5.4. Hangars

Verfügbarer Hangarraum

Bezeichnung	Abmessungen (m)	Toröffnung Breite/Höhe (m)	Versorgungs-quellen	Betreiber
Hangar 1	49 x 35	44/6,2	Strom, Wasser, Heizung	GATE V
Hangar 2	49 x 35	43/6,2	Strom, Wasser, Heizung	VAH
Hangar 3	49 x 35	44/6,2	Strom, Wasser, Heizung	VAH
Hangar 1a	30 x 22	28/4,5	Strom	VAH
2 Stk. Rundhangars	∅ 22,5	12,5/3,6	Strom	VAH
Hangar 4	50 x 35	2 Tore a 18,5/5	Strom, Heizung	VAH
Hangar 5	73,6 x 60,5	55/13	Strom, Wasser, Heizung	VAH
Hangar 6	73,6 x 60,5	55/13	Strom, Wasser, Heizung	Jet Alliance
Werfthangar 1	84,85 x 70,3	82,96/20	Strom, Wasser, Heizung	Austrian Airlines
Werfthangar 2	127,3 x 70,3	125/20	Strom, Wasser, Heizung	Austrian Airlines
Werfthangar 3	127,5 x 70,3	125/20	Strom, Wasser, Heizung	L / NIKI

2.5.5. Reparaturmöglichkeiten und Ersatzteile für Luftfahrzeuge

Bezeichnung / Lage	Lage	Telefon	Konzession
GATE V Aircraft Mantainance GmbH	GAC Ost Hangar 1	32015	Wartung von LFZ mit Kolbentriebwerken der Typen Cessna 172, 182, 303; Piper PA28TR-201/201T, PA34-220T. Zelle, Triebwerk, Bordausrüstung inkl. Avionic Wartung von LFZ mit Turbo Fan Triebwerken der Typen Cessna 500/600 Serie, Learjet 35/45/55/60 Serie, Bombardier Challenger 300, Hawker 700/800/800XP. Zelle, Triebwerk, Bordausrüstung inkl. Avionic Repartur von Avionikgeräten der Hersteller Bendix/King, Honeywell, Rockwell Collins, Garmin, Artex, Kannad. Wartung von LFZ Komponenten: Batterien der Hersteller Concorde, Gill, Marathon, Saft, L3, Varta. Räder der Hersteller BF Goodrich, ABSC. Autorisiertes Service Center für Cessna Citation, Bombardier Learjet, Pratt&Whitney 500 & JT15D Serie, Williams FJ44 Serie, Honeywell TFE-731 Serie.
Austrian Airlines Technik	Werfthangar 1 und 2	05 1766 63000	
NIKI Technik	Werfthangar 3	32052	

2.5.6. Betankungsanlage

Die Versorgung von Luftfahrzeugen mit Betriebsstoffen am Flughafen Wien ist mit den im Kapitel 2.1.10.5. genannten Firmen vertraglich geregelt. Die Betriebsstoffversorgung erfolgt mittels Unterflurbetankungsanlage (welche im Eigentum von FSH steht und von dieser betrieben wird) oder mit Tankfahrzeugen. Die In to Plane – Betankung wird von den im Kapitel 2.1.10.5. angeführten zugelassenen Anbietern gemäß FBG durchgeführt. Es sind alle derzeit in der internationalen Zivilluftfahrt gebräuchlichen Betriebsstoffsorten mit Ausnahme von MOGAS verfügbar.

2.5.7. Zentrum für die allgemeine Luftfahrt / General Aviation Center

2.5.7.1. Das Zentrum für die Allgemeine Luftfahrt befindet sich am Steinriegelweg und ist 24 Stunden erreichbar (vgl. auch Kapitel 3.7.1.).

In diesem Zentrum wird den Luftfahrzeughaltern vom Flugplatzhalter ein gesonderter Abfertigungsdienst (Private Aircraft Handling) angeboten; dazu noch

- Betankung
- Hangarierung (Anmeldung zur Bereitstellung abgestellter oder hangarierter Luftfahrzeuge soll möglichst 2 Stunden vor Abflug persönlich oder telefonisch erfolgen)
- Aufträge für die Werft (Wartung, Reinigung usw.)
- Informationsdienste (telefonisch)

2.5.7.2. Für die Flugvorbereitung stehen zur Verfügung

- Pilotenraum mit luftfahrtbehördlicher Abfertigung
  - Flugberatung und Flugwetterberatung
  - Einreichen von Flugplänen
- Pass- und Zollabfertigung
- Schalter der VAH für
  - Inkasso der Tarife
  - Flugbuchbestätigungen
- Gaststättengewerbebetrieb
- Private Aircraft Handling Räumlichkeiten

2.5.8. Garagen und Parkplätze

Für Fluggäste stehen am Flughafen Wien folgende entgeltliche Parkmöglichkeiten zur Verfügung:

- 2 Parkhäuser (ca. 6.800 Stellplätze),
- 3 Parkplätze (ca. 8.800 Stellplätze)

für Kurzparker:

- 2 Parkplätze (ca. 330 Stellplätze).

Die Abstellung erfolgt unter Zugrundelegung der Einstellbedingungen des Flugplatzhalters in der jeweils gültigen Fassung. Diese sind an den Parkplatzeinfahrten sowie auf der Homepage des Flughafen Wien kundgemacht und an der Parkhauskasse erhältlich.

2.5.9. Notstromversorgung

Flughafeneigene Notstromaggregate für die Flugsicherungsanlagen und die gesamte Befeuerung,

Umschaltzeit	bei Kategorie I - Betrieb	15 Sekunden,
	bei Kategorie II und III b - Betrieb	1 Sekunde.

Notbefeuerung und Notstromversorgung:
Notstromversorgung gemäß ICAO Annex 14, maximale Umschaltzeit unter 15 Sekunden bzw. unter 1 Sekunde für Befeuerungen der Kategorien II/III.

2.5.10. Flugsicherungsanlagen

Für den Betrieb und die Wartung der Funknavigations-, Flugfernmelde- und Flugwetterdienstanlagen ist die Austro Control GmbH zuständig. Alle Funknavigationsanlagen sind mit Reservesendern und eigenen Notstromanlagen mit automatischer Umschaltung ausgestattet und erfüllen die Bedingungen des ICAO-Anhang 10.

Die Austro Control GmbH führt regelmäßig Überprüfungs- und Vermessungsflüge zur Kontrolle der Funknavigationsanlagen durch.

2.6. Sicherheitsdienste und Aufgaben

2.6.1. Flugplatzbetriebsleitung

2.6.1.1. Der Flugplatzbetriebsleiter und seine Stellvertreter haben als Beauftragte des Zivilflugplatzhalters für die reibungslose Abwicklung des Flugplatzbetriebes sowie für die Einhaltung der diesbezüglichen Rechtsvorschriften und behördlichen Anordnungen zu sorgen.

2.6.1.2. Die Kontrolle der Betriebsbereitschaft der Bewegungsflächen und Befeuerungsanlagen wird täglich mehrmals durch die Flugplatzbetriebsleitung durchgeführt. Anzahl und Intervalle der Kontrollen werden den Wetter- und Verkehrsbedingungen angepasst.

Nicht betriebsbereite Bewegungsflächen werden unverzüglich der Flugplatzkontrollstelle bekannt gegeben.

2.6.1.3. Vogelvergrämung erfolgt aufgrund eigener Beobachtungen oder auf Anforderung der Flugplatzkontrollstelle mittels Fahrzeugen, Schreckschüssen, Tonbandschreien und Leuchtkugeln oder anderen geeigneten Mitteln. Vogelschwärme treten nur saisonal und vereinzelt auf (Bussarde, Falken, Krähen, Möwen, Stare).

2.6.2. Einsatzleitung

Der Einsatzleiter und seine Stellvertreter sind für die Leitung von Such- und Rettungsmaßnahmen innerhalb des Flugplatzrettungsbereiches gemäß dem „Einsatzplan Flugnot der Flughafen Wien AG“ verantwortlich.
Der “Einsatzplan Flugnot“ liegt beim Einsatzleiter, in der Flugplatzbetriebsleitung und bei der Flughafenfeuerwehr auf.

2.6.3. Flughafenfeuerwehr

2.6.3.1. Flughafenfeuerwehr entsprechend ICAO-Richtlinien Kategorie 9 ausgestattet

2.6.3.2. Feuerwehrstation 1 (Feuerwehrgebäude) und Feuerwehrstation 2 (Außenstation zwischen Rollweg "E" und "W") ständig besetzt

2.6.3.3. Feuerwehren der Stadt Wien und der Umgebung auf jederzeitige Anforderung entsprechend luftfahrtbehördlich genehmigtem “Einsatzplan Flugnot“ verfügbar

2.6.4. Sanitätsdienst

2.6.4.1. Flughafenambulanz ausgerüstet mit Sanitätsmaterial und Geräten Notfälle und für Erste Hilfe sowie 2 Sanitätsfahrzeugen. Die Flughafenambulanz ist 24-stündig mit einem Arzt und mindestens 2 ausgebildeten Sanitätskräften besetzt.

2.6.4.2. Station des ROTEN KREUZES in Schwechat (4 km),
Station der Wiener Rettung (11 km),
Spitäler in Wien und Niederösterreich (Mödling 24 km, Hainburg 35 km).

2.6.5. Sicherheitszentrale

Die Sicherheitszentrale ist verantwortlich für die Ausstellung der VIE-Erlaubniskarten, die Vergabe der Zugangsberechtigungen, die Zutrittskontrolle und die Durchführung der Sicherheits- bzw. Airsideschulungen.

2.6.6. Safety Management System

Die Gewährleistung und Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen und sicheren Flugplatzbetriebes auf der Grundlage nationaler und internationaler Richtlinien ist von höchster Priorität für die Flughafen Wien AG.
Gemäß Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie als oberste Zivilluftfahrtbehörde und in Ergänzung zu den Grundsätzen für einen sicheren Betrieb eines Flugplatzes (ZFBO – Zivilflugplatz – Betriebsordnung §1 und die Abschnitte III. und IV.) sowie entsprechend den Vorgaben der ICAO im Anhang 14 zum Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt und im Doc. 9774 (Manual on Certification of Aerodromes) verfügt und betreibt die Flughafen Wien AG ein Safety Management System (SMS).

2.6.7. Winterdienst

2.6.7.1. Der Flughafen Wien ist ganzjährig benutzbar. Für die Schneeräumung sind insbesondere folgende Geräte vorhanden:

Piste:
10 Kehrblasgeräte
4 Hochleistungsschleudern
2 Unimog mit Pflug
2 Flüssigenteiser groß
2 Geländefahrzeuge

Vorfeld:
6 Kehrblasgeräte
4 Unimog mit Pflug
7 Traktoren mit Pflug
7 Verladefräsen
1 Flüssigenteiser groß
1 Enteiser (fest und flüssig) groß
5 Flüssigenteiser klein mit Pflug
3 Mittellinienreiniger mit Pflug/Bürste
4 Geländefahrzeuge

2.6.7.2. Zur Erhöhung des Bremskoeffizienten werden sowohl chemische Mittel als auch Sand eingesetzt.

2.6.7.3. Die Feststellung der Bremskoeffizienten erfolgt mittels Messgerät, System SKIDDOMETER (BV 11-SKH) Verlautbarungen erfolgen gemäß ICAO-Richtlinien.

2.6.8. Kontrollorgane

2.6.8.1. Sind vom Flugplatzhalter beauftragt, die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften zur Aufrechterhaltung eines sicheren Flugplatzbetriebes zu kontrollieren. Das sind Mitarbeiter aus folgenden Bereichen:

- FBL
- RKD (Einwinker)
- Safety Management System
- Sicherheitszentrale
- VIE-Arbeitssicherheit
- Flughafenfeuerwehr
- Sicherheitskontrollorgane VIAS

2.6.8.2. Kontrollorgane sind durch den Vermerk „CONTROL“ auf ihrer Erlaubniskarte gekennzeichnet.

2.6.8.3. Anweisungen von Kontrollorganen müssen befolgt werden.

2.7. Allgemeine Dienste

2.7.1. Informationsdienste

2.7.1.1. Im Abfertigungsgebäude erfolgen Ankündigungen für den Linien- und Bedarfsverkehr mit Flugnummer grundsätzlich über optische Ankündigungseinrichtungen, über Aufforderung durch die entsprechende Luftverkehrsgesellschaft auch über die Lautsprecheranlage; Abflüge, Landungen und Verspätungen werden außerdem mit optischen Ankündigungseinrichtungen aufgezeigt. Die Informationen beruhen auf einlangenden Meldungen oder auch Ankündigungen der Luftverkehrsgesellschaften im Linien- und Bedarfsverkehr. Darüber hinaus werden diese Informationen auch den öffentlichen Nachrichtenmedien (z.B. Teletext, Internet) zugeleitet.

2.7.1.2. Im Zentrum für die Allgemeine Luftfahrt (GAC) erteilt der Schalter der VAH Auskunft.

2.7.1.3. Im Interesse eines sicheren und reibungslosen Flughafenbetriebes gibt der Flugplatzbetriebsleiter schriftliche Mitteilungen heraus („AIRPORT ADVICE“). Diese werden regelmäßig und unmittelbar den am Flugplatzbetrieb beteiligten Stellen zugeleitet bzw. liegen in der Sicherheitszentrale/Ausweisstelle auf. Sofern diese Mitteilungen Anordnungen enthalten, gelten sie als Anweisungen gemäß § 23 Abs. 2 der ZFBO.

2.7.2. Gepäckaufbewahrung

Die Gepäckaufbewahrung befindet sich im Check-In 1, Ebene 0.

2.8. Flugsicherung

2.8.1. Zuständige Organisation für die Flugsicherung

Austro Control
Österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt mit beschränkter Haftung
Schnirchgasse 11
A-1030 Wien

2.8.2. Flugsicherungsdienste

- Flugplatz- und Anflugkontrolldienst mit Fluginformationsdienst (TWR/APP/FIS)
- Flugberatungs- und Flugfernmeldedienst (AIS/COM)
- Flugwetterberatungsdienst (MET)
  - Die Flugwetterzentrale ist ausgestattet u.a. mit
    - Windmessgeräten
    - Wolkenhöhenmessgeräten
    - Transmissometern
    - Wetter-Radar
  - Die Standorte der Anlagen sind am Flugplatz-Lageplan ersichtlich
- Wetterrundsendungen (VOLMET) und automatische Ausstrahlungen von Lande- und Startinformationen (ATIS)

Im Interesse der Sicherheit und der Aktualität müssen Einzelheiten über Flugsicherungsdienste und Flugsicherungsanlagen den luftfahrtbehördlichen Veröffentlichungen (AIP, NOTAM usw.) entnommen werden.

2.8.3. Festgelegte Flugverfahren

- Instrumenten-Anflugverfahren mittels Instrumenten-Landesystem (ILS)
  - Anflugrichtung 11 - Kategorie I
  - Anflugrichtung 16 - Kategorie I, II, IIIa, IIIb
  - Anflugrichtung 29 - Kategorie I, II, IIIa, IIIb
  - Anflugrichtung 34 - Kategorie I
- Instrumenten-Anflugverfahren mittels ungerichtetem Mittelwellen-Funkfeuer (NDB)
  - Anflugrichtung 11
  - Anflugrichtung 29
- Instrumenten-Anflugverfahren mittels UKW-Drehfunkfeuer (VOR/DME)
  - Anflugrichtung 16
  - Anflugrichtung 34
- Instrumenten-Anflugverfahren mittels RADAR (SRE/SSR)
- Verfahren für Sichtflüge in der Kontrollzone Wien

3. BENÜTZUNGSREGELUNGEN

3.1. Betriebszeiten

(§ 16 lit. c Ziffer 1 ZFBO)
Der Flughafen Wien wird täglich durchgehend 24 Stunden betrieben; nicht durchgehend geöffnet sind Werft, Werkstätten und Verwaltungsstellen sowie Sonderbetreuungseinrichtungen für Passagiere, sofern nicht im Einzelfall (z. B. VIP & Business Centre) eine gesonderte Vereinbarung getroffen wird.

3.2. Verhalten am Flughafen Wien (§§ 23 bis 29 ZFBO)

3.2.1. Meldepflicht

Alle Mitarbeiter der Flughafen Wien AG, behördliche Einsatzstellen und andere Zivilflugplatzbenützer sind verpflichtet, folgende Wahrnehmungen unverzüglich dem diensthabenden Flugplatzbetriebsleiter zu melden:

a. Mängel an den Bodeneinrichtungen (insbesondere Bewegungsflächen und Signalanlagen)
b. Störungen und Unfälle
c. Gefährdungen durch Nichteinhaltung der geltenden Bestimmungen
d. Sonstige Ereignisse, welche den reibungslosen Flugplatzbetrieb beeinträchtigen oder beeinträchtigen können
e. Einsätze, welche geeignet sind, öffentliches bzw. mediales Interesse zu erwecken
f. Ereignisse, welche geeignet sein können, die Sicherheit der Nutzer des Flughafens beinträchtigen zu können (z.B. unbeaufsichtigtes Gepäck)

Die Verpflichtung zu Meldungen aufgrund luftfahrtrechtlicher Vorschriften wird hierdurch nicht berührt.

3.2.2. Hausordnung

3.2.2.1. Die Verkehrsflächen, Gebäude und Einrichtungen der Flughafen Wien AG stehen zur ordentlichen, gewöhnlichen und bestimmungsgemäßen Benützung zur Verfügung.

3.2.2.2. Personen, welche die Ordnung erheblich stören oder andere Benutzer belästigen, z.B. durch Worte, Taten, Lärm, Geruch, etc., oder deren Verhalten sonst berechtigter Weise Anstoß erregen, können des Flughafengeländes verwiesen werden.

3.2.2.3. Auf einem Zivilflugplatz ist jedes Verhalten verboten, das geeignet ist, den Flugplatzbetrieb, den Flugbetrieb oder Flugsicherungsbetrieb zu stören oder zu gefährden.

3.2.2.4. Eine den Rahmen der ordentlichen, gewöhnlichen und bestimmungsgemäßen Benützung überschreitende Inanspruchnahme des Flughafengeländes bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Bewilligung durch die Flughafen Wien AG. Darunter fallen beispielsweise:

a. das Aufstellen von Verkaufsständen, Verkaufswagen, Werbeständen oder Willkommensständen
b. das Aufstellen von Fahrnisbauten
c. das Anbringen jeglicher Werbung
d. das Verteilen von Werbung (inkl. Werbeartikeln und Warenproben), Flugblättern und sonstigen Druckschriften
e. die Durchführung von Werbeveranstaltungen
f. die Durchführung von Demonstrationen
g. das Veranstalten von Musik-/Theateraufführungen und dergleichen
h. die Durchführung von Ausstellungen, Vorführungen oder ähnlichem
i. das Ausführen von Warentransporten über andere als die dafür vorgesehenen Anlieferwege, insbesondere über grundsätzlich dem Personenverkehr vorbehaltene öffentliche Flächen
j. Passagierbefragungen und sonstige Erhebungen
k. das Durchführen von Spendensammlungen

3.2.2.5. Jedenfalls unzulässig sind ist zum Beispiel das Anbringen jeglicher Beschriftungen und Mitteilungen auf Einrichtungen oder Gebäuden auf dem Flughafengelände.

3.2.2.6. Gewerbliche Nutznießung:

Jede gewerbliche Nutznießung und Tätigkeit innerhalb des Flughafenareals, z.B. mittels Lokalen, mobile Betriebseinrichtungen, Kiosken, Wartungsbetrieben, Werkstätten, Luftfahrtschulen, Reklame, Straßenverkauf (auch innerhalb von Gebäuden) usw. ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Flugplatzhalters zulässig. Soweit Räume und Flächen verfügbar sind, werden diese durch den Flugplatzhalter vermietet.
Für das Vorliegen erforderlicher behördlicher Genehmigungen bzw. Berechtigungen oder gewerblicher Konzessionen ist der Antragsteller verantwortlich, der Flugplatzhalter behält sich das Recht der Einsichtnahme vor.

3.2.2.7. Besichtigungen, Reportagen, Film-, Ton- und Fotoaufnahmen für gewerbliche Zwecke sowie Veranstaltungen aller Art, Versammlungen, Sammlungen usw. innerhalb des Flughafenareals, auch der allgemein zugänglichen Verkehrsflächen und Gebäudeteile, bedürfen einer Genehmigung des Flugplatzhalters und sind so rechtzeitig mit dem Flugplatzhalter abzusprechen, dass das erforderliche Einvernehmen mit den am Flughafen Wien eingerichteten behördlichen Dienststellen hergestellt, eine verantwortliche Begleitperson bereitgestellt, sowie die notwendigen Maßnahmen im Interesse der Sicherheit vorbereitet werden können. Der Flugplatzhalter behält sich jedoch vor, erteilte Genehmigungen jederzeit, insbesondere aus Sicherheitsgründen, mit sofortiger Wirkung zu widerrufen.

Für Veranstaltungen am Flughafen Wien, gegen deren Abhaltung der Flugplatzhalter keinen Einwand hat, obliegt die Einholung der vorgeschriebenen behördlichen Genehmigungen – ausgenommen der Bewilligungen der OZB gemäß § 4 ZFBO – dem Veranstalter. Soweit der Flugplatzhalter keine schriftlichen Genehmigungen (Abschriften, Durchschriften usw.) direkt erhält, wird der Einblick in die einschlägigen Dokumente ausdrücklich vorbehalten.

3.2.2.8. Außerhalb der gekennzeichneten Raucherzonen besteht ein generelles Rauchverbot.

3.2.2.9. Das Benützen von Kraftfahrzeugen, Fahrrädern, Rollschuhen, Trolley-Scootern und Ähnlichem in den Gebäuden im Passagierbereich ist unzulässig bzw. nur mit entsprechender Bewilligung möglich.

3.2.2.10. Die Verwendung von feuer- und explosionsgefährlichem Material oder übel riechender Stoffe ist unzulässig.

3.2.2.11. Jegliche Lagerung von Waren in den öffentlichen Bereichen und allgemeinen Flächen innerhalb und außerhalb der Gebäude der Flughafen Wien AG ist aus Sicherheitsgründen untersagt.

3.2.2.12. Benützer des Flughafenareals sind verpflichtet, Abfälle nach Wertstoffen zu trennen und die dazu bereitgestellten speziellen Sammelbehälter zu benützen. Abfälle jeglicher Art dürfen nur an den von der Flughafen Wien AG bezeichneten Orten entsorgt werden.

3.2.2.13. Notausgänge und Fluchtwege, Zugänge zu Notfalleinrichtungen, Ein- und Ausgänge, Rolltreppenzugänge und Rolltreppenabgänge sowie Liftzugänge sind jederzeit freizuhalten.

3.2.2.14. Es dürfen keine Gepäckstücke unbeaufsichtigt stehen gelassen werden. Die Flughafen Wien AG übernimmt keinerlei Haftung.

3.2.2.15. Fundgegenstände müssen beim Flugplatzhalter, welcher ein eigenes Fundbüro im Check-In 1, Ebene 0 eingerichtet hat, abgegeben werden. Sie werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

Aufgegebenes Reisegepäck, welches von Fluggästen des Linien- oder Bedarfsverkehres als verlustig gemeldet wurde, wird im Rahmen der nichtbehördlichen Abfertigung mit Hilfe des hierfür international vorgesehenen Nachforschungsdienstes (Lost and found), soweit feststellbar, unter Beachtung der Zollbestimmungen, dem Eigentümer zugeführt.
Auskünfte können beim Schalter "GEPÄCKSNACHFORSCHUNG" ("LOST AND FOUND") des entsprechenden Passagierhandlingagents eingeholt werden.

3.2.2.16. Das Mitführen von Tieren innerhalb des Flughafenareals muss so erfolgen, dass der Besitzer das Tier jederzeit unter seiner Kontrolle hat (Hunde an der Leine), Personen nicht gefährdet sind und der Flugplatzbetrieb weder behindert noch gefährdet werden kann. Dies gilt insbesondere auch für die allgemein zugänglichen Teile innerhalb der Flughafengebäude. Der Tierbesitzer haftet für jede flugplatzbetriebliche Störung oder Verunreinigung durch das mitgeführte Tier.

3.2.2.17. Verursacher außerordentlicher Verunreinigungen haben selbst für deren Beseitigung zu sorgen und können im Unterlassungsfall zur Entrichtung einer angemessenen Entschädigung verpflichtet werden.

3.2.2.18. Verursacher von Beschädigungen an Gebäuden oder Einrichtungen auf dem Flughafengelände haben diese unverzüglich an die Flughafen Wien AG bekannt zu geben.

3.2.2.19. Aus Sicherheitsgründen wird das gesamte Flughafenareal videoüberwacht.

3.2.3. Zutritt zu den nicht allgemein zugänglichen Teilen des Flugplatzes (§ 16 lit. c Ziffer 2 und § 24 ZFBO)

3.2.3.1. Zu den nicht allgemein zugänglichen Teilen des Flughafen Wien zählen innerhalb des Flughafenareals

a. alle Bewegungsflächen (d.s. gem. § 9 Abs. 1 ZFV Pisten, Rollwege, Abstellflächen und Sicherheitsstreifen)
b. Hangars, Werft und Tanklager
c. Shopping Area hinter der Bordkartenkontrolle bis zu den Gates
d. Räume für Fluggäste, in denen die Sicherheitskontrolle durchgeführt wird, bzw. die nach der Sicherheitskontrolle liegen
e. Räume für Fluggäste im grenzüberschreitenden Luftverkehr (Transit)
f. Gepäcks- und Frachträume
g. Flugsicherungsanlagen
h. sonstige Flächen, Räume oder Anlagen, welche von den Behörden oder vom Flugplatzhalter als nicht allgemein zugänglich bezeichnet sind

3.2.3.2. Der Sicherheitsbereich umfasst alle nicht allgemein zugängliche Teile des Flughafen Wien mit Ausnahme von Punkt 3.2.3.1. c. Vor jedem Betreten des Sicherheitsbereiches muss eine Sicherheitskontrolle durchgeführt werden.

3.2.3.3. Das Betreten der nicht allgemein zugänglichen Teile des Flughafen Wien ist gemäß § 25 ZFBO an eine Erlaubniskarte gebunden; ohne Erlaubniskarte ist das Betreten der nicht allgemein zugänglichen Teile des Flughafens nur den in § 25 Abs. 2 ZFBO bezeichneten Personen gestattet.

3.2.3.4. Der Zutritt zu den nicht allgemein zugänglichen Teilen des Flugplatzes für Personen mit gültiger Erlaubniskarte erfolgt ausschließlich über die vom Flugplatzhalter vorgesehenen Stellen. Die Zutrittskontrolle erfolgt durch den Flugplatzhalter.

3.2.3.5. Der Zutritt zu den nicht allgemein zugänglichen Teilen des Flugplatzes für Besatzungsmitglieder die sich mit einem Luftfahrtpersonalausweis ausweisen können, erfolgt ausschließlich über die vom Flugplatzhalter vorgesehenen Stellen. Die Zutrittskontrolle obliegt dem Luftfahrzeughalter oder dessen Beauftragten.

3.2.3.6. Der Zutritt zu den nicht allgemein zugänglichen Teilen des Flugplatzes für Fluggäste mit gültigem Reisedokument, erfolgt ausschließlich über die vom Flugplatzhalter vorgesehenen Stellen und nur in Verbindung mit Bordkarte oder Flugschein. Die Zutrittskontrolle obliegt dem Luftfahrzeughalter oder dessen Beauftragten.

a. Passagierbewegungen zwischen Gebäude und Luftfahrzeug sind nur mit geeigneten Fahrzeugen zulässig.
b. Die Beaufsichtigung von Passagieren im nicht allgemein zugänglichen Teil des Flugplatzes obliegt dem Luftfahrzeughalter oder dessen Beauftragten.

3.2.3.7. Das Betreten der nicht allgemein zugänglichen Teile des Flugplatzes ist nur mit entsprechender Warnschutzbekleidung gestattet. Davon ausgenommen sind Passagiere, Crewmitglieder die Passagierwege einhalten und alle Personen die sich in geschlossenen Räumen aufhalten.

3.2.3.8. Kontrollorgane sind gemäß § 25 Abs. 3 ZFBO berechtigt, innerhalb der nicht allgemein zugänglichen Teile des Flughafen Wien Personen zum Nachweis der Zutrittsberechtigung aufzufordern.

3.2.3.9. **Erlaubniskarten und Befristungen:**

a. Für Personen, die im Zuge ihrer Dienstausübung die nicht allgemein zugänglichen Teile des Flugplatzes betreten müssen, ist beim Flugplatzhalter (Sicherheitszentrale als Beauftragte des Flugplatzbetriebsleiters) die Ausstellung einer Erlaubniskarte zu beantragen.
b. Für Mitarbeiter von Unternehmen oder Institutionen muss der Antrag durch deren zeichnungsberechtigten Vertreter gestellt werden.
c. Der Flugplatzhalter behält sich das Recht vor, Anträge auf Zuweisung einer Erlaubniskarte unbegründet abzulehnen.
d. Nach der Antragstellung erfolgt eine 28-tägige behördliche Zuverlässigkeitsüberprüfung der beantragten Person wobei der Flugplatzhalter verpflichtet ist, die personenbezogenen Daten an das BMVIT zu übermitteln.
e. Sofern keine behördlichen Einwände vorliegen, wird die Erlaubniskarte nach Absolvierung einer Sicherheitsschulung (Safety und Security), nach Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises und Ersatz der vom Flugplatzhalter festgelegten Kosten durch den Antragsteller, ausgestellt.
f. Die Erlaubniskarte ist nicht übertragbar, an die eingetragene Person und Frist gebunden, nur in Dienstausübung gültig, jederzeit widerrufbar und berechtigt nur zum Betreten der darauf angegebenen Bereiche
g. Die Erlaubniskarte ist ein Erkennungszeichen gemäß § 25 Abs. 1 ZFBO und daher sichtbar zu tragen
h. Für Kurzbesuche von Personen oder Stellen, welche sich innerhalb der nicht allgemein zugänglichen Teile des Flugplatzes befinden, kann der Flugplatzhalter temporäre Erlaubniskarten ausstellen.
i. Wenn der Bedarf des Betretens von nicht allgemein zugänglichen Teilen des Flugplatzes entfällt oder die Gültigkeitsfrist erreicht ist, muss die Erlaubniskarte unverzüglich an die Ausgabestelle zurückgegeben werden.
j. Der Flugplatzhalter behält sich das Recht vor, bei festgestelltem Missbrauch die ausgegebene Erlaubniskarte einzuziehen
k. Ausgestellte Erlaubniskarten befreien den Inhaber nicht von der Beachtung der zollrechtlichen und sicherheitspolizeilichen Bestimmungen.

3.2.3.10. Die von der Flughafen Wien AG ausgegebene „Airsideordnung“ regelt das Betreten und Befahren der nicht allgemein zugänglichen Teile des Flugplatzes und hat für alle Erlaubniskartenbenützer verbindliche Gültigkeit.

3.2.3.11. Das Betreten oder Befahren von Umfahrungsstrasse, Rollgassen, Rollwegen oder Pisten (und Sicherheitsstreifen) bedarf der Genehmigung durch die Flugplatzbetriebsleitung.

a. Die Genehmigung wird erteilt, sofern eine dienstliche Notwendigkeit besteht und kann jederzeit von der Flugplatzbetriebsleitung ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.
b. Zur Erlangung der Kenntnisse über die geltenden Bestimmungen (§ 24 ZFBO) müssen betroffene Personen beim Flugplatzhalter kostenpflichtige Erst- und Wiederholungsschulungen besuchen und die ggf. dazugehörigen Prüfungen ablegen.
c. Die diesbezüglichen Regeln und Verfahren werden vom Flugplatzhalter gesondert publiziert und haben verbindliche Gültigkeit.
d. Die Einholung der erforderlichen Verkehrsfreigabe gemäß § 26 ZFBO erfolgt über die Flugplatzbetriebsleitung oder - bei besonders geschulten Personen (z. B. Winterdienst, Mähfahrzeug, Kehrmaschinen, LFZ-Schlepper) - direkt bei der Flugplatzkontrollstelle.

3.2.3.12. Der Personen und Fahrzeugverkehr auf den Abstellflächen für Luftfahrzeuge darf aus Gründen der Sicherheit nur unter Beachtung der markierten Straßen erfolgen.

3.2.3.13. **Passieren von Zonengrenzen**

Ausgenommen bei besetzten Kontrollstellen ist nach Durchschreiten oder Durchfahren eines sich automatisch schließenden Tores dessen Schließung abzuwarten. Bei den nicht automatisch schließenden Toren hat sich der Benützer zu vergewissern, dass der Durchgang bzw. die Durchfahrt nach dem Passieren geschlossen ist. Der Besitzer der Zugangs- oder Zufahrtsberechtigung ist dafür verantwortlich, dass keine unberechtigten Personen oder Fahrzeuge mit ihm passieren.

3.2.4. Betrieb von Bodenfahrzeugen auf nicht allgemein zugänglichen Teilen des Flugplatzes (§ 16 lit. c Ziffer 4 und §§ 24, 26, 28 und 29 ZFBO)

3.2.4.1. Das Befahren der Flächen der nicht allgemein zugänglichen Teile des Flughafen Wien ist nur mit Genehmigung des Flugplatzhalters gestattet. Diese Genehmigung wird durch Zuteilung einer Fahrzeugplakette - oder für kurzfristige Fahrten durch Ausstellung einer befristeten Fahrzeugplakette -, die gut sichtbar am Fahrzeug anzubringen sind, erteilt.

3.2.4.2. Das Betreten und Befahren sowie das Verlassen der nicht allgemein zugänglichen Teile des Zivilflugplatzes ist nur an den hierfür vorgesehenen Stellen gestattet. Nicht allgemein zugängliche Teile des Zivilflugplatzes - im besonderen die vorfeldseitig gelegenen Teile - dürfen nur so lange und insoweit betreten oder befahren werden, als dies mit Rücksicht auf den Zweck des Betretens oder Befahrens erforderlich ist.

3.2.4.3. Das Befahren der Bewegungsflächen und der mit diesen in Zusammenhang stehenden Straßen (weiß markiert) ist ebenfalls nur mit Genehmigung des Flugplatzhalters gestattet. Diese Genehmigung wird nach Vorlage der notwendigen Unterlagen (z. B. Zulassungsschein, allenfalls Versicherungsbestätigung, Airsideschulung) durch Zuteilung einer Vorfeldplakette mit der Fahrzeugnummer nur für solche Fahrzeuge erteilt, die für den Flugbetrieb (Luftfahrzeugversorgung) unmittelbar erforderlich sind. Die Vorfeldplakette muss für die Kontrollorgane gut sichtbar im Fahrzeug angebracht werden, eine Verwendung einer ausgefolgten Plakette für verschiedene Fahrzeuge ist nicht gestattet.

3.2.4.4. Fahrzeugplaketten sind in begründeten Fällen in der Sicherheitszentrale zu beantragen, vom Flugplatzbetriebsleiter zu genehmigen und werden gegen Ersatz der vom Flugplatzhalter festgesetzten Kosten durch den Antragsteller, wenn notwendig auch nach der Belehrung gem. § 24 ZFBO, ausgestellt.

3.2.4.5. Der Flugplatzhalter behält sich das Recht vor, Anträge auf Zuweisung einer Vorfeldplakette unbegründet abzulehnen bzw. bei festgestelltem Missbrauch oder Verstoß gegen die einschlägigen Bestimmungen die ausgefolgte Plakette einzuziehen.

3.2.4.6. Auf die in §§ 28 und 29 ZFBO festgelegte Betriebssicherheit und Kennzeichnungspflicht von Bodenfahrzeugen (gemäß der Richtlinie zur Kennzeichnung von Bodenfahrzeugen des BMVIT) wird besonders hingewiesen.

3.2.4.7. Die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) in der jeweils gültigen Fassung gelten auch für den Verkehr auf den nicht allgemein zugänglichen Flächen des Flughafen Wien, welche als Ortsgebiet anzusehen sind.

3.2.4.8. Im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt und eines geordneten Flugplatzbetriebes gelten zusätzlich folgende, der Anwendung der StVO vorgehende, Sonderregeln:

a. Die von der Flughafen Wien AG ausgegebene „Airsideordnung“ regelt das Betreten und Befahren der nicht allgemein zugänglichen Teile des Flugplatzes und hat für alle Erlaubniskartenbenützer verbindliche Gültigkeit.
b. Sämtliche Unfälle und Sachbeschädigungen sind unverzüglich der Flugplatzbetriebsleitung (Klappe 155), bei Personenschäden auch der Polizei (Klappe 133) zu melden. Die Unfallbeteiligten und -zeugen müssen bis zum Eintreffen der FBL, gegebenenfalls der Polizei, an der Unfallstelle verbleiben. Ist den Zeugen ein Verbleiben an der Unfallstelle wegen Erledigung dringender anderer Aufgaben nicht möglich, so haben sie sich unmittelbar nach Wegfall des Hinderungsgrundes bei der FBL zu melden. Die Unfallendlage ist in jedem Fall beizubehalten, außer bei Gefahr im Verzug.

c. Geschwindigkeitsbegrenzungen können vom Flugplatzhalter mit geeigneten technischen Einrichtungen gemessen und Verstöße geahndet werden;
d. Bodenfahrzeuge, die innerhalb des nicht allgemein zugänglichen Bereiches entgegen Halte- oder Parkvorschriften, oder auf Flächen, die nicht der Abstellung von solchen Fahrzeugen gewidmet sind, abgestellt sind (z. B. Grünflächen) oder deren Halter nicht festgestellt werden kann (z. B. mangels behördlichen Kennzeichens), können, auch wenn keine Verkehrsbehinderung vorliegt, kostenpflichtig entfernt werden, ohne dass den Zivilflugplatzhalter eine Verwahrungsverpflichtung trifft.
e. Der Flugplatzhalter kann Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem behördlichen oder internen Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach diesen Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht.
f. VIE-interne – von der STVO abweichende - Regelungen sind zu beachten.

3.2.4.9. Der Transport von Personen, Gepäck usw. vom oder zum Luftfahrzeug kann nur durch die zugelassenen Anbieter von Bodenabfertigungsdiensten gemäß FBG erfolgen.

Ausnahmen sind nur in begründeten Fällen möglich, z.B. Staatsbesuche, und müssen von der FBL genehmigt werden.

3.2.5. Pierbetrieb

3.2.5.1. Die Ruhepositionen der Passagierbrücken sind durch viereckige, rot schraffierte Flächen gekennzeichnet. Sie müssen ebenso wie der Fahrbereich einer in Betrieb befindlichen Passagierbrücke ständig freigehalten werden.

3.2.5.2. Die Inbetriebnahme einer Passagierbrücke wird durch eine an der Kabinenunterseite montierte, gelbe Rundumleuchte bzw. gelbes Blitzlicht angezeigt. Die Horizontalbewegung wird zusätzlich durch eine Glocke signalisiert. Das Betreten der brückeneigenen Servicetreppe sowie der Aufenthalt darauf ist ab diesem Zeitpunkt verboten.

3.2.5.3. Die Passagierbrücken dürfen nur von hierzu berechtigten Personen (z. B. Ramp Agent) bedient werden.

3.2.5.4. Bei angedockten Luftfahrzeugen hat das Airline-Personal während des Aussteigevorganges darauf zu achten, dass keine unbefugten Personen das Luftfahrzeug betreten und keine unkontrollierten Gegenstände an Bord des Luftfahrzeuges gebracht werden.

3.2.6. Schutzzonen für Flugsicherungsanlagen

Die Schutzzonen der Funknavigationsanlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flugplatzkontrollstelle betreten bzw. befahren werden.

3.2.7. Lagerung und Transport gefährlicher Güter

3.2.7.1. Für An- und Abtransport, Lagerung, Be- und Entladung sowie für den Transport gefährlicher Güter auf dem Flughafen Wien sind die entsprechenden Bestimmungen der ICAO sowie der einschlägigen österreichischen Gesetze (z. B. ADR, VbF) zu beachten.

3.2.7.2. Die Lagerung sowie der Transport gefährlicher Güter innerhalb des Flughafenareals bedarf der Genehmigung des Flugplatzhalters.

3.2.7.3. Der Zivilflugplatzhalter ist in Entsprechung des § 80a LFG verpflichtet, dem BMVIT jährlich sämtliche auf dem Betriebsgelände des Flughafen Wien in der Anlage 5 zur Gewerbeordnung 1994 genannten gefährlichen Stoffe bekanntzugeben.

Alle Nutzer des Flughafen Wien sind verpflichtet, den Zivilflugplatzhalter bei der Erhebung der erforderlichen Daten zu unterstützen und diesem die erforderlichen Daten in der vom Zivilflugplatzhalter vorgeschriebenen schriftlichen Form unverzüglich mitzuteilen. Diese Mitteilung hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

(i) Angabe, **ob** im Betätigungsfeld des Nutzers gefährliche Stoffe im Sinne der Anlage 5 zur Gewerbeordnung 1994 vorhanden sein können;
(ii) Angabe, **welche** der in Anlage 5 zur Gewerbeordnung 1994 genannten gefährlichen Stoffe vorhanden sein können; und
(iii) Angabe der **Höchstmenge** an gefährlichen Stoffen, die nach der technischen Möglichkeit bzw. nach dem Inhalt des Genehmigungsbescheides vorhanden sein kann.

Kommt ein Nutzer seiner Meldeverpflichtung nicht nach bzw. sind die angegebenen Höchstmengen nicht glaubwürdig, hat der Zivilflugplatzhalter das Recht vom Nutzer einen Nachweis samt allfälliger Offenlegung der tatsächlichen Menge an gefährlichen Stoffen zu fordern und auf dieser Basis eine Neubewertung der maximalen Höchstmengen zu verlangen bzw. nach erfolglosem Ersuchen diese auf Kosten des Nutzers selbst durchzuführen.

(iv) Wird die seitens eines Nutzers bekanntgegebene Höchstmenge – wenn auch nur vorübergehend - überschritten, ist dies unverzüglich dem Zivilflugplatzhalter in der vom Zivilflugplatzhalter vorgeschriebenen schriftlichen Form zu melden.
(v) Ebenso hat ein Nutzer dem Zivilflugplatzhalter erneut unverzüglich zu melden, wenn keine Überschreitung der Höchstmenge mehr vorliegt.

3.2.8. Verunreinigung und Umweltschutz

3.2.8.1. Verunreinigungen, die insbesondere bei Abstellung, Unterstellung oder Arbeiten entstehen, müssen vom Verursacher sofort beseitigt oder deren Beseitigung über den Flugplatzbetriebsleiter beantragt werden. Verschütten von Betriebsstoffen, Überlaufen von Treibstoffen müssen unverzüglich bei der FBL oder der Flughafenfeuerwehr bekanntgegeben werden, die allein für weitere Maßnahmen zuständig sind.

Bei Verschütten von Treibstoffen ist auch zu achten, dass in Treibstoffpfützen oder in deren unmittelbarer Nähe stehende Fahrzeuge oder motorbetriebene Geräte nicht herausgefahren, sondern nur herausgeschoben oder gezogen werden (Explosionsgefahr!). Verbrennungskraftmotore sind sofort abzustellen

3.2.8.2. In Wassereinläufe (Kanäle) oder Wasserläufe darf nur Schmutzwasser ohne Rückstände von Betriebsstoffen oder Chemikalien eingelassen werden. Andere Flüssigkeiten, wie chemisch verunreinigtes Wasser, Öle, Treibstoffe usw. müssen in geeigneten Behältern gesammelt und bis zum Abtransport nach den Weisungen der Flughafenfeuerwehr gelagert werden.

3.2.8.3. Bei Tiertransporten dürfen Fäkalien nicht ausgeladen werden.

3.2.8.4. Beim Ablassen von Flüssigkeiten, wie z. B. Hydrauliköl, Treibstoff usw., aus Boden- und Luftfahrzeugen sind geeignete Behälter zu verwenden. Dies gilt auch für Wasser, wenn die Gefahr von Glatteisbildung besteht.

3.2.9. Arbeiten am Flughafengelände

Arbeiten am Flughafengelände dürfen nur mit Zustimmung des Flugplatzhalters erfolgen. Der Flugplatzhalter beantragt die allenfalls erforderlichen luftfahrtbehördlichen Bewilligungen gemäß § 78 LFG und § 4 ZFBO und veranlasst die allenfalls notwendigen luftfahrtbehördlichen Verlautbarung (NOTAM usw.) bzw. Maßnahmen (z. B. Brandschutz). Für die Genehmigungen von bewilligungspflichtigen Arbeiten muss eine Vorlaufzeit von bis zu sechs Wochen eingerechnet werden. Geräte, Materialien usw. müssen so gelagert und die Arbeiten derart durchgeführt werden, dass Gefährdungen oder Störungen des Flugplatzbetriebes oder Flugbetriebes vermieden werden.

3.2.10. Verbot von Alkohol, Drogen oder sicherheitsbeeinträchtigender Medikamente

3.2.10.1. Die Bestimmung gilt für folgende Personen (Airside und Landside)

- Personen mit Tätigkeiten für den Betrieb des Flugplatzes
- Personen, welche Abfertigung von Luftfahrzeugen durchführen
- Personen des Such- und Rettungsdienstes
- Personen mit Tätigkeiten an flugplatzbetrieblichen Anlagen und Flächen
- Personen involviert in der operativen Leitung des Flugplatzes
- Fahrzeuglenker und unbegleitete Personen auf den Bewegungsflächen oder sonstigen Betriebsflächen des Flugplatzes
- Personen in Ausübung der uneingeschränkten VO-Zutrittsberechtigung auf ihrer VIE-Erlaubniskarte

3.2.10.2. Einnahmeverbot und Grenzwert

Die in Punkt 3.2.10.1. angeführten Personen dürfen nicht in einem durch Alkohol, Drogen oder sicherheitsbeeinträchtigender Medikamente, beeinträchtigten Zustand sein.

Die Einnahme von Alkohol, Drogen bzw. sicherheitsbeeinträchtigenden Medikamenten während der Dienstzeit und Pausen ist untersagt.

Der Alkoholgehalt der Atemluft oder des Blutes darf nicht höher als 0,0 Promille sein.

3.2.10.3. Kontrolle

Mitarbeiter der Flugplatzbetriebsleitung bzw. der Flughafenambulanz sind berechtigt, bei den im Punkt 3.2.10.1. angeführten Personen jederzeit mittels geeigneter Maßnahmen (z.B. Atemalkoholmessgerät oder Blutabnahme) die Einhaltung der im Punkt 3.2.10.2. angeführten Bestimmung zu überprüfen.

Wer zu einer derartigen Überprüfung aufgefordert wird, hat sich dieser zu unterziehen.

3.2.10.4. Sanktionen

Bei Missachtung der im Punkt 3.2.10.2. angeführten Bestimmung sind die Beauftragten der Flughafen Wien AG berechtigt

a. eine kostenpflichtige Nachschulung anzuordnen,
b. für bestimmte Teile des Zivilflugplatzes ein zeitlich befristetes oder permanentes Wegweisungs- bzw. Betretungsverbot auszusprechen,
c. die Erlaubniskarte und/oder die KFZ-Plakette temporär oder permanent zu entziehen.

3.3. Landung und Abflug von Luftfahrzeugen einschließlich deren Bewegung auf Bewegungsflächen

3.3.1. Landung und Abflug

3.3.1.1. Für die Benützung des Flughafen Wien sind die im Kapitel 5 festgelegten Entgelte (FLUGHAFENENTGELTORDNUNG) zu entrichten, die, falls keine anderen Vereinbarungen mit dem Flugplatzhalter bestehen, vor dem Abflug bei der Flugplatzbetriebsleitung und für Luftfahrzeuge, welche beim GAC abgestellt sind, am Abfertigungsschalter des GAC zu erlegen sind.

3.3.1.2. Zum Starten und Landen sowie zum Rollen sind die dafür besonders gekennzeichneten Flächen zu benutzen.

3.3.2. Rollen und Rollhilfe (§ 8 ZFBO)

3.3.2.1. Beim Rollen müssen Roll-Leitlinien eingehalten werden. Abweichungen sind nur:

- unter Einwinker Führung
- bei Bewegung des LFZ durch einen Luftfahrzeugschlepper
- für LFZ mit großem Abstand zwischen Haupt- und Bugfahrwerk (z.B. Boeing 777-300 und Airbus A340-600) beim Rollen in Kurven

und nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß zulässig.

3.3.2.2. Das Rollen auf Abstellflächen darf nur mit der unbedingt erforderlichen Triebwerkskraft erfolgen.

3.3.2.3. Am Hauptvorfeld werden ankommende LFZ auf Positionen

- ohne DGS ab der hinteren Positionsgrenze durch einen Einwinker des Flugplatzhalters gelotst und positioniert
- mit DGS auf der Position durch das DGS geführt und positioniert. Die Aktivierung des DGS erfolgt durch den mit der Abfertigung des jeweiligen LFZ beauftragten Handling Agent. Bei Ausfall des DGS wird das LFZ durch einen Einwinker positioniert.

3.3.2.4. Im Bereich der General Aviation erfolgt die LFZ Lotsung ab der VIE-ACG Zuständigkeitsgrenze und die Positionierung auf der Position durch einen vom Flugplatzhalter beauftragten Einwinker (VAH).

3.3.2.5. Die Positionierung von LFZ durch den Einwinker erfolgt mit international und in den LUFTVERKEHRSREGELN (LVR) festgelegten Signalen.

3.3.2.6. Ist kein Einwinker auf der Position bzw. das DGS nicht aktiviert darf das LFZ nicht in die Position einrollen.

3.3.2.7. Bei Unregelmäßigkeiten muss das LFZ vor dem Eindrehen in die Position halten und der Pilot die Flugplatzkontrollstelle informieren.

3.3.2.8. Um Abrollschub zu vermeiden sollte nach dem Eindrehen in eine Position das LFZ vor Erreichen der Endposition nicht mehr gestoppt werden.

3.3.2.9. Bei Pannen oder extrem schlechten Wetterbedingungen wird auf Verlangen des Piloten eine Rollhilfe durch Lotsen/Einwinker oder Schleppfahrzeug zur Verfügung gestellt.

3.3.2.10. Das Zurücksetzen eines Luftfahrzeuges unter Zuhilfenahme der eigenen Triebwerksleistung (Power-Pushback) ist verboten.

3.3.2.11. Das Ein- und Ausrollen in die bzw. aus den Hangars sowie auf Flächen, die für das Rollen von Luftfahrzeugen nicht vorgesehen sind mit eigener Motorkraft ist aus Sicherheitsgründen nicht zulässig.

3.3.2.12. Zurollverfahren für die Rollgassen 39 bis 41

Standard Rollstrecken zu den Parkpositionen H41 - H50 für Luftfahrzeuge mit einer maximalen Spannweite von 36 Meter leiten Luftfahrzeuge über die orange Linie (Rollgasse 41).

Standard Rollstrecken zu den Parkpositionen F04, F08, F12, F16, F22, F26, F32, F36, F42, F44, F46, F48 und F50 für Luftfahrzeuge mit einer maximalen Spannweite von 36 Meter leiten Luftfahrzeuge über die blaue Linie (Rollgasse 39).

Alternative Rollanweisungen liegen im Ermessen der Flugplatzkontrollstelle.

Für das Rollen von Luftfahrzeugen mit einer Spannweite von mehr als 36 Meter ist die Führung mittels "Follow Me" von einer Zwischenhalteposition (W1, W2 oder W3) zur endgültigen Parkposition über Rollgasse 40 vorgeschrieben.

3.3.2.13. Abrollverfahren für die Rollgassen 39 bis 41

Standard-Rollstrecken leiten Luftfahrzeuge über die Linie, auf welcher sie nach dem Pushback aufgestellt sind.

Alternative Rollanweisungen liegen im Ermessen der Flugplatzkontrollstelle. In diesem Fall müssen Luftfahrzeuge auf dem kürzest möglichen Weg zur jeweils anderen Linie drehen und entlang dieser abrollen.

Die Verantwortung betreffend "wingtip clearance" verbleibt zu jeder Zeit bei der Flugbesatzung.

3.3.3. Zurückstoßen und Schleppen von Luftfahrzeugen

3.3.3.1. Sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen werden, erfolgt das Zurückstoßen und Schleppen der Luftfahrzeuge durch zugelassene Anbieter von Bodenabfertigungsdiensten, diesbezügliche Anforderungen sind an den Handling Agent zu richten. Für Luftfahrzeuge der Allgemeinen Luftfahrt werden diese Anforderungen am Schalter der VAH im General Aviation Center entgegengenommen. Ausgenommen sind Luftfahrzeuge, welche aufgrund ihrer Größe und ihres Gewichtes von Hand aus geschleppt bzw. gezogen werden können.

3.3.3.2. Die Regeln und Verfahren für das Zurückstoßen und Schleppen von Luftfahrzeugen werden vom Flugplatzhalter gesondert publiziert und haben verbindliche Gültigkeit.

3.3.3.3. Beim Schleppen oder Zurückstoßen eines Luftfahrzeuges durch einen zugelassenen Anbieter von Bodenabfertigungsdiensten ist dieser berechtigt, einen Beauftragten des Luftfahrzeughalters zur Überwachung des Vorganges und Durchführung erforderlicher Sicherungsmaßnahmen anzufordern.

3.3.3.4. Den seitens des Flugplatzhalters bzw. des zugelassenen Anbieters von Bodenabfertigungsdiensten erteilten betriebsbedingten Anweisungen (wie z. B. Beschränkung der Anzahl der laufenden Triebwerke) ist Folge zu leisten.

3.3.3.5. Auf Wunsch des Flugplatzhalters bzw. des zugelassenen Anbieters von Bodenabfertigungsdiensten ist der Luftfahrzeughalter verpflichtet, das für einen Push back bzw. Schleppvorgang notwendige Personal beizustellen.

3.3.3.6. Pushback Verfahren für die Rollgassen 39 bis 41

Durch Pushback von den Parkpositionen H41, H42, H43, H44, H45 und H50 erfolgt die Aufstellung der Luftfahrzeuge auf der orangen Linie (Rollgasse 41).
Durch Pushback von den Parkpositionen F04, F08, F12, F16, F22, F26, F32 und F36 erfolgt die Aufstellung der Luftfahrzeuge auf der blauen Linie (Rollgasse 39).
Alternative Pushbacks liegen im Ermessen der Flugplatzkontrollstelle.

3.3.4. Benützung durch Militärluftfahrzeuge (§ 61 LFG)

3.3.4.1. Der Flughafen Wien steht Militärluftfahrzeugen unter den gleichen Bedingungen offen wie Zivilluftfahrzeugen.

3.3.4.2. Sind für die Abstellung von Militärluftfahrzeugen besondere Umstände zu berücksichtigen, z.B. Einsatzflüge gemäß § 145 LFG, Bewachung, Bewaffnung usw., sind Abstellung und/oder Unterstellung vorher mit der FBL abzusprechen, wobei die Belange oder Sicherheit der Zivilluftfahrt, insbesondere des Linien- und Bedarfsverkehrs, zu berücksichtigen sind.

3.3.5. Besondere Luftfahrzeugtypen und Flugbetriebsarten

3.3.5.1. Hubschrauber

Der Hubschrauberbetrieb in VIE lässt sich in 3 Kategorien unterteilen:
1. Flugbewegungen des BMfI - Einsatzflüge, welche auf der Position HOTEL abgestellt werden
2. Flugbewegungen des Rettungshubschraubers (ÖAMTC), welche in der Regel am Main Apron nahe der Ambulanz oder nahe dem LFZ, auf dem sich der Patient befindet abgestellt werden
3. Sonstige Hubschrauber benützen zum Start/zur Landung die Schwelle der Piste 11. Anschließend schweben diese vom/zum GAC - West und werden auch dort abgestellt. Hubschrauber - Betrieb am GAC - Ost ist nicht gestattet (Ausnahmen: Hubschrauber, die am GAC-Ost hangariert sind bzw. dort gewartet werden)

3.3.5.2. **Motorsegler**

Für selbststartende Motorsegler bestehen keine Beschränkungen, sofern diese den Flugbetrieb mit laufendem Triebwerk durchführen und die für Motorflugzeuge geltenden und in den luftfahrtbehördlichen Veröffentlichungen verlautbarten Verfahren einhalten.

3.3.5.3. **Luftfahrzeuge mit Bremsfallschirm**

Das Auslösen von Bremsschirmen bei der Landung wird von der Flugplatzkontrollstelle (TWR) unverzüglich der FBL bekanntgegeben, welche sofort für die Einholung des Bremsschirmes sorgt. Soweit als möglich, sollen Bremsschirme erst nach Verlassen der Piste ausgeklinkt werden.

3.3.5.4. **Segelflugzeuge und Para- bzw. Hängegleiter**

Segelflüge sowie Para- und Hängegleiterflüge sind auf dem Flughafen Wien nicht zugelassen.

3.3.5.5. **Fallschirmabsprünge**

Fallschirmabsprünge sind an die Freigabe durch die Flugplatzkontrollstelle Wien (TWR) gebunden.
Die Einholung der Fallschirmspringer kann nur durch den Flugplatzhalter erfolgen und muss mit dem diensthabenden Flugplatzbetriebsleiter vorher abgesprochen werden.

3.3.5.6. **Freiballone, Lenkluftschiffe und Ultra-Lights**

Ist die Benützung des Flughafen Wien mit Freiballonen, Lenkluftschiffen oder Ultra-Lights beabsichtigt, muss vom Luftfahrzeughalter vorher beim Flugplatzhalter (FBL) die notwendige Zustimmung eingeholt werden. Das notwendige Einvernehmen mit der Flugplatzkontrollstelle obliegt der Flugplatzbetriebsleitung.

3.3.5.7. **Modellflüge, Fesselballone und Drachen und größere Anzahl von Kleinluftballonen (§§ 128 und 129 LFG)**

Modellflüge und das Steigenlassen von Fesselballonen, Drachen und einer größeren Anzahl von Kleinluftballonen sind auf dem Flughafen Wien sowie in dessen Sicherheitszone nicht zulässig.
Für Ausnahmebewilligungen von Modellflügen innerhalb der Sicherheitszone des Flughafen Wien ist gemäß § 129 LFG das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie als Oberste Zivilluftfahrtbehörde zuständig.

3.3.5.8. **Ausbildungsflüge**

Ausbildungsflüge sind vorher und zeitgerecht mit dem Flugplatzhalter (FBL) zu vereinbaren. Diese Anmeldung entbindet nicht von der zeitgerechten Koordination mit ATC.
Ausbildungsflüge sollen während der verlautbarten Spitzenzeiten (peak hours) nicht durchgeführt werden.

3.3.6. Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge

3.3.6.1. Bewegungsunfähige und verunfallte Luftfahrzeuge im Flugplatzrettungsbereich sind grundsätzlich vom Luftfahrzeughalter oder seinen Beauftragten so rasch wie möglich zu entfernen. Vor der Entfernung verunfallter Luftfahrzeuge ist die Freigabe durch die Flugunfallkommission abzuwarten.

3.3.6.2. Unabhängig von der Verpflichtung des Luftfahrzeughalters gemäß Punkt 3.3.6.1. ist der Flugplatzhalter berechtigt, die Bergung von Luftfahrzeugen am Flugplatz bzw. im Flugplatzrettungsbereich auch ohne besonderen Auftrag des Luftfahrzeughalters und auf dessen Kosten durchzuführen oder zu veranlassen. Der Flugplatzhalter haftet in allen Fällen nur für Schäden, die vom Flugplatzhalter oder dessen Beauftragten und Gehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden, jedoch nicht, wenn deren Herbeiführung im Rahmen der Bergungstätigkeit nicht vermieden werden kann.

3.3.6.3. Soweit am Flugplatz verfügbar, werden bei Bergungsarbeiten durch den Flugplatzhalter Fachkräfte des Luftfahrzeughalters beigezogen. Die Luftfahrzeughalter sind eingeladen, derartige Fachkräfte im Voraus dem Flugplatzhalter namhaft zu machen, um in Notfällen Verzögerungen zu vermeiden. Auch können zwischen Luftfahrzeughalter und Flugplatzhalter hinsichtlich der Bergung von Luftfahrzeugen besondere Vereinbarungen getroffen werden.

3.3.7. Luftfahrzeug Enteisung

3.3.7.1. Sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen werden, erfolgt die Enteisung der Luftfahrzeuge durch zugelassene Anbieter von Bodenabfertigungsdiensten.

3.3.7.2. Die Regeln und Verfahren für die Enteisung von Luftfahrzeugen werden von den dafür zugelassenen Anbietern von Bodenabfertigungsdiensten gesondert publiziert und haben verbindliche Gültigkeit.

3.4. Ab- und Unterstellen von Luftfahrzeugen (§ 12 ZFBO)

3.4.1. Die Zuweisung der Abstellpositionen (außer GAC) erfolgt durch die Organe der Flugplatzbetriebsleitung (Movement Control). Es besteht kein Anspruch der Nutzer auf eine bestimmte Positionierung am Pier, Haupt- oder GAC-Vorfeld. Im Bereich des GAC liegt die Zuständigkeit für die Zuteilung der Abstellpositionen und für die Hindernisfreiheit an- und abrollender Luftfahrzeuge bei VAH.

3.4.1.1. Sind bei der Abstellung besondere Umstände zu berücksichtigen, z.B. Staatsempfang, Verladen sperriger, besonders schwerer oder gefährlicher Güter, können besondere Abstellplätze mit der Flugplatzbetriebsleitung vereinbart werden.

3.4.1.2. Aus betrieblichen Gründen (z. B. bei Verzögerung abfliegender Luftfahrzeuge) ist der Flugplatzhalter berechtigt, einem LFZ eine neue Abstellposition zuzuweisen.

3.4.2. Die Sicherung abgestellter Luftfahrzeuge, wie das Vorlegen von Bremsklötzen, Befeuern bei Nacht oder extrem schlechten Wetterbedingungen, eventuelles Verankern leichter Luftfahrzeuge usw. erfolgt durch den Abfertiger über Auftrag des Piloten oder des Luftfahrzeughalters unter Ausschluss der Haftung für leichte Fahrlässigkeit. Bei abgestellten Luftfahrzeugen sind von der Besatzung die vorgesehenen Sicherungen (z. B. Triebwerksabdeckungen, Propeller- / Fahrwerks-verriegelungen = Lockingpin, usw.) anzubringen.

3.4.2.1. Bei Luftfahrzeugabstellungen am Pier wird das erfolgte Vorlegen der Bremsklötze dem Piloten über Andocksystem angezeigt.

3.4.3. Die Hangars dienen ausschließlich der Unterstellung von Luftfahrzeugen. Die Einstellung unterliegt einer besonderen Vereinbarung mit dem Flugplatzhalter oder dem Betreiber des jeweiligen Hangars. Die LFZ-Wartung im Bereich des GAC inner- und außerhalb der Hangars ist nur über besondere Genehmigung der VAH zulässig. Die LFZ-Wartung am Hauptvorfeld ist nur über besondere Genehmigung der FBL zulässig.

3.4.4. Das Abstellen oder die Reparatur bzw. Wartung von Kraftfahrzeugen in den Hangars ist nicht gestattet.

3.4.5. Soweit Unterstellplätze vorhanden sind, können Einstellungen im GAC beim Schalter der VAH beantragt werden.

3.4.6. Die Aufsicht über die Hangars des Flugplatzhalters obliegt dem Hangardienst. Das Ein- und Ausbringen von Luftfahrzeugen, die Betätigung der Hangartore, die Verwendung der Flugplatzgeräte und der sonstigen Einrichtungen darf nur durch das hierfür bestimmte Personal der VAH oder von hierzu berechtigten Personen erfolgen. Arbeiten in den Hangars, die Personen oder abgestellte Luftfahrzeuge gefährden könnten, sind ausnahmslos untersagt und dürfen nur in der Werft durchgeführt werden. Können Arbeiten an Luftfahrzeugen nur in geschlossenen Räumen erfolgen, sind die Sicherheitsbestimmungen der ZFBO (§ 36) und der Brandschutzordnung zu beachten.

3.4.7. Der Zutritt in die Hangarbereiche ist im Interesse der Luftfahrzeughalter und der Sicherheit der Luftfahrt nur Personen mit entsprechender Berechtigung im Sinne des § 25 ZFBO gestattet.

3.4.8. Die mit der Aufschrift „Feuerwehr“ gekennzeichneten Flächen unmittelbar vor den Hangars müssen von Fahrzeugen und Geräten aller Art freigehalten werden, um das Ein- und Ausbringen von Luftfahrzeugen oder die Zufahrt von Feuerwehr- und Sanitätsfahrzeugen nicht zu behindern.

3.4.9. Verursachte oder wahrgenommene Beschädigungen an Luftfahrzeugen, Unfälle oder Störungen sind unverzüglich der FBL bekanntzugeben (siehe auch § 136 LFG und § 1 Abs. 1 ZMV). Die Verpflichtung zu Meldungen aufgrund luftfahrtrechtlicher Vorschriften wird dadurch nicht berührt.

3.5. Laufenlassen von Luftfahrzeugtriebwerken

Laufenlassen von Triebwerken – Lärmschutz (§§ 16 lit c Zif. 7. und 35 ZFBO)

3.5.1. Zusammenstoß-Warnlichter von Luftfahrzeugen sind unmittelbar vor dem Anlassen der Triebwerke ein- und erst nach deren Stillstand auszuschalten. Das Verfahren ist bei Tag und Nacht durchzuführen. Je nach technischen Möglichkeiten ist diese Handhabung auch für Propellerflugzeuge durchzuführen.

3.5.2. Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur angelassen werden und laufen, wenn der Führerstand des Luftfahrzeuges mit einem Piloten oder fachkundigen Mechaniker besetzt ist.

3.5.3. Wer Triebwerke von Luftfahrzeugen anlässt oder während ihres Laufens bedient, hat sich zu vergewissern, dass die Luftschrauben sowie die von ihnen oder von den Triebwerken verursachten Luftströme keine Personen verletzen und keine Sachen beschädigen können.

3.5.4. Auf den LFZ-Abstellflächen dürfen Triebwerke von Luftfahrzeugen nur auf die nach normalen Umständen unbedingt erforderlichen Drehzahlen gebracht werden. Triebwerksprobeläufe mit Leerlaufdrehzahl müssen von einem Einwinker genehmigt werden. Im GAC West sind Triebwerksprobeläufe untersagt.

3.5.5. Das Abbremsen (Magnetcheck) von Luftfahrzeug-Triebwerken vor dem Abflug soll grundsätzlich am Rollhalt vor der Piste erfolgen.

3.5.6. Andere Triebwerksprobeläufe sind - soweit diese nicht auf Prüfständen erfolgen können - bezüglich des Standortes des Luftfahrzeuges sowie der Durchführungszeit mit der FBL zwecks allfälliger Vorkehrungen und allfällig notwendigem Einvernehmen mit der Flugplatzkontrollstelle jeweils zu vereinbaren. Die Bereitstellung eines Standortes für einen Prüflauf mit mehr als Leerlaufleistung kann nicht garantiert werden.

3.5.7. Das Laufenlassen von APU's auf dem Vorfeld für die Allgemeine Luftfahrt ist aus Lärmschutzgründen für die Dauer von 30 Minuten vor Abflug / nach Ankunft begrenzt.

3.6. Versorgung von Luftfahrzeugen mit Betriebsstoffen (§ 11, § 16 lit. c Ziffer 8 und §§ 30 bis 34 ZFBO)

3.6.1. Für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften bei der Be- und Enttankung haben die Betriebsstofffirmen und die Luftfahrzeughalter bzw. deren Beauftragten zu sorgen. Auf Verlangen gewährt der Flugplatzhalter zusätzlich zu den in § 31 Abs. 4 ZFBO festgelegten Vorkehrungen Brandschutz am Luftfahrzeug, sofern kein anderer Bereitschaftsfall gegeben ist (Anmeldung beim zuständigen Handlingagent).

3.7. Nichtbehördliche Abfertigung (§§ 14 und 16 lit. c Ziffer 9 ZFBO)

3.7.1. Für die Abfertigung der Luftfahrzeuge des Linien- und Bedarfsverkehres steht das Abfertigungsgebäude zur Verfügung. Für Luftfahrzeuge bis zu einer maximalen Spannweite bis kleiner 36 m (ICAO Code Letter C) des Bedarfsverkehres und der Allgemeinen Luftfahrt steht außerdem das Zentrum für die Allgemeine Luftfahrt (GAC) am Steinriegelweg, welches gleichfalls mit allen für die internationale Zivilluftfahrt notwendigen Einrichtungen ausgestattet ist, zur Verfügung (siehe auch Kapitel 2.5.7.).

3.7.2. Die nichtbehördliche Abfertigung ist gemäß Flughafen-Bodenabfertigungsgesetz BGBl Nr. 97/1998 (FBG) in der geltenden Fassung und den Bestimmungen dieser Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen, insbesondere des Pflichtenheftes für Bodenabfertiger und der technischen Spezifikationen durchzuführen.

3.7.3. Auf Basis der Slotkoordinationsverordnung muss für sämtliche Flüge im Linien- und Bedarfsflugverkehr sowie der allgemeinen Luftfahrt ein Airport Slot nach den Bestimmungen der AIP (GEN 1.2.) beantragt werden.
Zwecks reibungsloser Abwicklung aller Flughafendienste müssen Flüge, die nicht über das GAC abgefertigt werden, vor Aufnahme des Betriebes dem Flugplatzhalter bei Movement Control bekanntgegeben werden.

Koordinator für Airport Slots:

SCA Schedule Coordination Austria GmbH
Office Park 1
1300 Wien-Flughafen
Web: www.slots-austria.com
e-mail: office@slots-austria.com
Telefon: +43-1-7007-23600
Telefax: +43-1-7007-23615
SITA: VIECPXH

3.7.4. Den Anforderungen und dem Verkehrsaufkommen entsprechend sind Vorfeldgeräte bei den gemäß FBG zugelassenen Anbietern von Bodenabfertigungsdiensten verfügbar.

3.7.5. Sofern von den Vertragspartnern nichts anderes vereinbart wird, gelten für sämtliche Bodenabfertigungsdienstleistungen in Bezug auf Haftung die Bestimmungen des IATA AHM 810, Version Jänner 2004

3.7.6. Prioritätsregel für die nichtbehördliche Abfertigung.

Grundsätzlich gilt für die nichtbehördliche Abfertigung:

3.7.6.1. die Blockzeiten sind der Luftfahrzeuggröße entsprechend zwischen dem jeweiligen Luftfahrzeughalter bzw. Luftverkehrsunternehmen und dem Flugplatzhalter festzulegen (siehe 3.7.3.)

3.7.6.2. die Reihenfolge der nichtbehördlichen Abfertigung der oben erwähnten Abfertigungszeiten erfolgt nach folgenden Regeln:

1. Luftfahrzeuge aller Versionen im Linienverkehr mit max. 15 Minuten Abweichung von der Zeitenlage laut Punkt 3.7.3
2. Luftfahrzeuge aller Versionen im Linienverkehr bei Verspätungen von mehr als 15 Minuten
3. Luftfahrzeuge aller Versionen im Bedarfsverkehr mit max. 15 Minuten Abweichung von der Zeitenlage laut Punkt 3.7.3
4. Luftfahrzeuge aller Versionen im Bedarfsverkehr bei Verspätungen von mehr als 15 Minuten

3.7.7. CDM – Collaborative Decision Making

3.7.7.1. Für IFR-Flüge ist eine TOBT im Zeitraum von der EOBT minus 2 Stunden und der EOBT minus 30 Minuten zu liefern. Verantwortlich für die Lieferung der TOBT zeichnet der LFZ-Betreiber.

3.7.7.2. Der LFZ Betreiber kann die Bekanntgabe der TOBT auch durch den Handling Agent durchführen lassen.

3.7.7.3. Eine Änderung der TOBT von mehr als 5 Minuten muss bekanntgegeben werden.

3.7.7.4. Die Eingabe der TOBT erfolgt über die ISP (Information Sharing Plattform). Die Zugangangsdaten hierfür können bei cdm@viennaairport.com angefordert werden.

3.8. Verhütung von Unfällen

3.8.1. Brandverhütung und Brandschutz

3.8.1.1. Der Flugplatzhalter hat aufgrund der §§ 16 und 30 ZFBO sowie des NÖ Feuer-, Gefahrenpolizei- und Feuerwehrgesetzes eine BRANDSCHUTZORDNUNG erstellt. Die Brandschutzordnung kann bei der Flughafenfeuerwehr bezogen werden.

3.8.1.2. Der Flugplatzhalter unterhält an den mit rotem "F" gekennzeichneten Stellen Feuerlöscher oder Brandmelder, die periodisch entsprechend den feuerpolizeilichen Vorschriften überprüft werden. In begründeten Fällen kann gegen gesondertes Entgelt die Bereitstellung zusätzlicher Feuerlöschgeräte beim Flugplatzhalter (Flughafenfeuerwehr) beantragt werden.

3.8.1.3. Rauchverbote sind durch Rauchverbotstafeln kundgemacht.

3.8.1.4. Auf dem Vorfeld, Bewegungsflächen und 45 m um ein LFZ bzw. um eine Tankanlage, in Hangars, Lagern sowie Fracht- und Unterstellräumen ist das Rauchen, das Entzünden oder unterhalten eines Feuers (auch im Fahrzeug) und funkenbildende Tätigkeiten untersagt.

3.8.1.5. Ausnahmen bedürfen einer Sonderbewilligung durch die Flugplatzbetriebsleitung bzw. Feuerwehr.

3.8.1.6. Die Einhaltung des Rauchverbotes durch Fluggäste auf dem Weg zum oder vom Luftfahrzeug muss durch das begleitende Personal überwacht werden.

3.8.1.7. Brandgeruch oder sonstige Beobachtungen, die eine Brandgefahr vermuten lassen, sind unverzüglich der Flughafenfeuerwehr (TEL. 122) zu melden.

3.8.1.8. Die Flughafenfeuerwehr überprüft periodisch alle Räume auf Einhaltung der Brandschutzordnung.

3.8.1.9. Die Lagerung feuergefährlicher Stoffe außerhalb der ordnungsgemäßen Verwahrung durch Werft- und Treibstoffirmen bedarf einer Erlaubnis der Flughafenfeuerwehr.

3.8.1.10. Weitere Verhaltensmaßnahmen sind sowohl aus der BRANDSCHUTZORDNUNG als auch aus den hierfür vorgesehenen Anschlägen (Aushänge) zu ersehen.

3.8.2. Safety Management System

Der Flugplatzhalter betreibt ein Safety Management System, dass im Wesentlichen folgende Punkte umfasst:

- Sicherheitsleitlinie des Unternehmens (Safety Policy)
- Durchführung von Sicherheitsausschüssen (Safety Committees)
- Gefahrenidentifikation und Risikomanagement
- Berichtswesen zu sicherheitsrelevanten Vorkommnissen
- Untersuchung sicherheitsrelevanter Vorkommnisse
- Anpassen der Verfahren bei Änderungen (Change Management)
- Schulung
- Festlegung von Sicherheitsstandards
- Fortlaufende Überwachung der Wirksamkeit des SMS
- Notfallplanung

Das Sicherheitsmanagementsystem und die daraus resultierenden Sicherheitsstandards sind für alle am Flughafen tätigen Personen und Unternehmen verbindlich.
Die Einzelheiten und detaillierten Verfahren des Systems und die Integration der Unternehmen werden von der Flughafen Wien AG separat vorgegeben.

3.9. Rechtsvorschriften

Folgende (nicht taxative) Übersicht soll die wesentlichen anwendbaren rechtlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit der ZFBB darstellen.

3.9.1. Flugplatzbetriebliche innerstaatlich erlassene Rechtsvorschriften (in der jeweils geltenden Fassung):
Soweit in diesen ZFBB Hinweise auf Luftfahrt-Rechtsvorschriften in abgekürzter Form aufscheinen, bedeuten diese:

LFG	=	Luftfahrtgesetz
ZFBO	=	Zivilflugplatz-Betriebsordnung
ZFV	=	Zivilflugplatz-Verordnung
ZMV	=	Zivilluftfahrt Meldeverordnung
ZNV	=	Zivilluftfahrt – Vorfall- und Notfall-Massnahmenverordnung
FBG	=	Flughafen-Bodenabfertigungsgesetz
LSG	=	Luftfahrtsicherheitsgesetz
LVR	=	Luftverkehrsregeln
ZLPV	=	Zivilluftfahrt-Personalverordnung
AIZ	=	Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt
ZLZV	=	Zivilluftfahrzeug-Lärmzulässigkeitsverordnung
ZLLV	=	Zivilluftfahrzeug- und Luftfahrtgerätverordnung
ZARV	=	Zivilluftfahrzeug-, Ambulanz- und Rettungsflugverordnung
SlotKV	=	Slotkoordinationsverordnung
FZV	=	Flughafen-Zertifizierungsverordnung
FEG	=	Flughafenentgeltegesetz

3.9.2. Übersicht weiterer für die Benützung des Flughafen Wien bedeutsamer innerstaatlich erlassener Rechtsvorschriften (in der jeweils geltenden Fassung):

- Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt
- Grenzkontrollgesetz
- Zollrechts-Durchführungsgesetz
- Zollrechts-Durchführungsverordnung
- Internationale Gesundheitsregelungen
- Zivilluftfahrt-Statistikgesetz
- Zivilluftfahrt-Statistikverordnung
- Fernmeldegesetz
- Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial
- Strahlenschutzgesetz
- Strahlenschutzverordnung
- Gefahrengutbeförderungsgesetz-Straße
- Verordnung über brennbare Flüssigkeiten – VbF
- Bundesgesetz betreffend den Schutz vor Straftaten gegen die Sicherheit von Zivilluftfahrzeugen
- Schieß- und Sprengmittelgesetz
- samt Verordnungen
- Veterinärbehördliche Einfuhr- und Durchfuhrverordnung
- Straßenverkehrsordnung
- Niederösterreichisches Feuer-, Gefahrenpolizei- und Feuerwehrgesetz
- Sicherheitspolizeigesetz

3.9.3. Wesentliche europarechtliche Bestimmungen:

- EU VO 1107/2006 über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität
- EU VO 300/2008 über gemeinsame Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt idF EU VO 18/2010
- EU-Beschl. K (2010) 774 Festlegung von detaillierten Massnahmen für die Durchführung der gemeinsamen Grundstandards für die Luftsicherheit mit Informationen nach Artikel 18 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 300/2008
- EU VO 18/2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Spezifikationen für nationale Qualitätskontrollprogramme im Bereich der Luftsicherheit in der Zivilluftfahrt
- EG VO 185/2010 zur Festlegung von detaillierten Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen Grundstandards in der Luftsicherheit idF EU VO 334/2011
- EU-Beschl. K (2010) 2604 zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens
- EG VO 272/2009 zur Ergänzung der im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten gemeinsamen Grundstandards für die Sicherheit der Zivilluftfahrt idF EU VO 297/2010
- EU VO 1254/2009 zur Festlegung der Bedingungen, unter denen die Mitgliedstaaten von den gemeinsamen Grundnormen für die Luftsicherheit in der Zivilluftfahrt abweichen und alternative Sicherheitsmaßnahmen treffen können

3.10. Rechtsfolge im Falle der Nichteinhaltung der ZFBB

3.10.1. Wer die Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen des Flughafen Wien missachtet, kann unbeschadet seiner Verantwortlichkeit gemäß § 146 LFG jederzeit vom Flugplatzhalter bzw. dessen Organen des Flughafen Wien verwiesen werden.

3.10.1.1. Von Kontrollorganen festgestellte Verstöße oder wahrgenommene mangelhafte Kenntnisse können zu einer kostenpflichtigen Nachschulung führen.

3.10.1.2. Bei Störung bzw. Gefährdung des Betriebes oder Gefahr in Verzug sind Kontrollorgane befugt, die Berechtigung zum Betreten bzw. Befahren der nicht allgemein zugänglichen Teile des Flughafens sofort zu entziehen.

3.10.1.3. Bei wiederholten Verstößen ist der Flugplatzhalter befugt, die Berechtigung zum Betreten bzw. Befahren der nicht allgemein zugänglichen Teile des Flughafens temporär oder permanent zu entziehen.

3.10.2. Wer gegen die einschlägigen Vorschriften zuwiderhandelt oder zuwiderzuhandeln versucht, kann vom Flugplatzhalter bei der jeweils zuständigen Behörde angezeigt werden.

3.10.3. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für die sich aus den ZFBB für den Flughafen Wien ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten ist in Wien I, Innere Stadt.

4. PFLICHTENHEFT FÜR BODENABFERTIGER

4.1. Allgemeine Bestimmungen

4.1.1. Selbstabfertiger und Dienstleister verpflichten sich zur Einhaltung der in Österreich geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere zur Einhaltung der Zivilflugplatz-Betriebsordnung, der Zivilluftfahrzeug- und Luftfahrtgeräte-Verordnung und der Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen.

4.1.2. Die Selbst- bzw. Drittabfertigung darf den Flughafenbetrieb in seiner Gesamtheit nicht beeinträchtigen. Hierzu ist die Erfüllung der Anforderungen dieses Pflichtenheftes und dieser technischen Spezifikationen über die in § 7 FBG vorgegebenen Anforderungen hinaus unabdingbar.

4.1.3. Selbstabfertiger bzw. Dienstleister haben die Tatsache zu berücksichtigen, dass die Bodenabfertigungsdienste in einem - betrieblich und sicherheitstechnisch betrachtet - sensiblen Gebiet geleistet werden. Dies kann Folgen für die Erreichbarkeit und Zugänglichkeit der Arbeitsstätten und für die zu leistenden Bodenabfertigungsdienste selbst haben.

4.1.4. Die in diesem Pflichtenheft verwendeten Begriffe entsprechen den Definitionen im FBG.

4.1.5. Dienstleister sind verpflichtet, gemäß § 7 (2) Zif.2 FBG, die in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften einzuhalten sowie die für die Arbeiter und Angestellten der Flughäfen Österreichs geltenden kollektivvertraglichen Bestimmungen anzuwenden.

4.2. Betriebspflicht

4.2.1. Dienstleister haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Erfüllung ihrer Tätigkeiten im Rahmen der 24-stündigen Betriebspflicht des Flughafens gewährleistet ist.

4.2.2. Gemäß § 7 (3) FBG sind Dienstleister verpflichtet, im Umfang der übernommenen Bodenabfertigungsdienste zu allen Tages- und Jahreszeiten sämtliche, auch außerplanmäßige und sicherheitsbedrohte Flüge und Flugnotfälle abzufertigen.

4.2.3. Entsprechendes gilt für Selbstabfertiger für die eigenen Luftfahrzeuge.

4.2.4. Für andere Nutzer sind Bodenabfertigungsdienste von Dienstleistern während der gesamten Betriebszeit am gesamten, für die Erbringung dieser Bodenabfertigungsdienste gewidmeten Areal des Flughafens vorzuhalten.

4.2.5. Jeder Selbstabfertiger bzw. Dienstleister hat bei der Ausübung seiner Tätigkeiten im Rahmen der Bodenabfertigungsdienste Rücksicht auf andere Selbstabfertiger bzw. Dienstleister zu nehmen.

4.2.6. Die Absätze 4.2.1. bis 4.2.3. gelten auch für das Verbringen von Luftfahrzeugen auf Sicherheitspositionen, für die Entladung sowie die Ver- und Entsorgung solcher Luftfahrzeuge, die Gegenstand von Bedrohungen oder Flugnotfällen sind.

4.2.7. Für den Fall, dass ein Dienstleister sich weigert, gemäß Anforderung eines Nutzers Dienstleistungen zu erbringen, ist das Leitungsorgan berechtigt, einen Dienstleister zur Dienstleistungserbringung zu bestimmen.

4.3. Organisation, Zuverlässigkeit und fachliche Eignung

4.3.1. Zuverlässigkeit

4.3.1.1. Dienstleister bzw. Selbstabfertiger haben die betriebsorganisatorischen und personellen Vorkehrungen zu treffen und gegenüber dem Leitungsorgan nachzuweisen, die eine reibungslose Erbringung der angebotenen Dienstleistungen bzw. Selbstabfertigung ermöglichen, den betriebssicheren Zustand des Flughafens und den ordnungsgemäßen Flughafenbetrieb nicht beeinträchtigen sowie zur sicheren, reibungslosen und zügigen Luftverkehrsabwicklung des Flughafens unter allen Betriebsbedingungen beitragen.

4.3.1.2. Dazu haben sie eine verantwortliche Betriebsleitung einzurichten und namentlich zu benennen, die dem Leitungsorgan während der Betriebszeit des Flughafens als Kontaktstelle zur Verfügung steht. Darüber hinaus sind Ansprechpartner zu benennen, die außerhalb der Betriebszeiten in Notfällen zur Verfügung stehen.

4.3.1.3. Dienstleister bzw. Selbstabfertiger haben einen Brandschutzbeauftragten und dessen Stellvertreter namentlich dem Leitungsorgan bekannt zu geben.

4.3.1.4. Die Betriebsabläufe zur Erbringung der/des Bodenabfertigungsdienste/s in Regelbetrieb und für Havariefälle, Sicherheitsbedrohungen, Flugnotfällen und Ausnahmesituationen (Ausweichlandungen) sind darzustellen und dem Leitungsorgan vorzulegen.

4.3.1.5. Der Selbstabfertiger bzw. Dienstleistungsanbieter hat auf eigene Kosten für den Erwerb aller von ihm benötigten Lizenzen, Genehmigungen, Ausbildungen und Kenntnisse zu sorgen. Diese sind jederzeit gültig zu halten.

4.3.2. Pflichten der Betriebsleitung

4.3.2.1. Die Betriebsleitung ist insbesondere dafür verantwortlich, dass

a. das eingesetzte Personal mit den Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen i.d.g.F. und deren weiterführenden Bestimmungen vertraut ist, insbesondere aber in
   - die Not- und Alarmierungsverfahren
   - die Brandbekämpfung und – bei Tätigkeiten auf den Positionen – in die Flugzeugbrandbekämpfung
   - den Umgang mit gefährlichen Gütern
   - die Schaffung ordnungsgemäßer Voraussetzungen für die Betankung/Enttankung der Luftfahrzeuge auf der Position im jeweiligen Einzelfall
   - der Sicherung von Fluggastwegen auf dem Vorfeld zwischen Luftfahrzeug und Fluggastbus sowie zwischen Gebäudeausgängen und Luftfahrzeug oder Fluggastbus insbesondere bei winterlichen Witterungsverhältnissen
   - die Erste - Hilfe - Leistung
   - soweit dies Selbstabfertiger bzw. Dienstleister im Rahmen der Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten betrifft, eingewiesen wurde und entsprechend verfährt

b. bei Störungen im Betrieb des Dienstleisters bzw. Selbstabfertigers, die Auswirkungen auf die übrige Betriebsabwicklung auf dem Flughafen haben können (z.B. sich abzeichnende Flugverspätungen), das Leitungsorgan unverzüglich unterrichtet wird

c. bei Schäden, die durch den Dienstleister bzw. Selbstabfertiger an Anlagen und Einrichtungen des Flughafens oder am Eigentum Dritter verursacht wurden, sofort die zuständige Stelle (Flugplatz-Betriebsleitung) des Leitungsorgans informiert wird
d. die Flächen, auf denen der Dienstleister bzw. Selbstabfertiger seine Dienstleistungen erbringt, während der Nutzungsdauer in betriebssicherem Zustand gehalten werden und von diesen Flächen keine Gefahren für die übrige Betriebsabwicklung ausgehen
e. auf Bewegungs- bzw. Verkehrsflächen bewegungsunfähig liegen gebliebene Flugzeuge und Geräte unverzüglich entfernt werden

4.3.3. Fachliche Eignung

4.3.3.1. Neben den in § 7(2) FBG genannten Anforderungen müssen die Dienstleister bzw. Selbstabfertiger über folgende erforderliche Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen und diese auf Anforderung dem Leitungsorgan nachweisen:

a. Die Mitarbeiter müssen in der Lage sein, automatisierte Abfertigungs- und Informationssysteme so zu nutzen, dass die maximale Kapazität der Infrastruktur gesichert wird.
b. Das eingesetzte Personal muss entsprechend den betrieblichen und fachlichen Anforderungen über ausreichende Sprachkenntnisse in Deutsch und Englisch verfügen.
c. Das eingesetzte Personal muss befähigt sein, die auf den Vorfeldflächen bzw. im Sicherheitsbereich für die Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten eingesetzten Fahrzeuge zu führen und technische Geräte zu bedienen.
d. Das eingesetzte Personal muss nachweislich in regelmäßigen Abständen zu Richtlinien und betrieblichen Regelungen des Leitungsorgans geschult werden und seine Eignung durch eine Prüfung, die durch das Leitungsorgan durchgeführt wird, nachweisen.
e. Das eingesetzte Personal muss über Befähigungsnachweise zum Bedienen der entsprechenden Geräte und Kenntnisse zur Durchführung dieser Tätigkeiten verfügen.

4.3.3.2. Das Personal von Dienstleistern ist von der für den Flughafen zuständigen Sicherheitsbehörde 1. Instanz vor Aufnahme seiner Tätigkeit einer Sicherheitsüberprüfung zu unterziehen. Die die Sicherheitsüberprüfung durchführende Behörde hat dem antragstellenden Dienstleister die Unbedenklichkeit zu bestätigen.

4.4. Betriebliche Qualitätsanforderungen

4.4.1. Betriebsorganisatorische und betriebstechnische Vorkehrungen

4.4.1.1. Dienstleister bzw. Selbstabfertiger haben die betriebsorganisatorischen und betriebstechnischen Vorkehrungen zu treffen, die es ihnen ermöglichen, die Bodenabfertigungsdienste auf jeder Luftfahrzeugabstellposition auf dem Flughafenvorfeld zu erbringen.

4.4.1.2. Zur Sicherstellung der zur Ausübung der Dienstleistung notwendigen Qualitätskriterien haben Selbstabfertiger bzw. Dienstleister den Nachweis zu erbringen, gemäß einem Qualitätssicherungsprogramm (z.B. ISO 9001, JAR-OPS etc.) zertifiziert zu sein. Ein entsprechender Nachweis über die vorgeschriebenen Überwachungsaudits bzw. Rezertifizierungen ist zu führen.

4.4.2. Geräteeinsatz

4.4.2.1. Das zur Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten auf dem Vorfeld eingesetzte Gerät muss in angemessenem Verhältnis zum jeweiligen Auftragsvolumen stehen. Überzählige Geräte dürfen nicht auf dem Vorfeld abgestellt werden. Es ist auf den zugelassenen Abstellflächen ordnungsgemäß gesichert abzustellen.

4.4.2.2. Auf den beim Selbstabfertiger bzw. Dienstleister verwendeten Fahrzeugen, Vorfeldgeräten, sonstigen Gerätschaften und Abfertigungsmaterial dürfen unbeschadet der Bestimmungen der ZFBO Werbebotschaften und sonstige Beschilderungen nur in Absprache mit dem Leitungsorgan angebracht werden.

4.4.3. Dienstleistungsqualität

4.4.3.1. Selbstabfertiger bzw. Dienstleister haben die vom Leitungsorgan festgesetzten Qualitätsnormen gemäß 4.14.1. zu erfüllen.

4.4.3.2. Die Qualitätskriterien können vom Leitungsorgan nach Konsultation des Nutzerausschusses unter Berücksichtigung der begründeten Bedürfnisse der Sicherheitsbehörden jederzeit geändert werden. Diese Änderungen gelten für alle Selbstabfertiger bzw. Dienstleister verbindlich. Wenn im Nutzerausschuss keine Einigung zustande kommt, so liegt das Entscheidungsrecht beim Leitungsorgan.

4.4.4. Zeitliche Vorgaben

Die Flugzeugabfertigung ist das bestimmende Element für die Belegungszeiten von Abfertigungspositionen. Darüber hinaus hängen von ihr die Umsteigezeit und damit die Qualität und die Bedeutung des Flughafens für umsteigende Passagiere ab. Alle Bodenabfertigungsdienste sind daher so einzurichten, dass die „Minimum Connecting Time" und die „Turn Around Time" nach Vorgabe des Leitungsorgans nicht gefährdet werden.

4.4.5. Benutzung der Abstellpositionen

4.4.5.1. Die vom Leitungsorgan im jeweiligen Einzelfall zugewiesenen Luftfahrzeugpositionen und dazugehörigen Gerätevorhalteflächen dürfen frühestens 15 Minuten vor Beginn der Abfertigung (block on) benutzt werden, sofern dadurch nicht eine Behinderung für abgehende Luftfahrzeuge verursacht wird. Spätestens 10 Minuten nach Beendigung der Abfertigungsaktivitäten (block off) sind die Gerätevorhalteflächen auf den Luftfahrzeugpositionen dahingehend zu räumen, dass nachfolgende Dienstleister bzw. Selbstabfertiger nicht behindert werden.

4.4.5.2. Für ein-, aus- und durchrollende bzw. geschleppte Luftfahrzeuge sind die Sicherheitsbereiche auf jeden Fall freizuhalten.

4.4.6. Arbeitsgebiete

4.4.6.1. Das Personal des Selbstabfertigers bzw. Dienstleisters wird gemäß den für den Flughafen Wien gültigen Bestimmungen betreffend die „Zutritts-Berechtigung“ Zugang zu den für die Dienstleistung erforderlichen Geländeteilen und Räumen erhalten. Die Kosten für die Zutritts-Berechtigungen trägt der Selbstabfertiger bzw. Dienstleister.

4.4.6.2. Um-, Ausbauten oder Adaptierungsarbeiten, die nach Information des Selbstabfertigers bzw. des Dienstleisters, auf oder in den Arbeitsgebieten des Selbstabfertigers bzw. Dienstleisters, die im Auftrag des Leitungsorgans durchgeführt werden und zu Einschränkungen des Betriebes führen können, können nicht zu Ansprüchen gegenüber dem Leitungsorgan führen.

4.4.6.3. Sämtliche Um-, Ausbauten auf oder in den Arbeitsgebieten des Selbstabfertigers bzw. Dienstleisters bedürfen der Zustimmung des Leitungsorgans.

4.5. Infrastrukturelle und technische Anforderungen zur Erbringung der Bodenabfertigungsdienste

4.5.1. Benutzung von Check-in- und Transferschaltern

4.5.1.1. Die Vorgaben des Leitungsorgans für die Belegungskriterien und Belegungszeiten der Check-in Schalter und der Transferschalter sind einzuhalten.

4.5.1.2. Nach Konsultation des Nutzerausschusses wird vom Leitungsorgan die Mindestanzahl der benötigten Anlagen pro Selbstabfertiger bzw. Dienstleister nach den Erfordernissen des Flugplanes festgesetzt, und deren Standort unter Berücksichtigung der begründeten Bedürfnisse der Sicherheitsbehörden festgelegt. Die Disposition des jeweils zugewiesenen Schalterkontingents obliegt dem Selbstabfertiger bzw. Dienstleister.

4.5.1.3. Außerdem wird der Standort der Anlagen, die von Selbstabfertigern bzw. Dienstleistern nicht jeden Tag benötigt werden, nach Konsultationen festgelegt. Diese Anlagen können somit von den betreffenden Selbstabfertigern bzw. Dienstleistern abwechselnd verwendet werden. Für deren Verwendung wird, nach Konsultationen mit den Betroffenen, vom Leitungsorgan ein Saison- (Flugplan) und/oder Wochen- und Tagesplan erstellt. Wird keine Übereinstimmung erreicht, hat das Leitungsorgan das Recht, diesbezüglich eine Entscheidung zu treffen, welche für die betreffenden Parteien bindend ist.

4.5.2. Zentrale Infrastruktureinrichtungen

4.5.2.1. Die Planung, Errichtung und Verwaltung sämtlicher Abfertigungsanlagen und der zentralen Infrastruktur erfolgt ausschließlich durch das Leitungsorgan oder von einem von ihm damit beauftragten Dritten.

4.5.2.2. Zentrale Infrastruktureinrichtungen werden ausschließlich vom Leitungsorgan oder einem von ihm damit beauftragten Dritten vorgehalten und betrieben.

4.5.2.3. Die Selbstabfertiger bzw. Dienstleister haben zentrale Infrastruktureinrichtungen zu nutzen.

4.5.2.4. Das entsprechende Entgelt (Infrastrukturtarif) ist gemäß Tarifordnung des Leitungsorgans zu entrichten.

4.5.2.5. Der Betrieb an den Schnittstellen zu den zentralen Infrastruktureinrichtungen ist durch technische und operative Betriebsabsprachen zwischen dem Leitungsorgan und dem jeweiligen Selbstabfertiger bzw. Dienstleister zu regeln.

4.5.2.6. Büro-, Umkleide- bzw. Sozialräume und Abstellflächen werden durch das Leitungsorgan auf Basis gesondert zu vereinbarender Bestandverträge vermietet.

4.5.3. Technische Anforderungen

4.5.3.1. Abfertigungsgeräte, die auf dem Gelände des Leitungsorgans erstmalig in Betrieb genommen werden haben dem neuesten Stand der Technik bzw. einschlägigen Normen zu entsprechen.

4.5.3.2. Selbstabfertiger bzw. Dienstleister haben die Verkehrs- und Betriebssicherheit der auf dem Gelände des Flughafens eingesetzten Fahrzeuge jährlich überprüfen zu lassen. Der Nachweis der Verkehrs- und Betriebssicherheit muss gegenüber dem Leitungsorgan geführt werden.

4.6. Aufsicht und Betriebsablauf

4.6.1. Informationspflicht

4.6.1.1. Den Selbstabfertigern bzw. Dienstleistern obliegt die Informationspflicht über alle prozessrelevanten Daten (betriebliche und verkehrsbedingte Änderungen) gegenüber dem Leitungsorgan. Art, Umfang und Zeit sowie Art und Weise der Übergabe der Daten sind gesondert zu vereinbaren.

4.6.1.2. Selbstabfertiger bzw. Dienstleister sind verpflichtet, die statistischen Daten in Bezug auf die von ihnen oder in ihrem Namen durchgeführten Abfertigungstätigkeiten dem Leitungsorgan pro Flug (innerhalb von 24 Stunden) unentgeltlich in einem vom Leitungsorgan vorgegebenen Format zukommen zu lassen.

Änderungen nach Ablauf der 24-Stunden-Frist sind glaubhaft zu begründen und werden durch eine pauschale Abgeltung der damit verbundenen administrativen Aufwendungen in Rechnung gestellt

4.6.1.3. Die Kosten für eventuelle elektronische Schnittstellen sind nach Konsultation vom Selbstabfertiger bzw. Dienstleister zu tragen.

4.6.1.4. Selbstabfertiger bzw. Dienstleister sind verpflichtet, dem Leitungsorgan unentgeltlich alle benötigten Daten in Bezug auf die Abfertigung von Passagieren, Gepäck, Flugzeugen, Fracht, Post und Flugersatztransporte pro Flug (innerhalb von 24 Stunden) auf elektronischem Weg zu übermitteln, damit das Leitungsorgan in der Lage ist, relevante Erfordernisse der Republik Österreich und der EU einzuhalten.

Änderungen nach Ablauf der 24-Stunden-Frist sind glaubhaft zu begründen und werden durch eine pauschale Abgeltung der damit verbundenen administrativen Aufwendungen in Rechnung gestellt.

4.6.1.5. Selbstabfertiger bzw. Dienstleister sind nach Konsultationen durch das Leitungsorgan verpflichtet, auf ihre Kosten On-Line-Verbindungen mit dem(den) EDV-System(en) des Leitungsorgans herzustellen und Informationen/Daten in Bezug auf betriebliche Verrichtungen und Dienste unentgeltlich an das Leistungsorgan zu übermitteln.

4.6.1.6. Es ist für Selbstabfertiger bzw. Dienstleister nicht zulässig, Anschlüsse mittels Systemen Dritter zu realisieren, außer im Falle einer diesbezüglichen, im Vorhinein eingeholten schriftlichen Genehmigung durch das Leitungsorgan.

4.6.2. Aufsicht

4.6.2.1. Zur Durchsetzung eines ordnungsgemäßen Betriebsablaufes besitzt der Flugplatzbetriebsleiter bzw. dessen Stellvertreter des Leitungsorgans Weisungsrecht im Rahmen der Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen. Das Weisungsrecht schließt die Erteilung von Haus- bzw. Platzverbot bei Verstößen gegen die betrieblichen Regelungen und/oder gegen das Luftfahrtgesetz und/oder den hierzu erlassenen Verordnungen ein.

4.7. Arbeitsausübung und Personal

4.7.1. Das am Flughafen Wien tätige Personal des Selbstabfertigers bzw. Dienstleisters muss, sofern es sich nicht um Staatsbürger eines EWR-Mitgliedstaates handelt, die formellen Voraussetzungen der österreichischen aufenthalts- und arbeitsrechtlichen Vorschriften erfüllen.

4.7.2. Selbstabfertiger bzw. Dienstleister haben für die Erbringung der betreffenden Bodenabfertigungsdienste entsprechend ausgebildetes und nachweislich befähigtes Personal zu engagieren. Es hat die Dienste in korrekter Weise, kundenorientiert und passagierfreundlich durchzuführen.

4.7.3. Selbstabfertiger bzw. Dienstleister haben zentrale Infrastruktureinrichtungen und Räumlichkeiten ohne grobe Verunreinigungen zu hinterlassen; ggf. können erforderliche Reinigungen durch das Leitungsorgan auf Kosten der Selbstabfertiger bzw. Dienstleister veranlasst werden

4.7.4. Selbstabfertiger bzw. Dienstleister haben ausreichende Sicherheitsmaßnahmen zur Vermeidung von Diebstahl, Beschädigung usw. zu treffen und durch geeignete Maßnahmen auf ihre Kosten und in Absprache mit dem Leitungsorgan zu verhindern, dass unbefugte Personen sich über ihre Anlagen und Einrichtungen Zugang zum Vorfeld verschaffen können, bzw. Gegenstände, welche die Sicherheit des Flughafenbetriebes gefährden, auf das Vorfeld verbringen.

4.7.5. Die Dienstleister haben sicherzustellen, dass jeder ihrer Dienstnehmer einer einwandfreien Sicherheitsprüfung durch die zuständige Sicherheitsbehörde unterzogen wird. Sie haben die von der Sicherheitsbehörde ausgestellte Unbedenklichkeitsbescheinigung dem Leitungsorgan auf dessen Verlangen für jeden ihrer Angestellten vorzulegen und auf begründetes Verlangen Einsicht in ihre Personallisten zu gewähren.

4.7.6. Für die Bedienung von Fahrzeugen, Geräten, Anlagen und Einrichtungen sowie die Erbringung spezieller Dienstleistungen auf dem Gelände des Flughafens muss das Personal des Selbstabfertigers bzw. Dienstleisters im Besitz des betreffenden vorgeschriebenen Fähigkeitsnachweises sein.

4.7.7. Selbstabfertiger bzw. Dienstleister haben auf eigene Kosten eine ausreichende, dem besonderen Gefahrenpotential am Vorfeld entsprechende Anzahl von Dienstnehmern in „Erster Löschhilfe“ gemäß den Bestimmungen des Leitungsorgans durch das Leitungsorgan ausbilden und regelmäßig nachschulen zu lassen.
Der Selbstabfertiger bzw. Dienstleister muss 30% der Mitarbeiter, die auf dem Vorfeld tätig sind, als nebenberufliche Feuerwehrleute für die Flughafenfeuerwehr (Bescheid des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr als Oberste Zivilluftfahrtsbehörde vom 23.6.1995 Pr.Zl. 60.609/7-8/95) zur Verfügung stellen und auf seine Kosten aus- und weiterbilden lassen.

4.7.8. Selbstabfertiger bzw. Dienstleister haben in Absprache mit dem Flugplatzbetriebsleiter auf ihre Kosten ihren Dienstnehmern entsprechende Arbeitskleidung, die den sicherheitstechnischen Normen und den Arbeitsschutzbestimmungen entsprechen, und ein einheitliches Erscheinungsbild gewährleisten, zur Verfügung zu stellen.

4.7.9. Die Mitarbeiter des Selbstabfertigers bzw. Dienstleisters sind verpflichtet, in den Abfertigungsbereichen die Arbeitskleidung oder Uniform und die Zutrittsberechtigung zu tragen.

4.7.10. Jeder Dienstnehmer des Selbstabfertigers bzw. Dienstleisters hat im nicht allgemein zugänglichen Teil des Flughafen Wien die vom Leitungsorgan ausgegebene Erlaubniskarte sichtbar zu tragen. Die Richtlinien der Zufahrts- und Zutrittberechtigungen sind einzuhalten. Bei Beendigung von Dienstverhältnissen sind die ausgegebenen Erlaubniskarten dem Leitungsorgan unverzüglich zurückzugeben.

4.7.11. Selbstabfertiger bzw. Dienstleister haben die entsprechend ihrem Arbeitsumfang notwendige Anzahl von Erlaubniskarten-Berechtigungen nachzuweisen.

4.8. Flugnotfälle

4.8.1. Selbstabfertiger bzw. Dienstleister sind verpflichtet, die Bodenabfertigungsdienstleistungen mit den Einsatzplänen für Notfälle am Flughafen abzustimmen.

4.8.2. Selbstabfertiger bzw. Dienstleister haben den Instruktionen und Anweisungen der zuständigen Sicherheitsbehörden und des Leitungsorgans in Situationen wie Attentate oder andere Sabotagesituationen, Flugzeugentführungen, Flugnotfälle oder andere Situationen, die schwere Funktionsstörungen der Flughafenaktivitäten auslösen oder auslösen können, Folge zu leisten. Diese Verpflichtung gilt immer dann, wenn es sich um ein Flugzeug handelt, das vom Abfertiger betreut wird oder wenn das Leitungsorgan dessen Mitarbeit verlangt.

4.8.3. Im Allgemeinen ist die Vorgangsweise (LFZ - Aufstellung, Passagierausstieg, Gepäcksbehandlung etc.) entsprechend den Alarmplänen des Leitungsorgans auszurichten.

4.8.4. Alarmtruppe

4.8.4.1. Selbstabfertiger bzw. Dienstleister verpflichten sich, in Ausübung der Bodenabfertigungsdienste auf dem Vorfeld zur Installierung einer ”Alarmtruppe” zur Behandlung von bombenbedrohten Flugzeugen und deren Ladung. Die Mitarbeiter dieser Alarmtruppe sind einer speziellen Ausbildung zu unterziehen, worüber Aufzeichnungen zu führen sind.

4.8.4.2. Den Mitarbeitern der Alarmtruppe sind Ausrüstungsgegenstände zu deren persönlichen Schutz entsprechend den Alarmplänen des Leitungsorgans in ausreichender Menge und funktionstüchtig zur Verfügung zu stellen.

4.8.4.3. Die geringste Besetzung der Alarmtruppe während der Betriebszeit des Zivilflugplatzes darf 3 Personen je Dienstleister bzw. Selbstabfertiger nicht unterschreiten.

4.9. Haftung

4.9.1. Selbstabfertiger bzw. Dienstleister werden das Leitungsorgan hinsichtlich aller Ansprüche, die aufgrund ihrer Tätigkeiten bzw. solche ihres Personals am Flughafen gegen das Leitungsorgan gestellt werden sollten, schad- und klaglos halten, sofern das Leistungsorgan kein Verschulden trifft.

4.10. Nutzungsentgelt

4.10.1. Gemäß §10 (3) FBG ist das Leitungsorgan berechtigt, von Dienstleistern bzw. Selbstabfertigern ein Entgelt für die Nutzung seiner sonstigen Einrichtungen zu verlangen (Nutzungsentgelt).

4.10.2. In Entsprechung dieser Bestimmung verpflichtet sich jeder Selbstabfertiger bzw. Dienstleister, dem Leitungsorgan dieses Entgelt gemäß 4.14.2. zu entrichten.

4.11. Subagentverträge und Übertragungen

4.11.1. Die vertragliche Verpflichtung von Sicherheitsdiensten durch den Selbstabfertiger bzw. Dienstleister darf nur nach Genehmigung durch das Leitungsorgan erfolgen, die Sicherheitsinstruktionen sind mit dem Leitungsorgan abzustimmen.

4.11.2. Zugelassene Dienstleister können im Einvernehmen mit dem Leitungsorgan Teilleistungen aus den Bereichen gemäß Anhang zum FBG für bzw. durch andere für den Flughafen Wien zugelassene Dienstleister in Form von Subagentenverträgen erbringen oder erbringen lassen.

4.12. Anwendbares Recht

4.12.1. Auf die ZFBB findet ausschließlich österreichisches Recht mit Ausschluss der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts Anwendung.

4.13. Streitfälle / Gerichtsbarkeit

4.13.1. Für alle Streitigkeiten aus bzw. im Zusammenhang mit der ZFBB, wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für 1010 Wien vereinbart.

4.14. Annex zum Pflichtenheft für Bodenabfertiger

4.14.1. Annex I – Qualitätsnormen

Am Flughafen Wien gelten für alle tätigen Selbstabfertiger bzw. Dienstleister folgende Qualitätskriterien hinsichtlich der Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten:

4.14.1.1. On time-Performance/Pünktlichkeit:

95% aller Abflüge müssen vor STD + 15 Min. block-off gemeldet werden

4.14.1.2. Passagierabfertigung Minimum Anschlusszeiten:

Von / nach	mit Gepäck	ohne Gepäck
Schengen / Schengen	30 Min.	30 Min.
Schengen / Nicht-Schengen	30 Min.	30 Min.
Nicht Schengen / Schengen	30 Min	30 Min
Nicht Schengen / Nicht Schengen	30 Min	30 Min

4.14.1.3. Minimum Check-in Time:

- 20 Minuten mit Handgepäck
- 30 Minuten mit checked-baggage
- Ausgenommen sind Flüge für die andere Zeiten offiziell publiziert wurden

4.14.2. Annex II – Nutzungsentgelt

Das Nutzungsentgelt gem. Punkt 4.10. dieses Pflichtenheftes, welches jeder Selbstabfertiger und Dienstleister dem Leitungsorgan zu entrichten hat, beträgt wie folgt:

Bodenabfertigungsdienste	Einheit	Betrag in EURO
Administrative Abfertigung		
LFZ mit bis zu 80 Sitzen	Start	5,45
LFZ mit 81 bis 200 Sitzen	Start	10,90
LFZ mit mehr als 200 Sitzen	Start	21,80
Nur-Frachter	Start	21,80
Fluggastabfertigung	PAX ab	0,15
Gepäcksabfertigung	Verkehrseinheit	0,13
Fracht- und Postabfertigung	KG ab	0,01
Vorfelddienste	Verkehrseinheit	0,13
Reinigungs- und Flugzeugservice	Verkehrseinheit	0,13
Betankungsdienste	Bereits vertraglich mit den Mineralölfirmen geregelt	
Stationswartungsdienste	Landung	6,90
Flugbetriebs- und Besatzungsdienste	Landung	6,90
Transportdienste	Pauschale	2.616,22
Bordverpflegungsdienste	PAX ab	0,13

5. FLUGHAFENENTGELTORDNUNG

Die Flughafenentgeltregelung gemäß § 11 FEG einschließlich der Tarifordnung gemäß § 20 ZFBO wird als gesonderte Veröffentlichung geführt und ist im Internet unter www.viennaairport.com abrufbar.

6. PLÄNE UND KARTEN

- Lageplan Flughafen Wien AG – Maßstab 1:5000
- Flugplatzhinderniskarte Typ A Piste 11/29 – Maßstab 1:20000
- Flugplatzhinderniskarte Typ A Piste 16/34 – Maßstab 1:20000
- Flugplatzhinderniskarte Typ B – Maßstab 1:25000
- Sicherheitszonenplan – Maßstab 1:50000

Die Pläne und Karten sind im Teil II des Flugplatzhandbuches der Flughafen Wien AG enthalten und werden nur auf Anforderung gegen Kostenersatz geliefert.

Der Flugplatzhalter ist bemüht, sämtliche Pläne und Karten auf neuestem Stand der Technik zu halten.